

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
87/C 54/01	Nr. 1185/85 von Herrn Klaus Hänsch an die Kommission Betrifft: Strafverfahren gegen deutsche Touristen an der deutsch-niederländischen Grenze wegen abgelaufenen Personalausweises (Ergänzende Antwort)	1
87/C 54/02	Nr. 2815/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Lungenkrankheiten durch Luftverschmutzung	1
87/C 54/03	Nr. 2948/85 von Herrn Hemmo Muntingh an die Kommission Betrifft: Anwendung des Washingtoner Übereinkommens	2
87/C 54/04	Nr. 3004/85 von Herrn Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Aussperrung und Funktionieren des Gemeinsamen Marktes	3
87/C 54/05	Nr. 3111/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Vermehrtes Auftreten von Bronchitis infolge der Luftverschmutzung	4
87/C 54/06	Nr. 161/86 von Herrn Gérard Deprez an die Kommission Betrifft: Beeinträchtigungen der Freizügigkeit durch die belgische Gesetzgebung	4
87/C 54/07	Nr. 175/86 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Stärkung und Konsolidierung der Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen der Gemeinschaft.	4
87/C 54/08	Nr. 198/86 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Postgebühren für Drucksachen innerhalb der Gemeinschaft.	6
87/C 54/09	Nr. 270/86 von Herrn Gerhard Schmid an die Kommission Betrifft: Waldbrandbekämpfung.	6
87/C 54/10	Nr. 275/86 von Herrn Robert Battersby an die Kommission Betrifft: Rechtmäßigkeit des Verbots der Mitnahme verstauber Netze innerhalb von Küstenzonen	7
87/C 54/11	Nr. 335/86 von Herrn Christian de la Malène an die Kommission Betrifft: Verordnung betreffend die Vermarktung von „Sojamilch“ in den verschiedenen Mitgliedstaaten	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 54/12	Nr. 403/86 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Sozialhilfe für die Landwirte in der Gemeinschaft.....	8
87/C 54/13	Nr. 437/86 von Lord O'Hagan an die Kommission Betrifft: Sendefrequenzen	9
87/C 54/14	Nr. 447/86 von Herrn Willy Vernimmen an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Maßnahmen im Forstsektor	9
87/C 54/15	Nr. 463/86 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der Auslandsportos	10
87/C 54/16	Nr. 489/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Sojamilch — Verbot in Frankreich	10
87/C 54/17	Nr. 517/86 von Herrn Luis Perinat Elio an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Umweltschutzpolitik	11
87/C 54/18	Nr. 549/86 von Herrn Thomas Megahy an die Kommission Betrifft: Besondere höhere Ausfuhrerstattungen für ausgewählte Markterzeugnisse auf ausgewählten Märkten	12
87/C 54/19	Nr. 577/86 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Zusatzabgabe auf dem Milchsektor.....	12
87/C 54/20	Nr. 614/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Abfälle von Anstrichmitteln	13
87/C 54/21	Nr. 628/86 von Herrn Pieter Dankert an die Kommission Betrifft: Nichteinhaltung von Fristen betreffend die Einziehung von Sicherheiten	14
87/C 54/22	Nr. 641/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Erhaltung der Böden in der EWG	15
87/C 54/23	Nr. 643/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Milchüberschüsse.....	15
87/C 54/24	Nr. 652/86 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Tötung von Walen auf den Azoren.....	16
87/C 54/25	Nr. 656/86 von Herrn Joaquim Miranda da Silva an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl	16
87/C 54/26	Nr. 660/86 von Herrn José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Die „Vinhos verdes“ aus Portugal	16
87/C 54/27	Nr. 677/86 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Festlegung der Preise für Tierkörper von Lämmern	17
87/C 54/28	Nr. 686/86 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Regelung der Gewinnung und Vermarktung von Holzkohle in der Europäischen Gemeinschaft.....	18
87/C 54/29	Nr. 703/86 von Frau Barbara Castle an die Kommission Betrifft: Verkauf von durch Destillation gewonnenem Weinalkohol	18
87/C 54/30	Nr. 745/86 von Herrn Lambert Croux an die Kommission Betrifft: Anerkennung von Limburg (B) als Entwicklungszone; Zeitpunkt der Anerkennung .	19
87/C 54/31	Nr. 770/86 von Herrn Louis Eyraud an die Kommission Betrifft: Ausbildung der Qualitätsinspektoren	20
87/C 54/32	Nr. 773/86 von Herrn Jean-Claude Pasty an die Kommission Betrifft: Besondere Interventionsmaßnahmen für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen	20

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 54/33	Nr. 799/86 von Herrn Joaquim Miranda da Silva an die Kommission Betrifft: Thunfischfang durch spanische Fischereiboote in der portugiesischen AWZ	21
87/C 54/34	Nr. 803/86 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Einfuhr von „Hilton-beef“	22
87/C 54/35	Nr. 815/86 von Herrn Frank Schwalba-Hoth an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Lieferung von technischen Bestandteilen für das Atomkraftwerk in Tschernobyl durch Firmen aus der Europäischen Gemeinschaft.....	22
87/C 54/36	Nr. 824/86 von Herrn Richard Balfe an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Jüngste Übergriffe Südafrikas auf Nachbarstaaten vom illegal besetzten Gebiet Namibias aus.....	23
87/C 54/37	Nr. 828/86 von Herrn Jean-Pierre Cot an die Kommission Betrifft: Negative Auswirkungen der Verwirklichung des großen Binnenmarktes auf bestimmte Tätigkeiten im Zoll- und Transitbereich	23
87/C 54/38	Nr. 837/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Entwicklung der Pilzzucht	24
87/C 54/39	Nr. 853/86 von Herrn Amédée Turner an die Kommission Betrifft: Veröffentlichung einer Liste mit Ursprungsbezeichnungen für Wein durch die deutschen Behörden	25
87/C 54/40	Nr. 856/86 von Herrn Amédée Turner an die Kommission Betrifft: Arikel 30-36 des Vertrags, betreffend den freien Warenverkehr mit Wein	25
87/C 54/41	Nr. 858/86 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Gänsen und Enten	26
87/C 54/42	Nr. 861/86 von Herrn Lambert Croux an die Kommission Betrifft: Europäisches Konkursrecht	26
87/C 54/43	Nr. 872/86 von Herrn Ray MacSharry an die Kommission Betrifft: Milchverbrauch	27
87/C 54/44	Nr. 874/86 von Herrn Ray MacSharry an die Kommission Betrifft: Butterüberschüsse	28
87/C 54/45	Nr. 880/86 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Verkehrsgespräche mit Österreich	29
87/C 54/46	Nr. 885/86 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Bestrahlung von Lebensmitteln	30
87/C 54/47	Nr. 893/86 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Zerlegung von Fleisch für den menschlichen Verzehr	30
87/C 54/48	Nr. 900/86 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Recht auf Freizügigkeit	31
87/C 54/49	Nr. 912/86 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Subventionen für die Bienenzucht	31
87/C 54/50	Nr. 918/86 von Herrn Dominique Baudis an die Kommission Betrifft: Anbau von Sorghum	32
87/C 54/51	Nr. 938/86 von Herrn José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Einstellung portugiesischer Beamter bei den Institutionen der Gemeinschaft	32

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 54/52	Nr. 947/86 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Koffeinfreier Kaffee — krebserzeugend?	33
87/C 54/53	Nr. 949/86 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Kartellbildung durch Versicherungsgesellschaften	34
87/C 54/54	Nr. 951/86 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Aspirin für Kinder	34
87/C 54/55	Nr. 952/86 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Internationale Walfang-Kommission 1986 in Schweden	35
87/C 54/56	Nr. 955/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Katastrophale Lage im belgischen und europäischen Hopfensektor	35
87/C 54/57	Nr. 969/86 von Herrn Reinhold Bocklet an die Kommission Betrifft: Wegfall der Exporterstattung bei der Ausfuhr von Zuchttieren nach Spanien	36
87/C 54/58	Nr. 984/86 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Integrierter Aktionsplan Westhoek	37
87/C 54/59	Nr. 1005/86 von Herrn Geoffrey Hoon an die Kommission Betrifft: Verkauf einer Reproduktion eines Kommissionsdokuments in Frankreich	37
87/C 54/60	Nr. 1012/86 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Beihilfen für die Forstwirtschaft in den peripheren Küsten- und Inselregionen	37
87/C 54/61	Nr. 1015/86 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Einfuhren von Tomaten im Jahr 1985	38
87/C 54/62	Nr. 1026/86 von Herrn Jean-Pierre Abelin an die Kommission Betrifft: Entschädigung der durch die Verstaatlichung ihres Vermögens geschädigten französischen Unternehmer in Zaire	39
87/C 54/63	Nr. 1027/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Schulbildung der Kinder von im Ausland lebenden Europäern	39
87/C 54/64	Nr. 1155/86 von Herrn Michel Toussaint und Frau Anne André an die Kommission Betrifft: Schulische Betreuung von Angehörigen der Gemeinschaft in Drittländern	40
	Gemeinsame Antwort von Herrn Christophersen auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 1027/86 und 1155/86	40
87/C 54/65	Nr. 1061/86 von Frau Yvonne van Rooy an die Kommission Betrifft: Verzeichnis der Zutaten bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent	40
87/C 54/66	Nr. 1069/86 von Herrn Pol Marck an die Kommission Betrifft: Afrikanische Schweinepest	41
87/C 54/67	Nr. 1078/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Grenzen der Menschheit	42
87/C 54/68	Nr. 1093/86 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Alzheimer-Krankheit	42
87/C 54/69	Nr. 1109/86 von Herrn George Cryer an die Kommission Betrifft: Entschädigung für die Folgen von Bodensenkungen im Bergbau	43
87/C 54/70	Nr. 1114/86 von Herrn Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz	43
87/C 54/71	Nr. 1116/86 von Herrn Luis Perinat Elio an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Schließung der Tageszeitung <i>La Prensa</i> in Nicaragua auf unbestimmte Zeit	43

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 54/72	Nr. 1123/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Die Haltung Europas gegenüber Südafrika	44
87/C 54/73	Nr. 1142/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Maismarkt	44
87/C 54/74	Nr. 1152/86 von Herrn Terence Pitt an die Kommission Betrifft: Verkauf von Feuerwerkskörpern an Kinder	45
87/C 54/75	Nr. 1160/86 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Verwendung von Phenothiazin bei Kleinkindern	45
87/C 54/76	Nr. 1168/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Das BICEP-Programm und die EWG	46
87/C 54/77	Nr. 1175/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Doppelte Sicherheitshülle für Druckwasserreaktoren (DWR)	47
87/C 54/78	Nr. 1176/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Überwachung von Gelegenheitsarbeitern in Kernkraftwerken	48
87/C 54/79	Nr. 1185/86 von Herren Horst Seefeld und Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: EG-Verordnung über die Zollbefreiung für Reisegepäck	48
87/C 54/80	Nr. 1198/86 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Verbesserung des Arbeitsmilieus	49
87/C 54/81	Nr. 1207/86 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Förderung des Olivenölverbrauchs	49
87/C 54/82	Nr. 1216/86 von Herrn José Happart an die Kommission Betrifft: Verwendung von Stickstoffdünger	50
87/C 54/83	Nr. 1217/86 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Veröffentlichung der Stellenausschreibungen der Kommission in belgischen Zeitungen (662/IX/84-FR)	50
87/C 54/84	Nr. 1225/86 von Herrn David Martin an die Kommission Betrifft: Jahresbericht des Rechnungshofs 1983	51
87/C 54/85	Nr. 1240/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Feuerbrand	51
87/C 54/86	Nr. 1243/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Monokulturen	52
87/C 54/87	Nr. 1244/86 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Verbot von Somatotropin	53
87/C 54/88	Nr. 1248/86 von Herrn Jean-Pierre Abelin an die Kommission Betrifft: Krise des Pilzhandels	53
87/C 54/89	Nr. 1252/86 von Herrn Ernest Mühlen an die Kommission Betrifft: Einbehaltung von Beträgen von den an im Ausland wohnende Rentempfänger ausgezahlten Renten durch belgische Träger der sozialen Sicherheit	54
87/C 54/90	Nr. 1254/86 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Verriegeln von Zugtüren bei Grenzüberfahrten	55
87/C 54/91	Nr. 1261/86 von Herrn Kenneth Collins an die Kommission Betrifft: Richtlinie des Rates zur Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)	55

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 54/92	Nr. 1267/86 von Frau Sylvie Le Roux an die Kommission Betrifft: Währungsausgleichsbeträge	56
87/C 54/93	Nr. 1268/86 von Herrn Emmanuel Maffre-Baugé an die Kommission Betrifft: Begrenzung der Entwicklung von Intensivbetrieben.....	56
87/C 54/94	Nr. 1269/86 von Herrn Dimitrios Adamou und 54 weiteren Abgeordneten an den Rat Betrifft: Besuch von Ministerpräsident Özal in dem von türkischen Truppen besetzten Teil der Republik Zypern.....	57
87/C 54/95	Nr. 1275/86 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Definition des Begriffs „Mitbewohner“	58
87/C 54/96	Nr. 1292/86 von den Herren Winston Griffiths, David Morris und Llewelyn Smith an die Kommission Betrifft: Regeln für staatliche Beihilfen für den Steinkohlebergbau: Beihilfen zur Deckung von Betriebsverlusten	58
87/C 54/97	Nr. 1321/86 von Frau Jeanette Oppenheim an den Rat Betrifft: Verhältnis zu Drittländern in Verbindung mit der Liberalisierung des EG-Marktes für Verkehrsdienstleistungen	58
87/C 54/98	Nr. 1342/86 von Herrn James Provan an die Kommission Betrifft: Griechenland — Einfuhrverbot	59
87/C 54/99	Nr. 1351/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Anbau von Lupinen — Substitutionserzeugnis für Sojabohnen	59
87/C 54/100	Nr. 1353/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Kakaokonferenz — Haltung der Europäischen Gemeinschaft	60
87/C 54/101	Nr. 1378/86 von Herrn Andrew Pearce an die Kommission Betrifft: Entscheidung der Kommission über Einfuhrlizenzen für Rind- und Kalbfleisch.....	60
87/C 54/102	Nr. 1390/86 von Herrn Arturo Escuder Croft an die Kommission Betrifft: Handelsvertretungen in Lateinamerika	61
87/C 54/103	Nr. 1512/86 von Herrn Konstantinos Filinis an die Kommission Betrifft: Aktivierung des Dritten Finanzprotokolls mit der Türkei.....	62
87/C 54/104	Nr. 1516/86 der Abgeordneten Anne-Marie Lizin, Francesca Marinaro und Pancrazio De Pasquale an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Ernennung eines Mitglieds der Loge P2 zum Sprecher des belgischen Außenministers	62
87/C 54/105	Nr. 1591/86 von Herrn Michael McGowan an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Menschenrechte und Gefangene aus Gewissensgründen in der EWG	62
87/C 54/106	Nr. 1707/86 von Herrn Leen van der Waal an den Rat Betrifft: Endgültige Marktordnung für den Straßengüterverkehr	63
87/C 54/107	Nr. 1714/86 von Herrn Spiridon Kolokotronis an den Rat Betrifft: Verletzung der Menschenrechte auf den Inseln Imbros und Tenedos	63
87/C 54/108	Nr. 1728/86 von den Abgeordneten Giorgio Almirante, Antonino Tripodi und Pino Romualdi an die Kommission Betrifft: Beziehungen zwischen Italien und Taiwan	64
87/C 54/109	Nr. 1735/86 von Herrn Ernest Glinne an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Territorialgewässer von Malta.....	64

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
87/C 54/110	Nr. 1841/86 von Herrn Bernard Antony an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Finanzhilfen der EWG für Angola	65
87/C 54/111	Nr. 1865/86 von den Abgeordneten Jean-Marie Vanlerenberghe, Jean-Pierre Abelin und Nicole Fontaine an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten Betrifft: Entlassungen bei der Zeitung „La Prensa“ aufgrund ausbleibender finanzieller Unterstützung	65
87/C 54/112	Nr. 1959/86 von Frau Dorothee Piermont an die Kommission Betrifft: Verseuchung durch C-Waffen	65
87/C 54/113	Nr. 1982/86 von den Abgeordneten Emma Bonino, Roberto CiccioMessere und Marco Pannella an den Rat Betrifft: Restaurierung der Sixtinischen Kapelle	66
87/C 54/114	Nr. 2056/86 von Herrn Julián Grimaldos Grimaldos an den Rat Betrifft: Wirtschaftsabkommen über eine gegenseitige Integration zwischen Argentinien, Brasilien und Uruguay	66
87/C 54/115	Nr. 2068/86 von Frau Marijke Van Hemeldonck an den Rat Betrifft: Werbetätigkeit belgischer Vorschulen in den Niederlanden	66
87/C 54/116	Nr. 2089/86 von Herrn Luc Beyer de Ryke an den Rat Betrifft: Brüssel — Erweiterung der EWG-Gebäude	67

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1185/85

von Herrn Klaus Hänsch (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(87/C 54/01)

Betrifft: Strafverfahren gegen deutsche Touristen an der deutsch-niederländischen Grenze wegen abgelaufenen Personalausweises

Wenige Wochen vor Vereinbarung erleichterter Grenzformalitäten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Niederlanden wurde deutschen Touristen, die für eine kurze Gruppenausflugsfahrt mit dem Bus in die Niederlande reisten, von den niederländischen Behörden nachträglich im Wege internationaler Zustellung ein Bußgeld von 35 holländischen Gulden abverlangt und für den Fall der Nichtzahlung ein Strafverfahren angedroht, weil ihre mitgeführten Personalausweise seit kurzem abgelaufen waren.

1. Ist der Kommission diese Praxis, die offenbar auch an der niederländisch-belgischen Grenze (siehe schriftliche Anfrage Nr. 625/85 ⁽¹⁾) geübt wird, bekannt? Hält sie sie für vertretbar angesichts der Bemühungen um ein „Europa der Bürger“?
2. Kann und wird die Kommission sich dafür einsetzen, daß diese Praxis eingestellt wird?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 272 vom 23. 10. 1985, S. 10.

Ergänzende Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(29. Oktober 1986)

In Ergänzung ihrer Antwort vom 10. Oktober 1985 ⁽¹⁾ kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß die niederländischen Behörden bestätigt haben, daß sie einer deutschen Touristin bei einer Kontrolle der Personalien bei ihrer Ausreise aus den Niederlanden eine Geldbuße in Höhe von 35 Gulden auferlegt haben, weil sie nur einen seit über zwei Monaten abgelaufenen Personalausweis vorlegen konnte.

Natürlich bedauert die Kommission solche Vorfälle, die den Bürger leider daran erinnern, daß es nach wie vor innergemeinschaftliche Grenzen und Personenkontrollen gibt. Sie muß jedoch einräumen, daß das Vorgehen der niederländischen Behörden dem Gemeinschaftsrecht nicht

zuwiderläuft, da im Sinne von Artikel 2 und 3 der Richtlinie Nr. 73148/EWG des Rates vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs ⁽²⁾ vor allem Dienstleistungsempfängern (das sind auch Touristen) das Ein- und Ausreiserecht in den Mitgliedstaaten „bei einfacher Vorlage eines gültigen Personalausweises“ zusteht.

Ferner weist die Kommission darauf hin, daß der Gerichtshof bestätigt hat ⁽³⁾, daß das Gemeinschaftsrecht die Mitgliedstaaten nicht daran hindert, entsprechende Bußen zu verhängen, wenn ihre einzelstaatlichen Bestimmungen betreffend die Ausländerkontrolle nicht beachtet werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 341 vom 31. 12. 1985.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 172 vom 28. 6. 1973, S. 14.

⁽³⁾ Urteil vom 8. 4. 1976, Rechtssache 48-75, Royer, Sammlung 176, S. 497.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2815/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Februar 1986)

(87/C 54/02)

Betrifft: Lungenkrankheiten durch Luftverschmutzung

In der Region Limburg und im östlichen Kohlrevier wurden im vergangenen Winter 20 bis 25 % mehr Menschen mit Erkrankungen der Atemwege in den Krankenhäusern behandelt. Nach Auskunft eines Lungenarztes nehmen Jahr für Jahr die Klagen über Beschwerden an den Atemwegen zu, was seiner Meinung nach auf die zunehmende Luftverschmutzung zurückzuführen ist.

Je nach Windrichtung wird entweder der Schmutz aus dem Ruhrgebiet oder aus dem Lütticher Industriegebiet herangeweht.

Kann die Kommission mitteilen,

— ob sie über diese besorgniserregende Zunahme bei Lungenerkrankungen unterrichtet ist,

— ob es bereits auf europäischer Ebene Untersuchungen über die Folgen der Luftverschmutzung, die Lungenerkrankungen und insbesondere über die Langzeitfolgen gibt?

**Antwort von Herrn Marin
im Namen der Kommission
(25. September 1986)**

Die langfristigen Auswirkungen der Luftverschmutzung auf die Atemwege sind bekannt. Die derzeitige Luftverschmutzung durch Staub, Stickoxide und Schwefeldioxid hat sich in den beiden vergangenen Jahrzehnten, zumindest in den Industrieländern, nicht wesentlich verschlimmert. Diese Situation — die keineswegs optimal ist — ist zum großen Teil auf die Bemühungen der Europäischen Gemeinschaft zurückzuführen, die verschiedene Maßnahmen eingeleitet hat, um die Verschmutzung an der Quelle einzudämmen und so für Menschen, Tiere und Pflanzen eine bessere Umwelt zu schaffen.

Die Häufung von Bronchial- und Lungenerkrankungen im Maas-Tal ist weitgehend auf klimatische Erscheinungen („rebound“) und besondere geographische Bedingungen zurückzuführen, die im übrigen auch in anderen Gebieten, vor allem in Ankara, Los Angeles und Nizza auftreten. Außerdem darf nicht außer Acht gelassen werden, daß der Tabakmißbrauch eine wichtige Rolle bei den Bronchial- und Lungenerkrankungen spielt.

Der Kommission liegen umfangreiche Informationen über die Relation Exposition-Wirkung vor. Aber diese Informationen betreffen im wesentlichen die Exposition von Personen, die durch ihre berufliche Tätigkeit der Einatmung erheblicher Mengen von Staub sowie verschiedenen physikalisch-chemischen Stoffen ausgesetzt sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2948/85

von Herrn Hemmo Muntingh (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. März 1986)

(87/C 54/03)

Betrifft: Anwendung des Washingtoner Übereinkommens
Vor kurzem wurden von den niederländischen Behörden eine Sendung von 40 000 Krokodilhäuten aus Paraguay, die für Italien bestimmt waren, beschlagnahmt.

Es waren Häute des Caiman crocodilus (Brillenkaiman), eine Tierart, die auf der Liste II des Washingtoner Übereinkommens (CITES) sowie in Anhang C2 der Verordnung (EWG) Nr. 2384/85 ⁽¹⁾ figuriert.

In Paraguay gibt es eine Exportverordnung für diese Tierart und das CITES-Sekretariat hat alle Länder davon unterrichtet.

1. Kann die Kommission mitteilen, ob seit dem Beitritt der EG zur CITES sich ähnliche Fälle ereignet haben?
2. Wenn ja, welche EG-Länder waren davon betroffen und um welche Erzeugnisse ging es?
3. Welche Schritte hat die Kommission hinsichtlich dieser Verstöße — einschließlich des obigen — gegen diese Verordnung unternommen bzw. wird sie unternehmen?
4. Hält die Kommission es für akzeptabel, daß noch jetzt, gut zwei Jahre nach Inkrafttreten des Washingtoner Übereinkommens in der EG, der Handel aufgrund von vor dem Inkrafttreten des Übereinkommens abgegebenen Dokumente gestattet ist?
5. Welche Schritte sind der Kommission möglich und welche Maßnahmen hat sie bereits gegenüber den Verkehrsunternehmen getroffen, die von dem Übereinkommen erfaßte Waren befördern?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 231 vom 29. 8. 1985, S. 1.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
(30. Oktober 1986)**

Die niederländischen Behörden haben vor kurzem keine Schiffsladung von 40 000 Krokodilhäuten auf dem Weg von Paraguay nach Italien beschlagnahmt.

Der Herr Abgeordnete nimmt wahrscheinlich auf eine Sendung von 15 000 Häuten des Caiman crocodilus yacare (11 700 kg) Bezug, die am Flughafen Schiphol während ihres Transits von Paraguay nach Italien im April 1984 beschlagnahmt wurde.

Die Verordnung (EWG) Nr. 3623/82 des Rates zur Anwendung von CITES in der Gemeinschaft ⁽¹⁾ gilt ab 1. Januar 1984. Die betreffende Schiffsladung unterlag folglich Artikel 5 Absatz 4 dieser Verordnung, wonach für Exemplare, die in die Gemeinschaft gebracht und unter zollamtlicher Überwachung befördert werden, der Ausfuhrstaat ein Ausfuhrdokument ausstellen muß und die Mitgliedstaaten die Vorlage dieses Ausfuhrdokuments oder einen hinreichenden Nachweis für sein Vorhandensein verlangen können.

Die Tatsache, daß die italienischen Behörden für die betreffende Sendung auf der Grundlage dieser Ausfuhrdokumente 1983 Einfuhrgenehmigungen ausgestellt haben, ist nach Ansicht der Kommission unerheblich, da Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 — über die Anerkennung der Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten und die Gültigkeit der Genehmigungen und

Bescheinigungen in der gesamten Gemeinschaft — nicht für Genehmigungen gilt, die ein Mitgliedstaat vor dem 1. Januar 1984 ausgestellt hat.

Obwohl Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 ⁽²⁾ der Kommission vorsieht, daß „Genehmigungen und Bescheinigungen, die im Rahmen einzelstaatlicher Rechtsvorschriften zur Durchführung des Übereinkommens vor dem 1. Januar 1984 ausgestellt wurden, bis zum letzten Tag ihrer Gültigkeit verwendet werden“, bleiben hierdurch die Verpflichtungen anderer Mitgliedstaaten aufgrund von Artikel 5 Absatz 4 Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 und das Erfordernis gültiger Ausfuhrdokumente unberührt.

In Beantwortung der besonderen Fragen des Herrn Abgeordneten erklärt die Kommission:

- 1 und 2. ihr sind ähnliche Fälle seit dem Inkrafttreten der Verordnung des Rates Nr. 3626/82 nicht bekannt geworden;
3. sie begrüßt die Maßnahmen der niederländischen Behörden bezüglich der betreffenden Sendung;
4. sie weist darauf hin, daß der Anwendungsbereich des Artikels 31 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3418/83 der Kommission auf die Dauer der Gültigkeit von CITES-Dokumenten beschränkt ist, die niemals sechs Monate überschreitet. Folglich haben nach dem 1. Juli 1984 keine Einfuhren auf der Grundlage von Dokumenten stattgefunden, die vor dem Inkrafttreten der CITES-Verordnung der Gemeinschaft aufgestellt wurden;
5. sie teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Durchsetzung der CITES-Verordnung der Gemeinschaft gegen rechtswidrigen Handel mit CITES-Arten Sanktionen vorsehen. Die Kommission prüft jedoch gegenwärtig die Möglichkeiten für ein gemeinsames Strafmaß.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 344 vom 7. 12. 1983, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3004/85

von Herrn Gerhard Schmid (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. März 1986)

(87/C 54/04)

Betrifft: Aussperrung und Funktionieren des Gemeinsamen Marktes

In den einzelnen Mitgliedstaaten der EG ist die Möglichkeit der Arbeitgeber zu Aussperrungen unterschiedlich geregelt.

1. Wie ist die rechtliche Situation in den einzelnen Staaten?
2. Sieht die Kommission die Gefahr, daß durch die unterschiedlichen Regelungen Unternehmen und Unternehmenszweige eines Landes durch größeren Einfluß auf die Personalkosten wettbewerbsrechtliche Vorteile erlangen könnten?
3. Ist die Kommission der Meinung, daß die im Zusammenhang mit der geplanten Änderung des Paragraphen 116 AFG durch die deutsche Bundesregierung beabsichtigte Verschärfung der in der Bundesrepublik praktizier-

ten Aussperrung, die zum finanziellen Ruin der deutschen Gewerkschaften führen kann, zu solchen wettbewerbsverfälschenden Vorteilen für die deutsche Wirtschaft führen kann?

4. Sieht die Kommission dadurch Gefahren für das Funktionieren des Gemeinsamen Marktes?
5. Welche Bedeutung mißt die Kommission angesichts der dargelegten Probleme der ihr in Artikel 118 EWG-Vertrag zugeschriebenen Aufgabe bei, eine enge Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten u.a. auf dem Gebiet des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern?

Antwort von Herrn Marin

im Namen der Kommission

(30. Oktober 1986)

1. Die rechtliche Situation in den Mitgliedstaaten im Falle einer Aussperrung kann wie folgt zusammengefaßt werden:

— In keiner Verfassung gilt die Aussperrung als Grundrecht, ist aber auch nicht verboten.

— Die allgemeinen Rechtsvorschriften verbieten die Aussperrung in Griechenland und in Portugal.

— In Belgien, in Dänemark, in der Bundesrepublik Deutschland, im Vereinigten Königreich, in den Niederlanden und in Irland erkennt die Rechtsprechung — mit Einschränkungen — die Aussperrung als Instrument des Arbeitskampfes an.

— In Italien, in Frankreich und in Spanien gilt die Aussperrung nach der gängigen Rechtsprechung nicht als Instrument bei Arbeitskonflikten.

In der Praxis werden Aussperrungen nur in der Bundesrepublik Deutschland häufig praktiziert und spielen dort auch eine wichtige Rolle, wohingegen sie in den übrigen Mitgliedstaaten selten, bisweilen sogar unbekannt sind. Tatsächlich wird in der Bundesrepublik Deutschland die Aussperrung als Abwehrmittel gegen einen bereits ausgerufenen Streik von der geltenden Rechtsprechung als zulässig angesehen und spielt eine wichtige Rolle bei Arbeitskonflikten.

2. Die unterschiedlichen Rechtsvorschriften und Regelungen, durch die Aussperrungen erleichtert oder erschwert werden, wirken sich auf die Arbeitskosten und somit auf die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen und Wirtschaftszweige innerhalb der Gemeinschaft aus.

3. Das am 24. Mai 1986 in Kraft getretene Gesetz zur Sicherung der Neutralität der Bundesanstalt für Arbeit bei Arbeitskämpfen beinhaltet im wesentlichen nur Vorschriften zur Klarstellung der bestehenden Rechtslage. Man kann demnach nicht davon ausgehen, daß diese Regelung die Wettbewerbsbedingungen zum Vorteil oder Nachteil verändert. Überdies kann diese Frage konkret erst dann beurteilt werden, wenn das Gesetz Anwendung findet.

4. Siehe Antwort unter Ziffer 2. und 3.

5. Die Kommission ist im Rahmen der ihr in Artikel 118 EWG-Vertrag zugewiesenen Aufgabe immer bereit, Fragen des Koalitionsrechts und der Kollektivverhandlungen zu erörtern, sofern sie für die Gemeinschaft von vorrangiger Bedeutung sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 3111/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. März 1986)

(87/C 54/05)

Betrifft: Vermehrtes Auftreten von Bronchitis infolge der Luftverschmutzung

In stark verschmutzten Industrieregionen ist die Gefahr für Kinder, sich bronchitische Leiden zuzuziehen, um 50 % größer als in den weniger verschmutzten ländlichen Regionen. Zu diesem Ergebnis gelangte eine Untersuchung des Deutschen Hygienischen Instituts.

- Sind der Kommission diese Angaben bekannt?
- Gibt es weitere ausländische Untersuchungen, die diese Angaben bestätigen?
- Beabsichtigt die Kommission, kurzfristig innerhalb der Gemeinschaft eine Kartographierung der Gebiete mit besorgniserregender oder gar für die dort Wohnenden gefährlicher Umweltverschmutzung vorzunehmen und ebenso kurzfristig Lösungsvorschläge zu unterbreiten?

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(4. Oktober 1986)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 2815/85 ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 2 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 161/86

von Herrn Gérard Deprez (PPE — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1986)

(87/C 54/06)

Betrifft: Beeinträchtigungen der Freizügigkeit durch die belgische Gesetzgebung

In Belgien ist durch Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 31. Dezember 1953 über die Kraftfahrzeugzulassung die

regelmäßige Benutzung eines in Belgien zugelassenen Fahrzeugs durch eine nicht in Belgien wohnhafte Person, unabhängig davon, ob es sich dabei um Belgier oder Ausländer handelt, verboten.

Dieses Verbot ist möglicherweise gerade noch verständlich (steuerliche Gründe), wenn die betreffende Person das Fahrzeug zum privaten Gebrauch oder zu persönlichen geschäftlichen Zwecken benutzt, aber geradezu schockierend, wenn die Benutzung des Fahrzeugs zu den Bestimmungen eines Arbeitsvertrags gehört.

So beschäftigt beispielsweise ein an der französisch-belgischen Grenze (in Belgien) gelegenes Institut für erwachsene Behinderte Personal von beiderseits der Grenze. Die Fahrzeuge des Instituts dürfen aber nur von den belgischen und in Belgien wohnhaften Mitarbeitern gefahren werden!

Wie stellt sich die Kommission hierzu? Kann sie dem Rat nicht geeignete Vorschläge zur Behebung von Situationen dieser Art, die dem Ziel der Freizügigkeit für Personen widersprechen, unterbreiten?

Antwort von Herrn Marín

im Namen der Kommission

(14. Oktober 1986)

Artikel 3 des *Arrêté royal belge* vom 31. Dezember 1953 ist offenbar mit den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, insbesondere mit den Artikeln 48 und 49 des EWG-Vertrags, nicht vereinbar. Im übrigen wurde bei Erlass der Richtlinie 80/1263/EWG ⁽¹⁾ festgestellt, daß der Fall des Inhabers eines vom Aufenthaltsmitgliedstaat ausgestellten Führerscheins dem Fall des Besuchers gleichzustellen ist, wenn der Betreffende aufgrund seiner Berufstätigkeit in einem anderen Mitgliedstaat ein in diesem zugelassenes Fahrzeug führt.

Nach der Prüfung dieser Frage wird die Kommission, soweit ihres Erachtens eine Verletzung des Gemeinschaftsrechts vorliegt, nicht verfehlen, das in Artikel 169 des EWG-Vertrags vorgesehene Verfahren anzuwenden.

⁽¹⁾ ABL Nr. L 375 vom 31. 12. 1980.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 175/86

von Herrn Ernest Mühlen (PPE — L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. April 1986)

(87/C 54/07)

Betrifft: Stärkung und Konsolidierung der Rolle der kleinen und mittleren Unternehmen der Gemeinschaft

1. Die EG-Kommission hat durch ihr Kommissionsmitglied Abel Matutes ihre Absicht bekundet, die Rolle der mittelständischen Unternehmen in der Europäischen

Gemeinschaft zu konsolidieren und zu stärken. Kann sie mitteilen, durch welche Maßnahmen sie dieses Ziel verwirklichen will?

2. Kann die Kommission vor allem darlegen, durch welche Mittel sie den kleinen und mittleren Unternehmen den Zugang zu den Kapitalmärkten erleichtern will, entsprechend der von ihr geäußerten Absicht?

**Antwort von Herrn Matutes
im Namen der Kommission
(2. Juli 1986)**

1. Die Gemeinschaftspolitik für die kleinen und mittleren Unternehmen gehört zu den gegenwärtigen Prioritäten der Kommission, die sich bemüht, einen kohärenten Rahmen abzustecken, in dem die kleinen und mittleren Unternehmen entstehen und sich harmonisch ohne jede Diskriminierung im Hinblick auf die Großunternehmen entwickeln können und der ihre besonderen Merkmale berücksichtigt.

Innerhalb dieses Rahmens beinhaltet diese Politik — die mit der Schaffung einer bedeutenderen administrativen Infrastruktur (Task Force) einhergeht — einerseits eine Verbesserung des allgemeinen Wirtschaftsklimas und andererseits ein Paket integrierter Programme, die auf die wichtigen Probleme der kleinen und mittleren Unternehmen ausgerichtet sind.

Drei Arten von Maßnahmen sind bereits jetzt vorgesehen:

- Die erste betrifft das Umfeld der kleinen und mittleren Unternehmen und bezieht sich auf die Vollendung des Binnenmarktes (Vereinfachung der Grenzkontrollen, Zugang zu den öffentlichen Aufträgen, Anpassung des Gesellschaftsrechts und der Wettbewerbsbestimmungen) und die Erleichterung der Sachzwänge in Rechtsvorschriften und Vorschriften auf einzelstaatlicher wie auf gemeinschaftlicher Ebene.
- Die zweite Reihe der Maßnahmen verfolgt das Ziel, die finanzielle Kapazität der kleinen und mittleren Unternehmen zu verbessern, indem ihre Beteiligung an den Finanzinstrumenten der Gemeinschaft (Beihilfen und Darlehen) begünstigt und ein entsprechendes Steuerwesen entwickelt wird.
- Die dritte Art der Maßnahmen zielt darauf ab, die kleinen und mittleren Unternehmen bei ihrer Schaffung und im Rahmen der Kooperation, bei der Ausbildung ihres Personals, bei der Forschung und der Verbreitung der Innovation sowie im Zusammenhang mit ihrer Information besser zu unterstützen.

2. In den vergangenen Jahren hat die Kommission sich bemüht, die Entwicklung besser an die Merkmale und Bedürfnisse der kleinen und mittleren Unternehmen angepaßter Finanzierungsmittel zu begünstigen. Ihr Vorschlag eines europäischen Innovationsdarlehens oder der daraus entstandene Erfolg der Aktion „venture consort“ sind ein Beweis dafür.

Die Kommission beabsichtigt, ihre Aktion insbesondere mit dem Ziel fortzusetzen, die Gemeinschaftsfinanzierungen und die privaten Finanzierungen besser zu artikulieren und neue, den Vorhaben der kleinen und mittleren Unternehmen besser entsprechende Finanzierungsmöglichkeiten zu bieten oder den Markt zu veranlassen, sie zu bieten.

Zur Zeit ist sie mit vier Arten von Initiativen befaßt:

- Erneuerung des neuen Gemeinschaftsinstruments (NGI). Infolge des Erfolgs der globalen Darlehen aus diesem Instrument für die kleinen und mittleren Unternehmen hat die Kommission dem Rat im Juni 1985 vorgeschlagen, eine neue Darlehenslinie von 1 500 Millionen ECU zu eröffnen, die ausschließlich für Investitionen der kleinen und mittleren Unternehmen, insbesondere für fortgeschrittene Technologien bestimmt ist.

Die zugrundegelegten Darlehensmodalitäten enthalten innovatorische Aspekte wie die Ausdehnung der Finanzierungsgrundlage für immaterielle Anlagevermögen und die Möglichkeit für den finanziellen Vermittler, den Darlehensertrag in eine Kapitaleinlage umzuwandeln;

- Förderung von Risikokapital in den Regionen der Gemeinschaft, in denen diese Art der Tätigkeit wenig verbreitet ist. So kann die Kommission im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme die Kapitalzuweisung sowohl für Beteiligungsgesellschaften als auch für Beteiligungsgarantiefonds in den kleinen und mittleren Unternehmen ergänzen;

- Verbesserung der Finanzierung von Vorhaben, die sich in einem Zwischenstadium der Forschung und der Industrialisierung befinden. Dazu prüft sie die Möglichkeit der Schaffung einer oder mehrerer Investitionsgesellschaften (Eurotech Capital), die zunächst mit reinem Privatkapital gegründet würden, sowie die Einrichtungen eines Garantiemechanismus (Eurotech Insure) mit öffentlichen und privaten Mitteln. Eurotech Capital könnte in einigen Fällen zugunsten von Vorhaben, die von den kleinen und mittleren Unternehmen durchgeführt würden, intervenieren;

- Schaffung einer für die Einbringung von Eigenmitteln in die kleinen und mittleren Unternehmen spezialisierten Gesellschaft (SEFI), deren Aktionäre große private Bankinstitute sein könnten.

Damit beabsichtigt die Kommission sowohl über mittelbare als auch über unmittelbare Interventionen den Markt zu veranlassen, den kleinen und mittleren Unternehmen die Art und das Volumen an Kapital zu liefern, das sie benötigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 198/86

von Herrn Thomas Raftery (PPE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. April 1986)

(87/C 54/08)

Betrifft: Postgebühren für Drucksachen innerhalb der Gemeinschaft

Kann die Kommission einen detaillierten Vergleich über die Postgebühren für die Versendung von Zeitungen und anderen Drucksachen in den verschiedenen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft erstellen?

Hat die Kommission Kenntnis von den in der letzten Zeit von der belgischen Postbehörde festgelegten Gebührenerhöhungen, denen zufolge Zeitungen, die innerhalb Belgiens verschickt werden, 3,50 belgische Franken kosten, während bei der Versendung in die Benelux- und die übrigen europäischen Gemeinschaftsländer 15 bzw. 20 belgische Franken verlangt werden?

Wenn ja, ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß diese Gebühren sowohl den Buchstaben als auch dem Geiste der Verträge der Einheitlichen Akte widersprechen, da sie de facto den Binnenmarkt abschotten?

Wenn ja, welche Maßnahmen wird die Kommission treffen, um diese Situation zu beheben und weitere Fortschritte in Richtung auf die Schaffung eines echten europäischen Postraumes zu erzielen?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(15. Oktober 1986)

In Anbetracht der Fülle der einschlägigen Angaben hat die Kommission dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments unmittelbar Einzelheiten über die Postgebühren für Zeitungen und sonstige Drucksachen zugehen lassen, die innerhalb der Mitgliedstaaten und in andere Mitgliedstaaten der Gemeinschaft versandt werden.

Was die Erhöhung betrifft, die Belgien bei den Gebühren für die Versendung von Zeitungen ins Ausland vorgenommen hat, verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 428/86 von Herrn Glinne.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 270/86

von Herrn Gerhard Schmid (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(15. Mai 1986)

(87/C 54/09)

Betrifft: Waldbrandbekämpfung

Von 1970 bis 1981 verlor die Europäische Gemeinschaft durch Brandkatastrophen insgesamt etwa 2,1 Millionen Hektar wertvollen Baumbestandes. Die verbrannte Erde ist über Jahre hinaus für jede forstwirtschaftliche Nutzung verloren, der Schaden beläuft sich auf etwa 2 Milliarden ECU.

1. Welche Ergebnisse hatte die Waldbrandbekämpfungsübung FLORAC 1985?
2. Hat die Kommission Vorschläge für eine verstärkte Zusammenarbeit der Europäer im Katastrophenfall?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(29. August 1986)

Die europäische Feuerwehrrüfung „FLORAC 85“ hat gezeigt, daß bei Waldbränden, die nicht von einem Mitgliedstaat allein bekämpft werden können, eine Zusammenarbeit zwischen Luft- und Bodenbekämpfungsmaßnahmen möglich ist, unter der ausdrücklichen Voraussetzung jedoch, daß die (unterstützenden und unterstützten) Mitgliedstaaten in der Lage sind:

- ihre Techniken für den Einsatz von Flugzeugen, ihre Ausrüstung und bestimmte, für die Brandbekämpfung erforderliche Geräte und Erzeugnisse zu harmonisieren, um größtmögliche Kompatibilität zu gewährleisten;
- bei den Einsätzen selbst und für die Logistik über Personal zu verfügen, das für eine solche Zusammenarbeit ausgebildet ist.

Der Vorschlag für eine Verordnung Dok. KOM(8) 375 endg. ⁽¹⁾ über eine gemeinschaftliche Aktion zum verstärkten Schutz des Waldes gegen Brände und saure Niederschläge sieht Maßnahmen vor, die diesen Kriterien entsprechen.

Der Rat hat trotz dreijähriger Erörterungen und selbst nachdem der Vorschlag geändert worden ist, bisher noch keinen Beschluß in diesem Bereich gefaßt.

Die Kommission hat jedoch mit großem Interesse die einhelligen Bemühungen der Mitgliedstaaten um besseren Schutz der Wälder, insbesondere gegen Brände im Rahmen der kürzlich zu Ende gegangenen internationalen Konferenz über Baum und Wald (SILVA-Konferenz), zur Kenntnis genommen. Sie vertritt deshalb die Auffassung, daß die letzte auf Vorschlag der Kommission im Rat erörterte Kompromißlösung ausreichende Möglichkeiten bietet, damit die Mitgliedstaaten die auf dieser Konferenz eingegangenen Verpflichtungen unverzüglich in die Praxis umsetzen können. Die Kommission wird alles in ihren Kräften Stehende tun, um so bald wie möglich eine positive Entscheidung des Rates in diesem Bereich herbeizuführen. Was die europäische Zusammenarbeit in Katastrophenfällen anlangt, so hat die Kommission nach dem informellen Treffen der für den Zivilschutz zuständigen Minister (Rom,

2. bis 3. Mai 1985) Gespräche mit den Mitgliedstaaten über die Probleme des Zivilschutzes aufgenommen, um die europäische Zusammenarbeit in diesem Bereich zu verstärken.

(1) ABl. Nr. C 187 vom 13. 7. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 275/86

von Herrn Robert Battersby (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(12. Mai 1986)

(87/C 54/10)

Betrifft: Rechtmäßigkeit des Verbots der Mitnahme verstauter Netze innerhalb von Küstenzonen

Kann die Kommission bestätigen, daß alle Fischereifahrzeuge in der Gemeinschaft bei der Durchfahrt oder der Schutzsuche im Bereich der Zwölf-Meilen-Zone irgendeines Mitgliedstaates oder beim Festmachen in einem Hafen eines Mitgliedstaates legal Netze aus irgendeinem Material, einschließlich der Netze aus einzelfädigem Material, mitführen dürfen, sofern dafür gesorgt ist, daß das betreffende Netz gemäß den EG-Bestimmungen ordentlich verstaute ist?

Kann die Kommission ferner bestätigen, daß Fischereifahrzeuge aus der Gemeinschaft in allen Häfen der Gemeinschaft Fisch anlanden können, und zwar ungeachtet des an Bord mitgeführten Fanggeräts oder Netzmaterials, sofern für eine den Bestimmungen gemäße ordentliche Verstaftung des Geräts oder des Netzes gesorgt ist und darauf geachtet wird, daß die zum Fang benutzten Geräte und Materialien am Fangort vorschriftsmäßig zugelassen sind?

Antwort von Herrn Cardoso e Cunha

im Namen der Kommission

(6. Oktober 1986)

Mit Ausnahme von Artikel 14 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 des Rates (1), demzufolge bestimmte Schleppnetze nicht an Bord von Fischereifahrzeugen der Mitgliedstaaten innerhalb der in den Absätzen 1, 2 und 3 dieses Artikels genannten, für den Schleppnetzfang verbotenen Zonen geführt werden dürfen, „es sei denn, sie sind so vorschriftsmäßig verstaute und untergebracht, daß sie nicht ohne weiteres benutzbar sind“, enthält das Gemeinschaftsrecht keine Verbote für das Mitführen bestimmter Netze. Die Anlandung von Fängen durch Schiffe der Mitgliedstaaten in den Gemeinschaftshäfen sowie ihre Kontrolle sind durch andere Gemeinschaftsverordnungen geregelt. Nach diesen Verordnungen ist weder das Mitführen bestimmter Fanggeräte verboten und noch das Recht der Gemeinschaftsfischer eingeschränkt, ihre Fänge in den Häfen eines jeden Mitgliedstaates anzulanden.

Um die Erhaltung der ihren eigenen Fischern zu Verfügung stehenden Fischbestände besser zu gewährleisten, können die Mitgliedstaaten nach den Bedingungen der Artikel 19 und 20 der Verordnung (EWG) Nr. 171/83 gewisse, lediglich für ihre eigenen Fischer geltende, technische Maßnahmen ergreifen, die über die gemeinschaftlichen Bedingungen hinausgehen, soweit diese Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht übereinstimmen und mit der gemeinsamen Fischereipolitik in Einklang stehen.

Einige Mitgliedstaaten haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, um ihren eigenen Fischern zu verbieten, bestimmte Fanggeräte an Bord ihrer Schiffe zu führen, wenn sie sich innerhalb der Küstengewässer des betreffenden Mitgliedstaates befinden. Nach den Bestimmungen der vorgenannten Artikel 19 und 20 müssen diese nationalen Maßnahmen im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften und namentlich mit der in Absatz 1 genannten Vorschrift stehen.

(1) ABl. Nr. L 24 vom 27. 1. 1983, S. 14.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 335/86

von Herrn Christian de la Malène (RDE — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. Mai 1986)

(87/C 54/11)

Betrifft: Verordnung betreffend die Vermarktung von „Sojamilch“ in den verschiedenen Mitgliedstaaten

Das fälschlich als „Sojamilch“ bezeichnete Produkt unterliegt verschiedenen Bestimmungen. In einigen Ländern der Gemeinschaft ist es frei verkäuflich, während es in anderen nur zugelassen ist, wenn es zwecks Unterscheidung von anderen Produkten in bestimmter Weise gefärbt ist; in bestimmten Staaten ist der Absatz schließlich verboten.

Es steht außer Zweifel, daß dieses Erzeugnis, ganz unabhängig von seiner diätetischen oder sonstigen Bedeutung in Konkurrenz zur Naturmilch, insbesondere zur Kuhmilch treten will, obwohl es sich in der Zusammensetzung erheblich davon unterscheidet. Dies liegt umso klarer auf der Hand, als die Hersteller des Produktes es in den meisten Fällen ablehnen, ihm ein Aussehen zu geben, das es deutlich vom Naturprodukt unterscheiden würde.

Die Kommission hat sich, wenn man sich auf bestimmte Gerichtsverfahren berufen will, zugunsten einer völligen Freigabe des Absatzes dieses Erzeugnisses ausgesprochen, und zwar ohne jede Auflage, auch in bezug auf die Darreichungsform.

Die Kommission möge folgende Fragen beantworten:

1. Aus welchem Grund hat sie sich den Vorschriften der in diesem Bereich liberalsten Staaten zum Nachteil der anderen Regelungen angeschlossen?

2. Aus welchem Grund hat sie die Einführung von Darbietungsvorschriften zwecks eindeutiger Unterscheidung des Produktes nicht für angebracht gehalten?
3. Aus welchem Grund schließlich heizt sie auf diese Weise den Wettbewerb an, wobei ein eingeführtes Erzeugnis in Konkurrenz zur Kuhmilch tritt, deren Überproduktion den Gemeinschaftsbehörden bekanntlich viele Probleme bereitet?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(16. Oktober 1986)

1. Das Einfuhrverbot eines Mitgliedstaats für „Sojamilch“, die in einem anderen Mitgliedstaat rechtmäßig hergestellt und vermarktet wird, steht nach Auffassung der Kommission im Widerspruch zu Artikel 30 des EWG-Vertrages. Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß ein zwingender Grund für die Rechtfertigung eines solchen Verbots besteht. Ein Problem des Gesundheitsschutzes liegt nicht vor. Der Verbraucherschutz und die Rechtmäßigkeit von Handelsgeschäften können durch Anwendung strenger Regeln über die Etikettierung, die Aufmachung und die Werbung gewährleistet werden, aber ein absolutes Verbot des Handels mit den hier genannten Waren ist zu diesem Zweck nicht erforderlich und läßt sich daher nicht rechtfertigen.

Außerdem dürfte nach Ansicht der Kommission der Schutz eines bestimmten Wirtschaftssektors keinen zwingenden Grund darstellen, der ein Hemmnis für den freien Warenverkehr rechtfertigt.

Die Anerkennung einer solchen Rechtfertigung liefe in der Tat darauf hinaus, den Grundsatz des Protektionismus zum Nachteil des Grundprinzips des freien Warenverkehrs und der freien Wahl der Verbraucher zu sanktionieren.

2. Die Kommission teilt die Auffassung des Herrn Abgeordneten bezüglich der Notwendigkeit, unmißverständlich Milch und ihre Folgerzeugnisse von Nachahmungen zu unterscheiden. Aus diesem Grund hat sie dem Rat eine sehr strenge Regelung in diesem Bereich vorgeschlagen. Die Kommission hat dem Rat am 18. April 1986 einen Bericht mit einer Marktanalyse der Substitutionserzeugnisse für Milch und Milcherzeugnisse übermittelt. Der Vorschlag geht aus diesem Bericht hervor ⁽¹⁾.

3. Die Kommission empfiehlt ein neues Konzept für das Lebensmittelrecht im Rahmen der Vollendung des Binnenmarktes ⁽²⁾. Sie hält es nicht für angezeigt, schlechthin ein Verbot für die Herstellung und Vermarktung — einschließlich der Einfuhr — von Nachahmungen vorzuschlagen; solange sie einem echten Verbraucherwunsch entsprechen und den Erfordernissen des Gesundheits- und Verbraucherschutzes nicht zuwiderlaufen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 222 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(85) 603 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 403/86

von Herrn Ernest Mühlen (PPE — L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Mai 1986)

(87/C 54/12)

Betrifft: Sozialhilfe für die Landwirte in der Gemeinschaft

Da die Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1986/1987 nicht geeignet war, den kleinen und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben ein „angemessenes Einkommen“ zu gewährleisten, wurde nunmehr auf nationaler Ebene die Einführung von sozialen Beihilfen in Form einer Einkommensbeihilfe angekündigt. In diesem Zusammenhang möchte ich von der Kommission erfahren,

1. ob sie diese Beihilfen als mit den Bestimmungen des EWG-Vertrags vereinbar betrachtet und
2. ob sie gegebenenfalls gedenkt, die Gewährung dieser nationalen Beihilfen zu reglementieren, um dadurch Verzerrungen zu vermeiden und die Gefahr einer Renationalisierung der Agrarpolitik abzuwenden.

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission

(21. Oktober 1986)

1. Staatliche Einkommensbeihilfen für Landwirte oder landwirtschaftliche Betriebe sind auch dann, wenn sie sozialen Überlegungen gewährt werden, staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 92. Die Kommission prüft jede einzelne Maßnahme und berücksichtigt dabei eine Reihe rechtlicher und tatsächlicher Umstände, insbesondere die Bestimmungen des abgeleiteten Gemeinschaftsrechts in der Landwirtschaft, deren wichtigste Ziele auch darin bestehen, den Landwirten ein angemessenes Einkommen zu sichern, die besonderen Ziele dieser Maßnahmen und ihre etwaige Einbeziehung in ein umfassenderes Vorhaben, das z.B. den betreffenden Landwirten die Teilnahme an dauerhaften Maßnahmen zu Entwicklung der landwirtschaftlichen Strukturen oder die Durchführung allgemeiner Maßnahmen im Rahmen des Systems der sozialen Sicherheit ermöglichen soll.

2. Nach Artikel 94 des EWG-Vertrags kann der Rat auf diesem Gebiet alle zweckdienlichen Durchführungsverordnungen erlassen. Die Kommission wiederum beabsichtigt, einen Rahmen mit Kriterien für die Gewährung von Beihilfen, die mit den Soziallasten in der Landwirtschaft zusammenhängen, aufzustellen. Der Gruppe „Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft“ hat sie einen Vorentwurf für eine Rahmenregelung auf diesem Gebiet unterbreitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 437/86

von Lord O'Hagan (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(28. Mai 1986)

(87/C 54/13)

Betrifft: Sendefrequenzen

Alle Mitgliedstaaten der EWG verfügen über eigene, unterschiedliche Bestimmungen und Rechtsvorschriften zur Kontrolle der Sendetätigkeit von Funkamateuren.

Gedenkt die Kommission eine Harmonisierung oder Standardisierung dieser Vorschriften vorzuschlagen?

**Antwort von Herrn Narjes
im Namen der Kommission**

(17. Juli 1986)

Die Frage der Zuweisung von Frequenzen, die durch Amateurfunklizenznehmer genutzt werden, sowie der höchsten Sendeleistung, die für ihre Anlagen zulässig ist, ist im Lichte der Knappheit der zur Verfügung stehenden Frequenzen und der erforderlichen Maßnahmen zu sehen, die zum Schutz gegen Interferenzen ergriffen werden müssen. Auf der weltweiten Funkverwaltungskonferenz (WARC) werden die Bestimmungen für die Zuteilung und Nutzung der Frequenzen festgelegt. Die Konferenzen werden ungefähr alle zehn Jahre veranstaltet, die nächste wird 1987 stattfinden. Die Fernmeldeverwaltungen zielen darauf hin, aufgrund der sehr knappen Zuweisungen optimale Frequenznutzung für ihre Dienste zu erreichen. Infolge dieser ständig zunehmenden Verwendung der Bänder wird es immer wichtiger, jeder schädlichen Verzerrung der Funkinterferenzen vorzubeugen. Die obere Grenze der zuweisungsfähigen Sendeleistung wird je nach der Sättigung der benachbarten Bänder festgelegt. Diese ist in jedem Land unterschiedlich. Eine Harmonisierung würde auf eine Anpassung an die niedrigsten Werte der oberen Grenzen hinauslaufen.

Die Amateurfunkfrequenzen werden von den einzelnen Fernmeldeverwaltungen zugewiesen und kontrolliert. Dies erfolgt über die Zusammenarbeit der Verwaltungen in der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen in koordinierter Art und Weise.

Die Kommission arbeitet mit der Europäischen Konferenz der Post- und Fernmeldeverwaltungen im Rahmen ihrer Fernmeldepolitik zusammen; sie befaßt sich zur Zeit mit den vorrangigen Fragen dieser Politik, zu denen eine Reihe wichtiger Harmonisierungs- und Standardisierungsfragen gehören. Die Zuweisungen und die Verwendung von Amateurfunkfrequenzen gehören nicht zu diesen Prioritäten. Infolgedessen beabsichtigt die Kommission nicht, in dieser Frage zu intervenieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 447/86

von Herrn Willy Vernimmen (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juni 1986)

(87/C 54/14)

Betrifft: Gemeinschaftliche Maßnahmen im Forstsektor

In ihrem Arbeitsdokument über gemeinschaftliche Maßnahmen im Forstsektor erläutert die Kommission ein Aktionsprogramm für die Forstwirtschaft.

Hierin optiert sie für eine Reihe von Maßnahmen, die zu einer Ausweitung des forstwirtschaftlichen Arealen und zu einer besseren Nutzung der Waldbestände beitragen.

In ihrem Dokument vom 28. Januar 1986 beschränkt sich die Kommission in der Diskussion über die Forstwirtschaft in der Gemeinschaft auf die Gemeinschaft der Zehn, obwohl Spanien und Portugal doch seit dem 1. Januar 1986 der Europäischen Gemeinschaft angehören.

1. Kann die Kommission diesbezüglich mitteilen, ob sie sich dieser Tatsache bereits bewußt geworden ist?
2. Wenn ja, was hat sie bislang bereits unternommen oder geplant zu unternehmen, um der Tatsache des Beitritts von Spanien und Portugal Rechnung zu tragen, durch den die Gemeinschaft von zehn auf zwölf Mitgliedstaaten erweitert wurde?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(15. Oktober 1986)

1. Obgleich das Memorandum der Kommission über die Wälder⁽¹⁾ vor dem Beitritt Spaniens und Portugals ausgearbeitet wurde, hat die Kommission — soweit ihr dies aufgrund der verfügbaren Informationen möglich war — dem Beitritt der beiden neuen Mitgliedstaaten Rechnung getragen.

2. Unter Berücksichtigung des Beitritts Spaniens und Portugals hat die Kommission dem Rat nach Maßgabe der beiden Beitrittsakten folgendes vorgeschlagen:

a) für Portugal

— eine Verordnung zur Einführung eines Sonderprogramms zur Entwicklung der Landwirtschaft in Portugal. Dieses Programm, das der Rat am 20. Dezember 1985⁽²⁾ verabschiedet hat, enthält einen bedeutenden forstwirtschaftlichen Teil (siehe vor allem Artikel 22);

— Sonderbedingungen für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85⁽³⁾ über die Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur in Portugal. Den forstwirtschaftlichen Bestimmungen dieser Verordnung kommt somit die vorgesehene Erweiterung zugute. Der Rat hat diese Verordnung am 22. April 1986 erlassen⁽⁴⁾.

b) für Spanien

— eine Verordnung zur Anpassung der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 einschließlich der forstwirtschaftlichen Bestimmungen dieser Verordnung (vor allem Artikel 20) infolge des Beitritts Spaniens ⁽⁵⁾.

Die Kommission hat folglich alle zweckdienlichen Vorkehrungen getroffen, damit die in der Gemeinschaft geltenden allgemeinen forstwirtschaftlichen Bestimmungen sobald wie möglich zur Anwendung gelangen können.

Die Kommission hat außerdem in ihrem Memorandum über die Wälder — das Gegenstand umfangreicher Diskussionen ist und das dem Parlament vorliegt — unter anderem auch mehrere Fragen in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Beitritt Spaniens und Portugals angeschnitten. Als Beispiel sei hier die Frage der Korkwirtschaft genannt. Anhand der Schlußfolgerungen der laufenden Beratungen wird es der Kommission möglich sein, gegebenenfalls spezifische Vorschläge für diesen Sektor zu unterbreiten, der für die beiden neuen Mitgliedsländer von besonderer Bedeutung ist.

Bei der Verlängerung des Forschungs-Unterprogramms „Holz als erneuerbarer Rohstoff“ für die Zeit von 1986 bis 1990, das soeben vom Rat genehmigt worden ist, hat sich die Kommission ferner in besonderem Maße dafür eingesetzt, daß Titel und Inhalt dieses Programms angenommen werden, damit den typischen Forsterzeugnissen dieser beiden neuen Mitgliedstaaten — darunter Kork — Rechnung getragen wird.

Schließlich hat es die Kommission nicht versäumt, den Rat an ihren Vorschlag zum Schutz des Waldes, zu erinnern, der unter anderem die Waldbrände betrifft ⁽⁶⁾. Dieser Vorschlag liegt dem Rat noch immer zur Beschlußfassung vor. Mit dem Beitritt dieser beiden neuen Staaten, deren jährlich durch Waldbrände vernichtete Waldfläche zweimal so groß ist wie die der drei anderen Mitgliedstaaten des Mittelmeerraums der Gemeinschaft, zeigt sich, wie sehr dieser Vorschlag zu Recht besteht und wie wichtig es ist, daß der Rat in dieser Frage bald einen Beschluß faßt. In diesem Zusammenhang hat es die Kommission begrüßt, daß sich sämtliche Mitgliedstaaten im Rahmen der jüngsten Internationalen Konferenz zum Schutz der Wälder (SILVA-Konferenz) zur internationalen Zusammenarbeit verpflichtet haben, um den Wald gegen Waldbrände zu schützen. Sie ist der Auffassung, daß dem Rat mit dem vorgenannten Vorschlag eine geeignete Gelegenheit geboten wird, diese Verpflichtung in naher Zukunft in die Praxis umzusetzen.

(1) Dok. KOM(85) 792 Dok. KOM(86) 26 endg.

(2) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, Verordnung (EWG) Nr. 3828/85 vom 20. Dezember 1985.

(3) ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985

(4) ABl. Nr. L 115 vom 3. 5. 1986, Verordnung (EWG) Nr. 1316/86 des Rates vom 22. April 1986.

(5) Verordnung (EWG) Nr. 2224 vom 14. Juli 1986.

(6) ABl. Nr. C 208 vom 8. 8. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 463/86

von Frau Raymonde Dury (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. Juni 1986)

(87/C 54/15)

Betrifft: Harmonisierung der Auslandsportos

Kann die Kommission eine Gegenüberstellung des Auslandsportos (innerhalb der EG) für die Zustellung von Zeitungsabonnements vorlegen?

Ist sie nicht auch der Ansicht, daß diese Portos harmonisiert werden sollten?

Hat sie dieses Problem bereits den Mitgliedstaaten unterbreitet?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(4. November 1986)

Die Kommission darf die Frau Abgeordnete auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. 198/86 von Herrn Raftery ⁽¹⁾ und Nr. 428/86 von Herrn Glinne verweisen.

(1) Siehe Seite 6 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 489/86

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1986)

(87/C 54/16)

Betrifft: Sojamilch — Verbot in Frankreich

Die auf der Basis von Soja, Sonnenblumenkernen oder Rapssamen hergestellte „Sojamilch“ ist in Frankreich verboten, während sie in verschiedenen europäischen Ländern zugelassen ist.

Dieses Produkt enthält mehr ungesättigte Fettsäuren als herkömmliche Milch.

Der französische Staat ist der Behinderung des freien Warenverkehrs angeklagt, der Prozeß ist vor dem Europäischen Gerichtshof anhängig.

Kann die Kommission mitteilen, welche besonderen Spezifizierungen (Etikettierung, Zusammensetzung des Produkts...) sie vorgesehen hat, damit der Verbraucher die Beschaffenheit dieser unterschiedlichen Produkte eindeutig erkennen („pflanzliche Milch bzw. Milch tierischer Herkunft“) und seine Wahl sachkundig treffen kann?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(25. September 1986)**

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf die Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽¹⁾.

Gemäß Artikel 2 dieser Richtlinie dürfen die Etikettierung und die Art und Weise, in der sie erfolgt, nicht geeignet sein, den Käufer irreführen und zwar insbesondere nicht über die Art, Identität und Zusammensetzung des betreffenden Lebensmittels.

Diese Regelung gilt auch für die Aufmachung der Lebensmittel und die diese betreffende Werbung.

Die Verkehrsbezeichnung der Sojagetränke muß den Anforderungen des Artikels 5 der Richtlinie entsprechen. So muß sie dem Käufer ermöglichen, die tatsächliche Art des Lebensmittels zu erkennen und es von ähnlichen Erzeugnissen zu unterscheiden, mit denen es verwechselt werden könnte.

Außerdem muß die Etikettierung dieser Getränke eine vollständige Liste der Zutaten enthalten.

Da es hier um den Milch- und Milcherzeugnissektor geht, hat die Kommission dem Rat eine strenge Regelung vorgeschlagen, um die herkömmlich verwendeten Bezeichnungen wirksam zu schützen und so die Erzeugnisse dieses Sektors voneinander unterscheiden zu können ⁽²⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

⁽²⁾ Dok. KOM(84) 5 endg., geändert durch Dok. KOM(86) 222 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 517/86

von Herrn Luis Perinat Elio (ED — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. Juni 1986)

(87/C 54/17)

Betrifft: Gemeinsame Umweltschutzpolitik

Angesichts der Tatsache, daß 1987 als Europäisches Umweltschutzjahr unmittelbar bevorsteht, und im Hinblick auf neue Anstöße für die gemeinsame Umweltschutzpolitik muß sich die Gemeinschaft zwangsläufig mit der Rolle der Regionen als Beteiligte und Nutznießer dieser Politik auseinandersetzen.

Deshalb müßte sich die Gemeinschaft in ihren Aktionsprogrammen verstärkt um ein ausgewogenes Haushaltsgleichgewicht zwischen den Instrumenten im Dienste der regionalen Entwicklungspolitik — EFRE, EAGFL und Europäischer Sozialfonds — bemühen, um durch eine

möglichst sinnvolle Koordinierung optimale Ergebnisse zu erzielen und gleichzeitig die Umweltschutzkosten in den Regionen zu senken.

Kann die Kommission erläutern, wie sie eine gezielte, konstruktive Umweltschutzpolitik mit der Entwicklung der Regionen in der Gemeinschaft vereinbaren will?

**Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission
(6. Oktober 1986)**

Der EFRE trägt durch seine Maßnahmen wesentlich zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt bei.

Darüber hinaus ist die Kommission entschlossen, die bestehenden Verbindungen zwischen den Zielen der gemeinschaftlichen Regionalpolitik und den Zielen ihrer Umweltpolitik zu vertiefen. Zu diesem Zweck wird sie eine Studie über die regionalen Aspekte der gemeinschaftlichen Umweltpolitik im Hinblick auf ein Gemeinschaftsprogramm im Rahmen der EFRE-Verordnung zur Unterstützung der einschlägigen Investitionen und Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt ausarbeiten.

Im übrigen ist die Kommission dabei, die Einführung interner Maßnahmen zu prüfen, die darauf abzielen, die Umwelt wirksamer in die anderen Gemeinschaftspolitiken und in die entsprechenden Finanzinstrumente einzubeziehen.

Bezüglich des Europäischen Sozialfonds teilt die Kommission dem Herrn Abgeordneten mit, daß bei den Zuschüssen aus diesem Fonds diejenigen Berufsausbildungsmaßnahmen Vorrang haben, die unmittelbar auf spezifische Tätigkeiten in Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten vorbereiten und mit der Anwendung neuer Technologien zusammenhängen, die Gegenstand gemeinschaftlicher Forschungs- und Entwicklungsprogramme sind.

Im Bereich der Umwelt handelt es sich um folgende Programme:

- Schutz der Umwelt ⁽¹⁾,
- Umwelt und Klimatologie ⁽²⁾,
- Anwendung der Fernerkundung aus der Luft und dem Weltraum ⁽¹⁾
- Industrielles Risiko ⁽¹⁾,
- Saubere Technologien und Meßtechniken ⁽³⁾,
- Schutz der Meeresumwelt ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 3 vom 5. 1. 1984.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 77 vom 14. 3. 1984.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 176 vom 3. 7. 1984.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. C 74 vom 21. 3. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 549/86

von Herrn Thomas Megahy (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. Juni 1986)

(87/C 54/18)

Betrifft: Besondere höhere Ausfuhrerstattungen für ausgewählte Markterzeugnisse auf ausgewählten Märkten

Im Februar 1986 begann die Kommission entgegen den bisher üblichen Politiken und Praktiken mit der Gewährung besonderer höherer Ausfuhrerstattungen für ausgewählte Erzeugnisse auf ausgewählten Märkten. Als eine der ersten Auswirkungen wurde ein vorläufiger Handelsvertrag Neuseelands mit Algerien unterboten. Angeblich werden jetzt ähnliche Praktiken gegen Neuseeland auch auf anderen Schlüsselmärkten wie Mexiko, Nordafrika und dem Nahen Osten angewandt. Kann die Kommission angeben, warum die bisherige Politik geändert wurde und ob außer Neuseeland noch andere Länder darunter zu leiden haben?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(29. September 1986)

Es ist eine gängige Marktpraxis, differenzierte Sondererstattungen einzusetzen, um gemeinschaftliche Ausfuhrer auf bestimmten Märkten zu fördern. Auf dem Sektor Milcherzeugnisse ist von diesem Marktinstrument einige Jahre lang allerdings nicht mehr Gebrauch gemacht worden. In diesem Jahr wurde es angesichts der überaus scharfen Preiskonkurrenz auf einem Markt, der sich bei den meisten Milcherzeugnissen durch einen Angebotsüberhang kennzeichnet, wieder eingeführt. Das übliche System der Erstattungen, die nur selten geändert werden, gab den Konkurrenten die Möglichkeit, die voraussichtlichen Angebotspreise der gemeinschaftlichen Exporteure zu kalkulieren und sie zu unterbieten. Dies führte dazu, daß lang etablierte Märkte, vor allem in Nordafrika und im Nahen Osten, fast ganz an die Konkurrenz verloren gegangen sind, vor allem an Neuseeland. Im Rahmen des neuen Systems konnten bestimmte Marktanteile wieder zurückgewonnen werden. Dieses System soll indessen nicht unbegrenzt beibehalten werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 577/86

von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(9. Juli 1986)

(87/C 54/19)

Betrifft: Zusatzabgabe auf dem Milchsektor

Ist die Kommission davon überzeugt, daß die Landwirte und nicht die Behörden Belgiens (das seine Quote um 2 % überzog), Deutschlands (um 1,3 %), Frankreichs (1 %), Luxemburgs (1,4 %) und der Niederlande (2 %) die Zusatzabgabe auf dem Milchsektor für die Überziehung der Erzeugungsquoten entrichten?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(11. September 1986)

Nach den Gemeinschaftsverordnungen über die Zusatzabgabenregelung für Milch wird die Abgabe bei allen Erzeugern oder Käufern, deren Milchlieferungen während eines Zwölfmonatszeitraums über die ihnen zugeteilten Referenzmengen hinausgehen, auf die Übermengen erhoben, wobei die Neuzuteilung ungenutzter Referenzmengen im Rahmen der Anwendung von Artikel 4 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 zu berücksichtigen ist.

Die Kommission wird ihre Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Zusatzabgabenregelung in allen Mitgliedstaaten voll wahrnehmen. Dazu prüft sie laufend die nationalen Anwendungsvorschriften und anderen Maßnahmen der Mitgliedstaaten auf deren Übereinstimmung mit den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen und behält sich geeignete Schritte in Fällen des Verstoßes oder der Nichteinhaltung vor. Daneben prüfen die Dienststellen der Kommission bei Kontrollen an Ort und Stelle, ob die Abgabe von allen mit der Durchführung befaßten Stellen ordnungsgemäß veranschlagt und abgerechnet wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 614/86

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(9. Juni 1986)
(87/C 54/20)

Betrifft: Abfälle von Anstrichmitteln

Kann die Kommission über folgende Punkte Auskunft geben:

1. Welche Mengen an Abfällen von Anstrichmitteln fallen jährlich in Europa an?
2. Sind diese Abfälle als giftig oder als gefährlich einzustufen?
3. Wie sieht es derzeit in bezug auf gesetzliche Regelungen für diese Abfälle in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft aus? Sind sie besonderen Bestimmungen unterworfen?
4. Bestehen namentlich in Deutschland Sammel- und Sortierstellen für solche Abfälle? Wäre es angemessen, die Einrichtung von ca. zehn solchen Stellen im Ruhrgebiet mit einer Aufnahmekapazität von je 50 000 bis 200 000 Tonnen pro Jahr ins Auge zu fassen?
5. Aus welchen Gründen werden die wenig wertvollen, giftigen, brennbaren Stoffe nicht in den Zementfabriken verbrannt, die in der Nähe des abfallerzeugenden Betriebs liegen?
6. Welche Beseitigungsverfahren werden derzeit für Abfälle von Anstrichmitteln angewandt? Was machen insbesondere die belgischen Hersteller derzeit mit ihren Abfällen?
7. Welche Risiken sind mit der Verbrennung dieser Abfälle verbunden?
8. Ist sie über die grenzüberschreitende Beseitigung von Abfällen von Anstrichmitteln zwischen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft informiert? Wenn ja, welches sind die Bestimmungsorte?
9. Ist die Verbrennung von Abfällen von Anstrichmitteln in Zementöfen eine gängige Praxis? Wenn ja, welchen Betriebsvorschriften unterliegen diese Anlagen?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
(12. September 1986)

1. Die in Europa jährlich anfallende Menge der Abfälle von Anstrichmitteln ist nicht genau bekannt. Im Rahmen der OECD wird sie insgesamt auf 1 Million Tonnen jährlich geschätzt. In der Bundesrepublik Deutschland werden ungefähr 150 000 bis 200 000 Tonnen Rückstände von Anstrichmitteln pro Jahr erzeugt. Es gibt keine gemeinschaftliche Definition und dieser Begriff umfaßt in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedliche Arten von Abfällen, die je nach den zuständigen Behörden unterschiedlich verbucht werden.
2. Die Richtlinie 78/319/EWG⁽¹⁾ definiert in ihrem Artikel 1 b) die giftigen und gefährlichen Abfälle.

Je nach ihrem Gehalt an solchen Lösungsmitteln und Schwermetallen, die in der Liste im Anhang zu dieser Richtlinie stehen, können einige Abfälle von Anstrichmitteln als giftig und gefährlich angesehen werden. Der Begriff „Abfälle von Anstrichmitteln“ ist sehr ungenau und kann eine Vielfalt von Erzeugnissen umfassen: Flüssigabfälle, die bei der Reinigung der Spritzkabinen entstehen, Fabrikationsabfälle der Industrie für Anstrichmittel und Lacke, Abfälle bei der Verwendung der Anstrichmittel und Rückstände von Anstrichmitteln, die bei der Aufbereitung der Lösungsmittel für Farben anfallen. Außerdem entwickelt die Farbindustrie immer komplexere Erzeugnisse mit ganz unterschiedlichen Formeln, die Abfälle mit sehr verschiedenen Merkmalen hervorbringen.

3. Aus den oben genannten Gründen können die gesetzlichen Regelungen für diese Abfälle in den Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich sein.

Diese werden beispielsweise in Belgien als „déchets toxiques“ (giftiger Abfall) angesehen (Königlicher Erlaß vom 9. Februar 1976) und als „Sonderabfall“ in der Bundesrepublik Deutschland (wenn sie organische Schwermetalllösungsmittel enthalten: Nr. 55503). Die Farbückstände werden in Frankreich aufgrund des Dekrets 77-974 vom 19. August 1977 als „déchets générateurs de nuisances“ (Stoffe, die eine Abfallbelastigung verursachen) angesehen. Wegen ihrer Zusammensetzung werden die Rückstände und Abfälle von Anstrichmitteln auch in Italien und in Dänemark als giftig oder gefährlich angesehen; in den Niederlanden nennt man sie „chemische Abfälle“. Ihre Verarbeitung unterliegt in allen diesen Fällen Vorschriften, die mindestens so streng sind wie die Vorschriften der Richtlinie 78/319/EWG.

4. Aus den der Kommission mitgeteilten Informationen geht hervor, daß es im Land Nordrhein-Westfalen etwa 10 Sammel- und Sortierstellen für Sonderabfall gibt, die in der Lage sind Farbückstände zu verarbeiten. Die Kapazität dieser Stellen wird nicht präzisiert.

5. Mehrere Zementfabriken der Bundesrepublik Deutschland verbrennen gemeinsam alte Reifen und in einigen Fällen Haushaltsabfall, d.h. feste Abfälle.

Die Gründe, die die deutschen Zementfabriken veranlassen, keine Farbabfälle zu verbrennen, sind der Kommission nicht bekannt. Es kann sich um technische, wirtschaftliche, soziologische oder rechtliche Gründe auf örtlicher Ebene handeln. Die meisten deutschen Zementfabriken arbeiten im Trockenverfahren, womit die Verwendung von Sonderabfall unter korrekten Sicherheitsbedingungen eingeschränkt wird. Bei der Beseitigung dieser Abfälle werden im allgemeinen ungefähr 30 % der Farbückstände verbrannt; der Rest wird auf einer Deponie gelagert oder ausgeführt.

6. Die Abfälle von Anstrichmitteln werden teilweise zum Zweck der Aufbereitung der in ihnen enthaltenen Lösungsmittel behandelt, wenn die Lösungsmittelkonzentration ausreicht, um diese Aufbereitung wirtschaftlich interessant zu machen. Die nicht aufbereitbaren Abfälle werden als Ersatzbrennstoffe verwendet, wenn ihr Heizwert interessant ist.

Schließlich werden die zu stark verflüssigten Abfälle im Trennverfahren behandelt, wobei die wässrige Phase in die

Gewässer abgeleitet und der Schlamm deponiert oder verbrannt wird. Die Kommission verfügt über keine besonderen Informationen über die belgischen Hersteller.

7. Je nach ihrer Zusammensetzung sind mit der Verbrennung dieser Abfälle unterschiedliche Risiken verbunden. Aus diesem Grunde müssen die genehmigten Anlagen so ausgestattet sein, daß sie eine für die Gesundheit des Menschen und für die Umwelt gefahrlose Verbrennung ermöglichen.

8. Die Richtlinie 84/631/EWG des Rates ⁽²⁾ über die Überwachung und Kontrolle — in der Gemeinschaft — der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle wurde von keinem Mitgliedstaat am 1. Juni 1986 tatsächlich angewandt, und die Kommission hat beschlossen, gegen sie das Verstoßverfahren nach Artikel 169 EWG-Vertrag zu eröffnen. Die grenzüberschreitenden Verbringungen gefährlicher Abfälle sind der Kommission deshalb nicht bekannt und sie kann zur Zeit keine ernsthaften Schätzwerte dazu mitteilen.

9. Die Verbrennung von Abfällen von Anstrichmitteln, die bestimmten Zusammensetzungsnormen entsprechen, ist in Frankreich gängige Praxis. 1983 wurden von fünf Zementfabriken in Frankreich 19 168 Tonnen nicht-chlorhaltige, alte Lösungsmittel und Rückstände von Anstrichmitteln verbrannt. Außerdem wurden in demselben Jahr in drei dieser Zementfabriken 19 953 Tonnen Abfall mit niedrigem Heizwert verbrannt, darunter die Reinigungswässer der Spritzkabinen.

Die für diese Fabriken geltenden Betriebsvorschriften sind mindestens so streng wie die Vorschriften des Rundschreibens vom 21. März 1983 (Verbrennung von Industrieabfall) (*Journal officiel de la République française* NC 6281 vom 2. Juli 1983). Die in die Luft abgeleiteten Gase dürfen nicht mehr als 150 mg/Nm³ Staub, 5 mg/Nm³ Schwermetalle und 100 mg/Nm³ Chlor enthalten.

Auf Gemeinschaftsebene sieht die Richtlinie 84/360/EWG ⁽³⁾ eine Genehmigung für die Zementfabriken und für die Abfallverbrennungsanlagen vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 84 vom 31. 3. 1978.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 326 vom 13. 12. 1984.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 188 vom 16. 7. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 628/86

von Herrn Pieter Dankert (S — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juni 1986)

(87/C 54/21)

Betrifft: Nichteinhaltung von Fristen betreffend die Einziehung von Sicherheiten

Auf Seite 274 des Jahresberichts 1985 des niederländischen Rechnungshofes wird auf die Tatsache hingewiesen, daß die Wirtschaftsgruppe Vieh und Fleisch die in den EG-

Verordnungen gesetzten Fristen betreffend die Einziehung von Sicherheiten nicht eingehalten hat.

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften es den Mitgliedstaaten freistellen, die Fristen betreffend die Einziehung von Sicherheiten nach eigenem Ermessen anzuwenden?
2. Kann die Kommission mitteilen, weshalb die Wirtschaftsgruppe Vieh und Fleisch in den vom Rechnungshof auf Seite 274 des Jahresberichts 1985 angesprochenen Fällen die Fristen betreffend die Einziehung von Sicherheiten nicht eingehalten hat?
3. Was hat die Kommission in diesem Zusammenhang unternommen und welcher Art sind die Auswirkungen auf den EG-Haushalt?

Antwort von Herrn Christophersen

im Namen der Kommission

(8. Oktober 1986)

1. Die Gemeinschaftsregelung, auf die der Herr Abgeordnete offenbar Bezug nimmt, nämlich die Verordnung mit „Durchführungsbestimmungen zur Sonderregelung für die Einfuhr von zur Verarbeitung bestimmtem gefrorenem Rindfleisch“, enthält unter anderem Vorschriften für die Stellung einer Kautions sowie für deren Freistellung (vgl. Artikel 2 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79) ⁽¹⁾. Mit dieser Kautions soll die Einhaltung der Bedingungen für eine vollständige oder teilweise Aussetzung der Abschöpfung gemäß den spezifischen Vorschriften der genannten Verordnung gewährleistet werden. In dieser Verordnung sind zwar die Fristen für die Freistellung der Kautions festgelegt, sie enthält jedoch keine ausdrückliche Regelung für den Zeitpunkt einer eventuellen Einbehaltung dieser Kautions.

Wenn allerdings die in der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 vorgeschriebenen Nachweise nicht fristgerecht erbracht werden, ist die Kautions innerhalb eines angemessenen Zeitraums einzubehalten.

2. Der Bericht des niederländischen Rechnungshofes enthält keine näheren Angaben zu den von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Fällen.

3. Was die Eigenmittel angeht, so kann bei den nationalen Kontrollen, zu denen gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 2891/77 des Rates Beamte der Kommission hinzugezogen werden ⁽²⁾, nachgeprüft werden, ob die in Anwendung der Verordnung (EWG) Nr. 1136/79 ausgesetzten Abschöpfungen tatsächlich in allen Fällen, in denen die Vorschriften insbesondere des Artikels 2 der genannten Verordnung nicht eingehalten wurden, zugunsten des Gemeinschaftshaushalts festgestellt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 141 vom 9. 6. 1979, S. 10.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 336 vom 27. 12. 1977, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 641/86

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juni 1986)

(87/C 54/22)

Betrifft: Erhaltung der Böden in der EWG

In der EWG sind schätzungsweise mindestens 25 Millionen Hektar Fläche (das bedeutet das 8-fache der Fläche Belgiens) durch Verschlechterung und Erosion der Böden bedroht.

Das Anwachsen der brachliegenden Flächen ist in manchen Ländern wie Spanien besorgniserregend.

Es ist also wichtig, diese Verschlechterung der Böden zu bekämpfen.

Welche Politik verfolgt die Kommission in diesem Bereich? Sieht sie eine Aktion zur Erhaltung der Umwelt in den Schlammebenen über eine Verbesserung und Stabilisierung der Struktur der Aggregate des Ackerlandes vor, indem den betreffenden Landwirten Beihilfen gewährt werden? Hat die Kommission eine umfassende Studie dieses Phänomens und Möglichkeiten zu seiner Behebung für die gesamten Mitgliedstaaten vorgesehen?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(24. September 1986)

Der Kommission sind die Probleme bekannt, die sich im Norden wie auch im Süden Europas im Zusammenhang mit der Bodenerosion stellen. Die Abtragung von Ackerböden ist Gegenstand von Arbeiten, die in Anwendung des Agrarforschungsprogramms und der Umweltpolitik durchgeführt werden.

Im Rahmen der soziostrukturellen Maßnahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik hat der Rat eine Reihe von spezifischen Verordnungen zur Verbesserung und Erhaltung der Böden in den Mittelmeergebieten der Gemeinschaft erlassen.

Außerdem können die Mitgliedstaaten Landwirten in umweltgefährdeten Gebieten besondere Beihilfen gewähren.

Für umfassendere Auskünfte wird der Herr Abgeordnete gebeten, die Antworten der Kommission auf die schriftlichen Anfragen Nr. 1272/85 von Herrn Roelants du Vivier ⁽¹⁾, Nr. 1301/85 von Herrn Kuipers ⁽²⁾ und Nr. 2688/85 von Lord O'Hagan ⁽³⁾ heranzuziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 341 vom 31. 12. 1985, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 48 vom 3. 3. 1986, S. 12.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 270 vom 27. 10. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 643/86

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juni 1986)

(87/C 54/23)

Betrifft: Milchüberschüsse

Das am 31. März 1986 abgelaufene Wirtschaftsjahr 1985/1986 läßt erkennen, daß von allen Mitgliedsländern allein Italien und Griechenland die ihnen zugewiesenen Kontingente nicht überschritten haben.

Welche Politik verfolgt die Kommission angesichts der Überschüsse und der Überschreitungen der Kontingente im Wirtschaftsjahr 1985/1986?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(1. September 1986)

Nach den neuesten vorliegenden Zahlen überschritten die Milchlieferungen im zweiten Zwölfmonatszeitraum der Anwendung der Zusatzabgabe (April 1985 — März 1986) in den meisten Mitgliedstaaten die jeweiligen Gesamtgarantiemengen. Diese Überschreitung entspricht etwa 0,9 % der Gesamtgarantiemengen der Gemeinschaft.

Laut den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften wird die Zusatzabgabe auf Milchlieferungen erhoben, die über die Referenzmenge eines Erzeugers bzw. eines Käufers hinausgehen. Diese Referenzmengen erhöhen sich um etwaige noch verfügbare Zusatzmengen, die gemäß Artikel 4 a der Verordnung (EWG) Nr. 857/84 ⁽¹⁾ vorübergehend zugeteilt werden können. Die im Überschreitungsfall erhobene Abgabe beträgt 75 % des Zielpreises bei Anwendung der Formel A bzw. 100 % des Zielpreises bei Anwendung der Formel B. Die dem EAGFL aus der Abgabe zufließenden Mittel werden für Ausgaben im Sektor Milch und Milcherzeugnisse verwendet und decken so teilweise die Lager- und Absatzkosten, die durch Milchlieferungen außerhalb der Referenzmengen entstehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 13.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 652/86

von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juni 1986)

(87/C 54/24)

Betrifft: Tötung von Walen auf den Azoren

Kann die Kommission bestätigen, daß Pottwale (*Physeter catodon*) noch immer zur Gewinnung von Öl für die Industrie und von Zähnen für den Fremdenverkehr auf den Azoren getötet werden? Kann die Kommission mitteilen, wie sich die Verordnungen (EWG) Nr. 3626/82 ⁽¹⁾, die den Handel mit Pottwalerzeugnissen verbietet, und Verordnungen (EWG) 348/81 des Rates ⁽²⁾, die den Handel mit Walerzeugnissen in der Gemeinschaft verbietet, auf diese Praxis auswirken, nachdem Portugal Mitglied der Gemeinschaft geworden ist?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 384 vom 31. 12. 1982, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 39 vom 12. 2. 1981, S. 1.

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(9. Oktober 1986)

1985 wurden auf den Faail- und Pico-Inseln keine Pottwale gefangen.

Der Pottwal (*Physeter catodon*) ist im Anhang I zum Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen (CITES), das in der Gemeinschaft aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3626/82 des Rates zur Anwendung gelangt ist, enthalten. Demzufolge ist die Ausfuhr der betreffenden Arten, ihrer Teile sowie der aus ihnen gewonnenen Erzeugnisse zu rein kommerziellen Zwecken nicht möglich, es sei denn, daß sie vor Mitte 1981 erworben wurden (Zeitpunkt der Aufnahme des Pottwals in den Anhang I). Somit besteht kein Anreiz, die Fischerei wieder aufzunehmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 656/86

von Herrn Joaquim Miranda da Silva (COM — P)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juni 1986)

(87/C 54/25)

Betrifft: Gemeinschaftliche Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl

Gemäß den Verträgen über den Beitritt Portugals zu den Europäischen Gemeinschaften wird die gemeinschaftliche Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt eingeführt (Art. 293, Absatz 1).

Es ist indessen nicht bekannt, daß Portugal bis zur Stunde irgendwelche Gelder zu diesem Zweck, die vom EAGFL — Abteilung „Orientierung“ überwiesen werden müßten, erhalten hat.

Die Kommission wird gebeten, zu bestätigen, daß bisher keine solche Überweisung stattgefunden hat, und außerdem die Gründe anzugeben, warum dem so ist. Die Kommission wird außerdem gebeten, Auskunft über die im letzten Jahr bereits an andere Länder zum gleichen Zweck überwiesenen Summen zu erteilen.

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(29. September 1986)

Gemäß Artikel 293 des Beitrittsvertrags wird die gemeinschaftliche Erzeugungsbeihilfe für Olivenöl in Portugal zu Beginn des ersten Wirtschaftsjahres nach dem Beitritt eingeführt, d.h. ab dem Wirtschaftsjahr 1986/1987. Diese Beihilfe wird durch die Abteilung Garantie des EAGFL finanziert.

Die Tatsache, daß Portugal bislang noch keine Beihilfemittel erhalten hat, ist folglich nicht auf eine Verzögerung seitens der Kommission zurückzuführen, sondern vielmehr durch den im Beitrittsvertrag vorgesehenen Zeitplan bedingt.

In ersten Halbjahr 1986 hat die Kommission Vorschüsse in Höhe von 40 Millionen ECU an die vor der Erweiterung vom 1. Januar 1986 olivenölerzeugenden Mitgliedstaaten gezahlt. Diese Zahlungen betreffen die Wirtschaftsjahre vor 1986/1987.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 660/86

von Herrn José Barros Moura (COM — P)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(19. Juni 1986)

(87/C 54/26)

Betrifft: Die „Vinhos verdes“ aus Portugal

In der Broschüre „Grünes Europa“ Nr. 214, für deren Veröffentlichung die Kommission der Europäischen Gemeinschaften verantwortlich zeichnet, werden die „Vinhos verdes“ aus Portugal definiert als „aus unreifen Trauben gewonnene Weine“, was eine total falsche Definition ist, denn der in einer bestimmten abgegrenzten Region im Norden Portugals hergestellte „Vinho verde“ wird aus reifen Trauben gewonnen. Die besonderen Eigenschaften des Weines ergeben sich aus dem Klima und den Traubensorten, aus denen er hergestellt ist.

Da eine solche Definition nicht nur eine völlige, unverständliche und besorgniserregende Ignoranz betreffend die Realitäten des portugiesischen Weinbaus widerspiegelt, sondern darüber hinaus einen bedeutenden Ausfuhrartikel aus dem portugiesischen Weinbau, wie es der international so geschätzte „Vinho verde“ ist, erheblichen Schaden zufügen kann,

werden der Kommission folgende Fragen gestellt:

1. Beabsichtigt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Maßnahmen zu ergreifen, um die falsche Information über die „Vinhos verdes“ zu berichtigen und so die erwähnten negativen Folgen zu vermeiden oder wiedergutzumachen?
2. Wenn ja, welche Maßnahmen wird sie ergreifen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(7. Oktober 1986)**

Der Text, auf den der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, war im Jahresbericht 1985 „Die Lage der Landwirtschaft in der Gemeinschaft“ veröffentlicht worden. In Anbetracht des Interesses, das die Öffentlichkeit im allgemeinen den einführenden Kapiteln des Berichts entgegenbringt, hatte die Kommission beschlossen, die betreffende Abhandlung mit dem Titel „Die landwirtschaftlichen Aspekte der Erweiterung der Gemeinschaft um Spanien und Portugal“ auch in der Reihe „Grünes Europa“ als Nr. 214 herauszugeben. Dabei wollte die Kommission die Hauptmerkmale der Landwirtschaft in Spanien und in Portugal einleitend darstellen, um sodann die Auswirkungen des Beitritts und die von der Gemeinschaft vorgesehenen Lösungen für die harmonische Eingliederung der neuen Mitgliedstaaten in die europäische Agrarwirtschaft eingehender zu untersuchen.

Die Beschreibung des portugiesischen Weinbaus beschränkte sich auf die Aufzählung der wichtigsten Anbaugebiete für Qualitätswein ohne nähere Behandlung der Weinwirtschaft als solcher.

Die beanstandete Definition für „Vinho verde“ wird in der gängigen Dokumentation über den portugiesischen Weinbau häufig verwendet. Es handelt sich somit um einen verbreiteten Irrtum, der leider in den betreffenden Text übernommen wurde.

Bei einer kommenden Veröffentlichung über den Wein in Europa wird die Kommission bei der Darstellung des portugiesischen Weinbaus darauf bedacht sein, die fälschliche Bezeichnung von „Vinho verde“ als aus nicht ausgereiften Trauben gewonnenen Wein zu berichtigen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 677/86

von Herrn Louis Eyraud (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1986)

(87/C 54/27)

Betrifft: Festlegung der Preise für Tierkörper von Lämmern

In der neuen Verordnung (EWG) Nr. 1481/86⁽¹⁾ der Kommission zur Bestimmung der Preise für Tierkörper von Lämmern werden die importierten Lämmer ausdrücklich von den für die Festlegung der Preise auf dem Markt von Rungis repräsentativen Kategorien ausgeschlossen.

Wie sieht die Situation in den übrigen Mitgliedstaaten aus, insbesondere im Vereinigten Königreich, auf das 88 % der gemeinschaftlichen Einfuhren mit Ursprung in Neuseeland entfallen?

Warum sieht die Verordnung keine einheitliche Marge für das Gewicht von Lämmern zur Festlegung der Preise unabhängig vom Mitgliedstaat vor?

Wie kann die Kommission gewährleisten, daß die Tierkörper, die zur Festlegung der Preise herangezogen werden, nicht unter den schwereren Tierkörpern ausgewählt werden, die außerdem relativ gesehen die preiswertesten sind? Wäre es vor diesem Hintergrund nicht wünschenswert gewesen, Gewichtsklassen vorzusehen und diese mit einem Repräsentativitätskoeffizienten zu versehen, der eine objektive Auswahl der als Referenzgrößen dienenden Tierkörper sichergestellt hätte?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1986, S. 12.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(30. September 1986)**

Nach Maßgabe der neuen Verordnung (EWG) Nr. 1481/86⁽¹⁾, in der die Angleichung des Bestimmungsmodus für die Marktpreise von Lämmern in den verschiedenen Gebieten der Gemeinschaft vorgesehen ist, sind in sämtlichen Mitgliedstaaten eingeführte Tierkörper von dieser Preisbestimmung ausgenommen.

Dies machte eine Änderung für den Markt von Rungis erforderlich, wo diese Tiere bislang einbezogen waren. In den übrigen Mitgliedstaaten, vor allem im Vereinigten Königreich, war diese Gruppe bereits ausgeschlossen, so daß sich eine Änderung erübrigte.

Die Kommission hielt es nicht für zweckmäßig, eine einheitliche Gewichtsmarge vorzusehen. Sie wollte die bedeutenden Unterschiede berücksichtigt wissen, die hinsichtlich des durchschnittlichen Schlachtgewichte der Lämmer zwischen den Mitgliedstaaten bestehen.

Die Kommission hält derzeit eine gemeinschaftliche Regelung für die Gewichtsklassen nicht für erforderlich. Sie prüft indessen aufmerksam, nach welchen Kriterien die Mitgliedstaaten in ihrem Land jeweils die Gewichtung zwischen den verschiedenen Gewichtsklassen vornehmen, wenn dies erforderlich ist, d.h., wenn der bestimmte Preis nicht bereits das gewogene Mittel aller erfolgten Geschäfte ist. Die Kommission hat jedoch die Anregung des Herrn Abgeordneten zur Kenntnis genommen und wird prüfen, inwieweit es zweckmäßig ist, auf Gemeinschaftsebene die Repräsentativität der Gewichtsklassen zu harmonisieren. Sie wird dabei die Erfahrungen im Rahmen der neuen Verordnung (EWG) Nr. 1481/86 berücksichtigen, die am 2. Juni 1986 in Kraft getreten ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1986, S. 12.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 686/86

von Herrn Carlos Robles Piquer (ED — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1986)

(87/C 54/28)

Betrifft: Regelung der Gewinnung und Vermarktung von Holzkohle in der Europäischen Gemeinschaft

In letzter Zeit ist eine erhebliche Zunahme des Holzkohleverbrauchs in den Ländern der Europäischen Gemeinschaft zu verzeichnen, die besonders für das Grillen im Freien verwendet wird.

Diese Zunahme hatte selbstverständlich entsprechende Auswirkungen auf die Erzeugung und den Absatz von Holzkohle, was zu gewissen Fehlentwicklungen bei der Grundstoffversorgung, nämlich der Holzversorgung, sowie zu einer Verzerrung des Verhältnisses zwischen Erzeuger- und Zwischenhandelspreisen geführt hat.

Die erstgenannte Auswirkung äußerte sich in Engpässen bei der Holzversorgung mit zum Teil wahllosem Abholzen von Waldbeständen und den damit verbundenen erheblichen Schäden für die Umwelt und das ökologische Gleichgewicht, die zweite in einer ungleichen Verteilung der Gewinne im Holzkohlektor, wobei die Erzeuger dem Vermarktungssektor gegenüber erhebliche Nachteile erfahren haben.

Kann die Kommission in Anbetracht dessen mitteilen, welche Haltung sie diesbezüglich einnimmt und ob sie eine Gemeinschaftsregelung in diesem Bereich für erforderlich hält, um den genannten Fehlentwicklungen entgegenzuwirken?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(16. Oktober 1986)

Der Kommission ist von den besonderen Schwierigkeiten, von denen der Herr Abgeordnete berichtet, nichts bekannt, und sie ist somit auch nicht in der Lage, sich zu den erwähnten wahllosen Abholzungen zu äußern.

Allerdings geht die Kommission in ihrem jüngsten Diskussionspapier⁽¹⁾ und dem dazugehörigen Memorandum auf Fragen wie die Schädigung der Umwelt durch Abholzen ein. Im Programm für 1986 werden außerdem Vorschläge im Bereich der Forstwirtschaft angekündigt, die möglicherweise auch Maßnahmen in diesem Bereich umfassen, wenn dies für notwendig erachtet wird.

Die Kommission kann sich nicht zur Gewinnsituation in den verschiedenen Bereichen der Holzkohleindustrie äußern, da diese auf dem freien Markt operieren.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 26 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 703/86

von Frau Barbara Castle (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(1. Juli 1986)

(87/C 54/29)

Betrifft: Verkauf von durch Destillation gewonnenem Weinalkohol

In Antwort auf meine schriftliche Anfrage Nr. 2810/85⁽¹⁾ verwies die Kommission auf die Artikel 40 a und 41 a der Verordnung (EWG) Nr. 337/79⁽²⁾. Diese Bestimmungen in ihrer später geänderten Form besagen ausdrücklich, daß der Verkauf von durch Destillation gewonnenem Weinalkohol im Sinne der Artikel 39, 40 und 41 nicht zu Störungen auf dem Markt für Alkohol und Spirituosen, die in der Gemeinschaft erzeugt wurden, führen darf.

Kann die Kommission angeben,

1. was sie dazu veranlaßt zu glauben, daß durch die Festsetzung des Mindestpreises für den Verkauf durch Ausschreibung in Verordnung (EWG) Nr. 139/86⁽³⁾ nicht unter dem repräsentativen Marktpreis für Getreidealkohol und dem Preis für im Rahmen der gemeinschaftlichen Destillationsmaßnahmen gewonnenem Weinalkohol der oben erwähnten Verpflichtung, Störungen zu vermeiden, Genüge getan wird, wenn man bedenkt, daß die Herstellungskosten für Weinalkohol etwa dreimal so hoch sind wie die Herstellungskosten von Getreidealkohol und Getreidespirituosen und daß die Bezugnahme auf Preise für Weinalkohol eine Bezugnahme auf subventionierte und daher künstliche Preise darstellt?
2. Ob sie Schritte unternehmen wird, um zu ermitteln, welcher Anteil dieses hochsubventionierten Destillats in Form von Weinbrand oder Brandy oder als Zusatz zu so bezeichneten Erzeugnissen an die Verbraucher weiterverkauft wird?
3. Ob sie weitere Änderungen zu den Weinverordnungen vorschlagen wird, um sicherzustellen, daß der Grundsatz der Vermeidung von Störungen auch auf den Verkauf von Weindestillaten, die im Rahmen der freiwilligen und vorbeugenden Maßnahmen (Artikel 11, 12 und 15) erzeugt werden, und insbesondere auf den Verkauf von Destillaten durch die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten angewandt wird?
4. Ob sie sicherstellen wird, daß der Verkauf von Weindestillaten durch die Interventionsstellen der Mitgliedstaaten nicht zu Wettbewerbsverzerrungen in Nicht-EWG-Ausfuhrmärkten zum Nachteil der Erzeuger anderer konkurrierender Spirituosen aus der Gemeinschaft führen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 221 vom 1. 9. 1986, S. 8.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 19 vom 25. 1. 1986, S. 1.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(13. Oktober 1986)**

1. Bei der ersten gemeinschaftlichen Destillation von Wein im Jahre 1971 wurde die Höhe der Beihilfen für die Destillation unter Berücksichtigung der auf dem italienischen Markt festgestellten Preise für Weinalkohol festgesetzt. Seit dieser Zeit werden dieselben Berechnungsgrundlagen verwendet.

Es ist erfreulich, daß die so ermittelten Preise für Weinalkohol — mehr oder weniger zufällig — in etwa den Preisen für in der Gemeinschaft hergestellten Getreidealkohol entsprechen. So kann selbst subventionierter Weinalkohol in keinem Fall den Verkauf von Getreidealkohol direkt beeinträchtigen.

2. Die Distillationsbeihilfen werden unabhängig davon gewährt, ob der Wein zu Alkohol oder zu Weinbrand verarbeitet wird. Allerdings ist die Beihilfe niedriger, wenn es sich um Weinbrand handelt.

3. und 4. Der Rat hat beschlossen, den Grundsatz der Vermeidung von Störungen auf den Märkten für Alkohol und Spirituosen, die in der Gemeinschaft erzeugt werden, nur auf den Verkauf von durch obligatorische Destillation gewonnenem Alkohol aus Beständen der Interventionsstellen anzuwenden. Diesbezüglich hat die Kommission kürzlich die Anwendungsbestimmungen für diese Verkäufe, die in Kürze zum ersten Mal stattfinden sollen ⁽¹⁾, festgelegt. Je nach den Ergebnissen dieser ersten Verkäufe werden Kommission und Rat zu entscheiden haben, ob die bestehenden Regelungen insbesondere hinsichtlich der von den nationalen Interventionsstellen durchgeführten Verkäufe von Alkohol und Weinbrand, bei denen der Absatz noch der nationalen Verantwortlichkeit unterliegt, abzuändern sind.

Kommission und Rat werden die Störungen zu beurteilen haben, die diese nationalen Verkäufe ggf. für die Gemeinschaftsverkäufe nach sich ziehen können, wobei im übrigen die damit verbundenen etwaigen zusätzlichen Kosten und die Kosten, die eine Änderung der bestehenden Regelung mit sich bringen würde, abzuwägen sind. Auch werden sie die möglichen Auswirkungen dieser Verkäufe auf die Ausfuhr zu beurteilen haben, insbesondere in bezug auf die anderen traditionellen Exportspirituosen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L165 vom 21. 6. 1986, S. 14. Verordnung (EWG) Nr. 1915/86.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 745/86
von Herrn Lambert Croux (PPE — B)**

**an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. Juli 1986)
(87/C 54/30)**

Betrifft: Anerkennung von Limburg (Belgien) als Entwicklungszone; Zeitpunkt der Anerkennung

Am 31. Juli 1985 beschloß die Kommission, daß in der Provinz Limburg das Höchstmaß an staatlichen Investi-

tionsbeihilfen gewährt werden dürfe, daß dieser Beschluß jedoch nur für einen Zeitraum von drei Jahren, d.h. bis 1988, gelte. Die Kommission begründet ihren Beschluß mit der wirtschaftlichen Dynamik der Provinz und ihrer industriellen Struktur, die es Limburg ermöglichen dürfte, ziemlich rasch von der Wiederbelebung der Weltwirtschaft zu profitieren. Andererseits erkennt die Kommission an, daß hohe Arbeitslosigkeit herrscht und daß sich der Steinkohlebergbau in Schwierigkeiten befindet. Sie erklärte daher auch, daß sie die Entwicklung in Limburg genau verfolgen werde.

Angesichts der jüngsten wirtschaftlichen Entwicklung in Limburg ist festzustellen, daß seit 1984 zwar eine Zunahme der Investitionen und der Arbeitsplätze zu verzeichnen ist, andererseits jedoch die Lage des Steinkohlebergbaus noch schwieriger geworden ist. Die Arbeitslosenquote ist weiterhin hoch, u.a. aufgrund des ständigen Anwachsens des Angebots an Arbeitskräften aus demographischen Gründen.

Ich möchte daher die Kommission fragen, ob sie nicht der Ansicht ist, daß der Zeitraum, innerhalb dessen nationale Investitionsbeihilfen gewährt werden dürfen, verlängert werden sollte, und zwar bereits jetzt, um das Investitionsklima langfristig zu beleben.

Diese Verlängerung stünde auch im Einklang mit dem integrierten Programm für Limburg, das durch die Kommission unterstützt wird, und mit den Zielsetzungen einer Förderung der Umstrukturierung und Umstellung in Steinkohlegebieten.

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission
(24. Oktober 1986)**

Die Kommission ist sich der Probleme, mit denen die Provinz Limburg konfrontiert ist, bewußt. Wie die im Jahre 1985 durchgeführte Analyse der sozio-ökonomischen Lage in dieser Provinz zeigte, waren diese Probleme so gravierend, daß die Gewährung von Beihilfen bis zu der für die Zentralgebiete der Gemeinschaft zulässigen Obergrenze gerechtfertigt war. Die Kommission war allerdings der Ansicht, daß diese Provinz sich in einer Weise entwickeln könnte, daß künftig die Gewährung von Beihilfen dieser Intensität nicht mehr gerechtfertigt wäre. Daher hat die Kommission für 1988 eine neue sozio-ökonomische Analyse vorgesehen.

Denselben Dreijahreszeitraum hat die Kommission für die erneute Prüfung der Probleme bestimmter Gebiete in anderen Mitgliedstaaten festgelegt.

Im übrigen ist die Kommission nicht gewillt, diesen Zeitraum zu verkürzen, da aus der Entwicklung der sozio-ökonomischen Indikatoren innerhalb eines einzigen Jahres nicht auf den Fortbestand von Strukturproblemen geschlossen werden kann.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 770/86

von Herrn Louis Eyraud (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1986)

(87/C 54/31)

Betrifft: Ausbildung der Qualitätsinspektoren

Bei dem Besuch einer dänischen Exportfirma für Bacon wurde mir auf eine Frage an einen Inspektor der Qualitätsdienststellen geantwortet, daß er am Arbeitsplatz ausgebildet worden und ursprünglich Metzger gewesen sei.

Ist die Kommission der Ansicht, daß unter diesen Voraussetzungen die Interessen der Verbraucher ordnungsgemäß geschützt werden?

Ist sie der Ansicht, daß die Qualitätsinspektoren gleichzeitig Richter und unmittelbar Beteiligte sein können?

Was gedenkt sie zu unternehmen, um die Ausbildung der Qualitätsinspektoren in alle Mitgliedstaaten der Gemeinschaft zu harmonisieren?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(24. September 1986)

Nach Auffassung der Kommission sollte in diesem Bereich der Kompetenz der Inspektoren größeres Interesse entgegengebracht werden als der Frage nach einer etwaigen früheren Tätigkeit. Außerdem ist im vorliegenden Fall wohl einzuräumen, daß der Beruf des Schlachters eine solide praktische Ausbildung darstellt. Die Kommission zieht die Kompetenz der dänischen Qualitätsinspektoren für Bacon nicht in Zweifel.

Die Kommission ist der Meinung, daß die Qualitätsinspektoren nicht Richter in eigener Sache sein sollten. Im vorliegenden Fall enthalten die Anmerkungen des Herrn Abgeordneten aber keinerlei Hinweise darauf, daß dies so sein könnte.

Die Kommission hat bei den Erzeugnissen, für die gemeinschaftliche Qualitätsvorschriften gelten, bereits die entsprechenden Vorkehrungen für eine derartige Harmonisierung getroffen. So gibt es im Rindfleischsektor einen gemeinschaftlichen Kontrollausschuß, der sich aus Sachverständigen der Kommission und der einzelnen Mitgliedstaaten zusammensetzt. Dieser Ausschuß überwacht die korrekte und einheitliche Anwendung des gemeinschaftlichen Handelsklassenschemas für ausgewachsene Rinder durch regelmäßige Inspektionen der Schlachthöfe und der Interventionsstellen in sämtlichen Mitgliedstaaten. Bei Obst und Gemüse schreibt die Verordnung (EWG) Nr. 1319/85⁽¹⁾ des Rates Kontrollen vor, die im Hinblick auf die Qualität der Erzeugnisse sowie die Preisermittlung von den zuständigen Beamten der Kommission durchgeführt werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 137 vom 27. 5. 1985, S. 39.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 773/86**

von Herrn Jean-Claude Pasty (RDE — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1986)

(87/C 54/32)

Betrifft: Besondere Interventionsmaßnahmen für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen

Im Gegensatz zur Praxis der vorhergehenden Jahre werden durch die Verordnung (EWG) Nr. 400/86⁽¹⁾ der Kommission zur Durchführung einer besonderen Interventionsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens a priori Mengengrenzen in Höhe von einer Million Tonnen für die Bundesrepublik Deutschland und nur 200 000 Tonnen für Frankreich festgesetzt.

Entsprechend den so festgesetzten Mengengrenzen beträgt für die Bundesrepublik Deutschland der Anteil der zur Intervention zugelassenen Mengen 97,5 % der tatsächlich angebotenen Mengen und für Frankreich lediglich 11,8 %.

Ist die Kommission angesichts dieser Zahlen nicht der Auffassung, daß durch die Verordnung (EWG) Nr. 400/86 eine ungleiche Behandlung der Erzeuger von zur Brotherstellung geeigneten Weichweizens in der EWG zum Nachteil der französischen Produzenten eingeführt wird?

Ist sie nicht der Auffassung, daß dieses Vorgehen gegen Artikel 7 des EWG-Vertrags verstößt, demzufolge „jede Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit verboten“ ist?

Gemäß Artikel 40 des Vertrags schließt die gemeinsame Marktordnung „jede Diskriminierung zwischen Erzeugern oder Verbrauchern innerhalb der Gemeinschaft“ aus.

Gemäß der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften erfordert der Grundsatz der Nichtdiskriminierung, daß vergleichbare Situationen nicht unterschiedlich behandelt werden, sofern eine Differenzierung nicht objektiv gerechtfertigt ist.

Zum Zeitpunkt der Annahme der Verordnung (EWG) Nr. 400/86 im vergangenen Februar lagen die Marktpreise für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen in Prozentsätzen des Interventionspreises oder des Referenzpreises in allen Mitgliedstaaten weitgehend auf gleicher Höhe. Von den Vertretern wurde keine konkrete Analyse der Marktgegebenheiten angeführt, die unterschiedliche Absatzmöglichkeiten in den einzelnen Mitgliedstaaten hätten aufzeigen können.

Kann die Kommission stichhaltige Angaben genau darlegen, die sie zu diesem Vorgehen bewogen haben?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 45 vom 22. 2. 1986, S. 22.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(3. Oktober 1986)**

Die Verordnung (EWG) Nr. 400/86 zur Durchführung einer besonderen Informationsmaßnahme für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen wurde von der Kommission im Anschluß an ihre Erklärung von Juli 1985 angenommen, die sie im Rahmen der Gespräche über die Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1985/1986 abgegeben und in der sie ihre Absicht bekundet hatte, den Brotweizenmarkt zu stützen, der Ende des Wirtschaftsjahres 1985/1986 besondere Merkmale aufwies.

Nach Prüfung der Lage des Marktes für zur Brotherstellung geeigneten Weichweizen in den einzelnen Mitgliedstaaten, der Bestandslage und der Absatzmöglichkeiten hielt es die Kommission im Februar 1986 für angezeigt, die angekündigte Maßnahme zu treffen und folgende nationale Mengengrenzen festzusetzen.

	(Tonnen)
Bundesrepublik Deutschland	1 000 000
Frankreich	200 000
Vereinigtes Königreich	50 000
Italien	50 000
Dänemark	50 000
Belgien	50 000
Niederlande	50 000
Griechenland	50 000
Luxemburg	2 000

Als die Kommission die Mengengrenzen für die Bundesrepublik Deutschland und für Frankreich festsetzte, trug sie vor allem den Möglichkeiten des Absatzes der Weichweizenbestände in jedem der Mitgliedstaaten Rechnung.

Hinsichtlich der Frankreich eingeräumten Mengengrenze hielt es die Kommission angesichts des Ausfuhrvolumens dieses Landes für gerechtfertigt, die für die Brotherstellung geeigneten Weichweizenmengen, die zur Intervention zugelassen werden können, zu beschränken, da die Ende des Wirtschaftsjahres 1985/1986 gegebenen Ausfuhrmöglichkeiten eine zusätzliche Stützung für dieses Getreide sicherstellen sollten.

Zur Erinnerung sei der Herr Abgeordnete darauf hingewiesen, daß die Festsetzung nationaler Mengengrenzen im Rahmen besonderer Interventionsmaßnahmen kein Novum ist.

So wurde eine besondere Interventionsmaßnahme in dieser Form bereits Ende des Wirtschaftsjahres 1982/1983 in bestimmten Gebieten der Bundesrepublik Deutschland für eine Gesamtmenge von 300 000 Tonnen, in bestimmten Gebieten Frankreichs für eine Gesamtmenge von 400 000 Tonnen [Verordnung (EWG) Nr. 1428/83] ⁽¹⁾ sowie für das Königreich Belgien [Verordnung (EWG) Nr. 1427/83] ⁽¹⁾ und das Königreich der Niederlande [Verordnung (EWG) Nr. 1403/83] ⁽²⁾, für Mengen von jeweils 50 000 Tonnen getroffen.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß der Umfang der gegenüber den eingereichten Angeboten zur Intervention zugelassenen Mengen nicht als repräsentativ für eine tatsächliche Marktlage gelten kann, da in einem System der Quotenaufteilung der angebotenen Mengen die Angebote bei weitem die Mengen überschreiten, für die eine

Intervention erforderlich ist. Der Grund dafür ist darin zu sehen, daß jedem Wirtschaftsbeteiligten die Möglichkeit gegeben werden soll, eine möglichst große Menge zu erhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 3. 6. 1983.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 143 vom 2. 6. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 799/86

**von Herrn Joaquim Miranda da Silva (COM — P)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(4. Juli 1986)
(87/C 54/33)**

Betrifft: Thunfischfang durch spanische Fischereiboote in der portugiesischen AWZ

In Anbetracht der kritischen Lage, in der sich die Fischereiflotte und die thunfischverarbeitende Industrie in Portugal befinden;

in Erwägung der langwierigen Verhandlungen zwischen Spanien und Portugal über die Nutzung der portugiesischen Gewässer durch spanische Fischer — Verhandlungen, die angesichts der vorhersehbaren Folgen für die portugiesische Seite nie abgeschlossen wurden;

überrascht und höchst empört über den Tenor des Vorschlags der Kommission an den Rat über den Thunfischfang in portugiesischen Gewässern durch spanische Fischereifahrzeuge, der die elementarsten portugiesischen Interessen in Frage stellt;

unter Hinweis darauf, daß nicht bekannt ist, daß Portugal gleichzeitig irgendwelche Gegenleistungen zugesagt wurden, z.B. in Form von Unterstützung der portugiesischen Fischereiflotte und der portugiesischen fischverarbeitenden Industrie oder der Einführung effizienter Besteuerungsmaßnahmen, die verhindern, daß die vorhandenen Maßnahmen in der Praxis nicht noch erweitert werden;

frage ich die Kommission, angesichts des Fehlens jeglicher Kriterien der Vernunft, welche anderen Kriterien ausschlaggebend sind, wenn ein Vorschlag ausgearbeitet und dem Rat vorgelegt wird, der in der Praxis dazu führen wird, daß bis zu 400 spanische Fischereiboote in portugiesischen Gewässern Thunfischfang betreiben, ohne daß Portugal irgendwelche Gegenleistungen erhält oder die katastrophalen Folgen für die portugiesischen Interessen bekannt sind?

**Antwort von Herrn Cardoso E Cunha
im Namen der Kommission
(15. Oktober 1986)**

Artikel 352 der Beitrittsakte ⁽¹⁾ regelt bis zum 31. Dezember 1995 den Zugang von Fischereifahrzeugen unter der Flagge Spaniens, die in einem Hafen im Anwendungsbereich der gemeinsamen Fischereipolitik registriert und/oder eingeschrieben sind, zu den Gewässern, die der

Hoheitsgewalt oder Gerichtsbarkeit Portugals unterstehen und in den Regelungsbereich des ICES und des COPACE fallen.

Nach Absatz 6 wird die Anzahl der Fischereifahrzeuge, die gleichzeitig Weißen Thun fangen dürfen, auf Vorschlag der Kommission vom Rat festgesetzt. Die Beitrittsakte enthält keine Kriterien für die Festsetzung dieser Zahl. Der Rat hat sich bei seiner Entscheidung auf die relative Bedeutung der Fangtätigkeit in den fraglichen Zonen gestützt.

Die Kontrollregelung für spanische Schiffe, die in den in Artikel 352 genannten portugiesischen Gewässern auf Weißthun-Fang gehen, wurde durch eine spezifische Verordnung der Kommission ⁽²⁾ wesentlich verbessert.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 302 vom 15. 11. 1985, S. 23.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 130 vom 16. 5. 1986, S. 23.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 803/86

von Herrn Pol Marck (PPE — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(4. Juli 1986)

(87/C 54/34)

Betrifft: Einfuhr von „Hilton-beef“

Ist nach Auffassung der Kommission die Einfuhr von „Hilton-beef“ mit dem kürzlich verabschiedeten Verbot von Hormonen bei der Einfuhr aus Drittländern vereinbar?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(29. September 1986)

Die Richtlinie 85/649/EWG des Rates zum Verbot des Gebrauchs von bestimmten Stoffen mit hormonaler Wirkung im Tierbereich ⁽¹⁾ gilt für alle Nutztiere, die in der Gemeinschaft erzeugt oder aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführt werden, sowie für Fleisch, das diese Bedingungen erfüllt. Die Mitgliedstaaten haben die nötigen Maßnahmen zu treffen, um dieser Richtlinie bis spätestens 1. Januar 1988 nachzukommen.

Die Kommission wird vor diesem Zeitpunkt Verbindung mit den Handelspartnern der Gemeinschaft aufnehmen und Garantien fordern, die nicht weniger günstig sind als diejenigen, die in den Gemeinschaftsvorschriften für die Ausfuhren von Tieren und Fleisch nach der Gemeinschaft vorgesehen sind. Solange aufgrund dieser Kontakte keine Entscheidungen in dieser Frage vorliegen, finden auf die Einfuhren aus Drittländern unter Berücksichtigung der allgemeinen Bestimmungen des EWG-Vertrages die nationalen Regelungen über Stoffe mit hormonaler Wirkung Anwendung.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 382 vom 31. 12. 1985, S. 228.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 815/86

von Herrn Schwalba-Hoth (ARC — D)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(4. Juli 1986)

(87/C 54/35)

Betrifft: Lieferung von technischen Bestandteilen für das Atomkraftwerk in Tschernobyl durch Firmen aus der Europäischen Gemeinschaft

Die Explosion des 4. Blocks des Atomkraftwerks Tschernobyl hat u.a. auch Stellungnahmen des Parlaments, der Kommission und des Ministerrats zur Folge gehabt; in diesem Zusammenhang wurde auch Stellung bezogen zur möglichen mangelhaften technischen Ausstattung des sowjetischen Reaktors.

Ich frage die im Rahmen der Europäischen politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Außenminister:

1. Welche Firmen der EG-Mitgliedstaaten waren mit Zulieferungen von Kraftwerkskomponenten am Atomkraftwerk Tschernobyl beteiligt?
2. Welche anderen sowjetischen Atomkraftwerke wurden mit westlichen Kontroll-, Prüf-, und Alarminstrumenten ausgestattet?
3. Wie bewerten die Außenminister das Funktionieren der von westlichen Firmen hergestellten Kontroll-, Prüf-, und Alarminstrumente bei der Explosion in Tschernobyl am 26. April 1986?
4. Welche Schlußfolgerungen ziehen die Außenminister aus der Effektivität der in Tschernobyl eingesetzten westlichen Kontroll-, Prüf- und Alarminstrumente für das Funktionieren westlicher Atomkraftwerke?

Antwort

(19. Januar 1987)

Die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfenen Fragen sind im Rahmen der europäischen politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 824/86

von Herrn Richard Balfe (S — GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(10. Juli 1986)

(87/C 54/36)

Betrifft: Jüngste Übergriffe Südafrikas auf Nachbarstaaten vom illegal besetzten Gebiet Namibias aus

Sind sich die Minister der Tatsache bewußt, daß die jüngsten militärischen Übergriffe Südafrikas gegen Botswana, Sambia und Simbabwe vom illegal besetzten Gebiet Namibias aus erfolgt sind; sind sie in dieser Angelegenheit — gemeinsam oder einzeln — bei der südafrikanischen Regierung vorstellig geworden; wenn ja, können sie Einzelheiten dazu mitteilen?

Antwort

(16. Januar 1987)

Die Zwölf haben, insbesondere in den Erklärungen vom 22. Mai und 17. Oktober, deutlich gemacht, daß sie die Übergriffe Südafrikas gegen Nachbarländer strikt ablehnen. Sie verurteilen die rechtswidrige Besetzung Namibias durch Südafrika und bedauern, daß die Bemühungen, die unternommen worden sind, um die Unabhängigkeit dieses Landes im Rahmen des Unabhängigkeitsplans der Vereinten Nationen für Namibia zu sichern, ins Stocken geraten sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 828/86

von Herrn Jean-Pierre Cot (S — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1986)

(87/C 54/37)

Betrifft: Negative Auswirkungen der Verwirklichung des großen Binnenmarktes auf bestimmte Tätigkeiten im Zoll- und Transitbereich

Die Einheitliche Akte von Luxemburg sieht die Verwirklichung des großen Binnenmarktes vor.

Dieses zur Verwirklichung des Aufbaus der Gemeinschaft notwendige Vorhaben wird sich jedoch gleichzeitig negativ auf die Beschäftigungslage in einigen Städten und Gemeinden, die in erster Linie von Transitaktivitäten leben, auswirken.

Das Beispiel der Stadt Modane, in 1 000 Meter Höhe gelegen und weitgehend von ihrer Wirtschaftstätigkeit im Bereich der Zoll- und Polizeikontrollen sowohl des Waren- als auch des Personenverkehrs abhängig, ist kennzeich-

nend. Die Abschaffung dieser Tätigkeiten würde unter den derzeitigen Bedingungen eine katastrophale Lage hervorrufen.

1. Kann die Kommission erläutern, ob sie flankierende Maßnahmen ins Auge faßt, die eine Gewähr für die Schaffung neuer Arbeitsplätze für das betroffene Personal durch die Bereitstellung alternativer Erwerbsmöglichkeiten bietet?
2. Verfügt die Kommission über Informationen hinsichtlich der Vorkehrungen, die von den einzelstaatlichen Regierungen zu diesem Zweck vorbereitet werden?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(3. Oktober 1986)

1. Die Kommission weiß, daß mit der Vollendung des Binnenmarktes sowohl bei den Behörden als auch bei Privatunternehmen bestimmte Tätigkeiten enden, die sich aus den derzeitigen Kontrollen und Förmlichkeiten an den Binnengrenzen der Gemeinschaft ergeben:

— Hinsichtlich der Zolldienststellen und der anderen Verwaltungsdienststellen an diesen Grenzen ist zu sagen, daß ein Teil dieses Personals im Zuge der Verstärkung der Kontrollen an den Außengrenzen absorbiert wird. Es liegt jedoch auf der Hand, daß das von dem Herrn Abgeordneten angeschnittene Problem nur gelöst werden kann, wenn die betreffenden Bediensteten schrittweise in anderen nicht mit der Überschreitung der betreffenden Grenzen zusammenhängenden Tätigkeiten verwendet werden. Es ist nicht Sache der Kommission, unmittelbar neue Arbeitsplätze für die Betroffenen zu schaffen. Sie ist jedoch der Meinung, daß sich die Beseitigung der Hindernisse der Freizügigkeit insgesamt positiv auf die Wirtschaft der Gemeinschaft auswirken wird. Allein die Vollendung des Binnenmarktes ist geeignet, den künftigen Wohlstand mit allen für die Beschäftigung ganz allgemein damit verbundenen Konsequenzen zu gewährleisten.

— Was die Berufsangehörigen angeht, so weiß die Kommission aus ihren Kontakten zu den zuständigen Kreisen, daß diese sich der Notwendigkeit bewußt sind, schon jetzt alle Möglichkeiten zu prüfen, und es ist zu hoffen, daß die gebotenen Maßnahmen von den Betroffenen rechtzeitig getroffen werden.

2. Die Kommission verfügt nicht über die einschlägigen Daten. Sie ergreift jedoch diese Gelegenheit, um hervorzuheben, daß die Behörden der Mitgliedstaaten und die betroffenen Unternehmen nicht bis 1992 warten sollten, um sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen. Eine zunehmende Einschränkung der Rolle der Zolldienststellen und der anderen an den Binnengrenzen der Gemeinschaft präsenten Dienststellen läge ganz im Sinne der schrittweisen Durchführung der Maßnahmen, die in dem von der

Kommission im Juni 1985 veröffentlichten *Weißbuch* vorgesehen sind, dessen Ziele der Europäische Rat von Mailand gebilligt hat.

Insgesamt werden nicht weniger als 17 Pilzsornten gezüchtet, wobei in diesem Unternehmen, das bereits jetzt einen Teil seiner Produktion nach Frankreich exportiert, ungefähr 24 Arbeitsplätze geschaffen wurden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 837/86

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1986)

(87/C 54/38)

Betrifft: Entwicklung der Pilzzucht

In Barvaux sur Ourthe (Belgien), einer Region, die sich für die Entwicklung von Substratmycelen und die Kultur von Waldpilzen eignet, hat ein halbindustrielles Unternehmen eine Pilzzucht aufgebaut.

Sind der Kommission die von diesem Unternehmen entwickelten Verfahren für die semi-industrielle Züchtung von Waldpilzen bekannt?

Kann die Kommission mitteilen, auf welchen jährlichen Betrag sich der Import von Pilzen aus Drittländern in den Mitgliedstaaten beläuft, und ob die Gründung solcher Unternehmen in den benachteiligten Regionen der EWG nicht eine Lösung für die Umstellungsprobleme und zur Verwirklichung der Ziele der Regionalpolitik darstellen könnte?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(19. September 1986)

Der Kommission ist von der Existenz eines solchen Betriebs in der Region Barvaux sur Ourthe und von den Verfahren, die er für den halbindustriellen Anbau von Waldpilzen entwickelt haben soll, nichts bekannt.

Was die Einfuhren anbelangt, so enthält nachstehende Tabelle genaue Zahlenangaben über die Gemeinschaftseinfuhren im Jahre 1985. Sie vermitteln eine Vorstellung über die jährlich eingeführten Pilzmengen sowie den Anteil der jeweiligen Konservierungsart.

Erzeugnis	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Mengen in Tonnen 1985
— Frische Pilze		
— Zuchtpilze	07.01 Q I	2 565
— Pfifferlinge	07.01 Q II	2 819
— Steinpilze	07.01 Q III	1 625
— Gefrorene Pilze	ex 07.02 B	3 306
— Getrocknete Pilze und Trüffeln	ex 07.04 B	4 035
— Mit Essig haltbar gemachte Pilze	ex 20.01 C	318
— In Salzlake vorläufig haltbar gemachte Pilze		
— Zuchtpilze	ex 07.03 E	5 730
— Waldpilze	ex 07.03 E	8 995
— Pilze in Konserven		
— Zuchtpilze	20.02 A I	21 797
— Waldpilze	20.02 A II	230

Die Kommission begrüßt jede Initiative, die in benachteiligten Gebieten getroffen wird, um Erwerbstätigkeiten zu schaffen oder auszuweiten, insbesondere wenn dabei wie im genannten Beispiel die heimischen Möglichkeiten genutzt und ausgebaut werden.

Sollte der betreffende Mitgliedstaat in dieser Frage an die Kommission herantreten, so könnte sie nach den Bestimmungen der Verordnung zur Gründung des Europäischen Fonds für die regionale Entwicklung derartige Initiativen finanziell unterstützen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 853/86

von Herrn Amédée Turner (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1986)

(87/C 54/39)

Betrifft: Veröffentlichung einer Liste mit Ursprungsbezeichnungen für Wein durch die deutschen Behörden

Kann die Kommission mitteilen, was sie unternimmt, um dafür zu sorgen, daß die deutschen Behörden eine Liste mit Ursprungsbezeichnungen für Wein zur Veröffentlichung durch die Kommission gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2247/73 ⁽¹⁾, (EWG) Nr. 1608/76 ⁽²⁾, (EWG) Nr. 997/81 ⁽³⁾ und (EWG) Nr. 1224/83 ⁽⁴⁾ sowie den Bemerkungen der Kommission zur Rechtssache 56/80 vorlegen?

Kann die Kommission erläutern, warum sie bislang noch keine solche Liste offiziell veröffentlicht hat?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 8. 7. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 16. 4. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 21. 5. 1983, S. 1.

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(6. Oktober 1986)

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2247/73 hat die Kommission auf der Grundlage von Mitteilungen der Mitgliedstaaten, darunter auch die Bundesrepublik Deutschland, im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽¹⁾ eine Liste der Qualitätsweine bestimmter Anbaugebiete veröffentlicht.

In Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 hat die Kommission auf der Grundlage von Mitteilungen der Mitgliedstaaten im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* ⁽²⁾ eine erste Liste der Tafelweine veröffentlicht, die als „Landwein“, „vin de pays“ oder „vino tipico“ bezeichnet werden. Diese Liste wurde ersetzt durch eine Liste, die im *Amtsblatt* ⁽³⁾ veröffentlicht wurde. Diese Liste enthält auch die Namen deutscher Landweine. Sie wurde in Anwendung von Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 veröffentlicht, die die Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 mittlerweile ersetzt hat.

Das in Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1608/76 genannte Verzeichnis der eingeführten Weine, die mit einer geographischen Bezeichnung bezeichnet sind, ist in Anhang II dieser Verordnung enthalten. Nachdem diese Verordnung durch die Verordnung (EWG) Nr. 997/81 ersetzt worden ist, wird auf Artikel 10 Absatz 2 und Anhang II dieser letztgenannten Verordnung verwiesen.

Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 in seiner ursprünglichen Fassung enthielt eine Verpflichtung der Erzeugermitgliedstaaten, binnen eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung der Kommission das

Verzeichnis der Namen der geographischen Einheiten, die kleiner als ein bestimmtes Anbauggebiet sind und für die Bezeichnung von Qualitätsweinen bestimmter Anbaugebiete verwendet werden, zu melden. Diese Bestimmung sah weiterhin vor, daß die Kommission diese ihr von den Mitgliedstaaten zugeleiteten Verzeichnisse im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlichen wird. Mit der Neufassung des Artikels 10 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 997/81 durch die Verordnung (EWG) Nr. 1224/83 ist die Verpflichtung der Erzeugermitgliedstaaten, der Kommission diese Verzeichnisse zu melden, entfallen. Auch die Verpflichtung der Kommission zur Veröffentlichung dieser Verzeichnisse besteht nicht mehr. Im siebten Erwägungsgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1124/83 ist dargelegt, daß auf diese Mitteilungspflicht der Mitgliedstaaten verzichtet wurde, um zu vermeiden, daß die von der Kommission zu veröffentlichenden Verzeichnisse der Qualitätsweine b.A. nicht durch sehr selten oder gar nicht verwendete Namen geographischer Einheiten kompliziert werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 73 vom 29. 3. 1976.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 68 vom 17. 3. 1978.

⁽³⁾ ABl. Nr. C 333 vom 9. 12. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 856/86

von Herrn Amédée Turner (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1986)

(87/C 54/40)

Betrifft: Artikel 30-36 des Vertrags, betreffend den freien Warenverkehr mit Wein

Ist die Kommission der Ansicht, daß das Fehlen einer Liste der Ursprungsbezeichnungen für Wein, die von der Kommission gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 2247/73 ⁽¹⁾, (EWG) Nr. 1608/76 ⁽²⁾, (EWG) Nr. 997/81 ⁽³⁾ und (EWG) Nr. 1224/83 ⁽⁴⁾ und in Übereinstimmung mit den Anmerkungen der Kommission zur Rechtssache 56/80 im Hinblick auf in der Bundesrepublik Deutschland erzeugte Weine veröffentlicht wird, ein Handelshemmnis im Sinne der Artikel 30-36 des Vertrags von Rom darstellt?

Kann die Kommission ihre Schlußfolgerung juristisch untermauern?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 18. 8. 1973, S. 12.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 183 vom 8. 7. 1976, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 106 vom 16. 4. 1981, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 134 vom 21. 5. 1983, S. 1.

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(16. Oktober 1986)

Die Kommission hat dem Herrn Abgeordneten in ihrer Antwort auf seine schriftliche Anfrage Nr. 853/86 ⁽¹⁾ bereits mitgeteilt, daß die nach den Verordnungen (EWG) Nr. 2247/73, (EWG) Nr. 1608/76 und (EWG) Nr. 997/81 vorgeschriebene Veröffentlichung von Listen der Namen geographischer Einheiten, die zur Bezeichnung von Wein verwendet werden, erfolgt ist. Daher erübrigt sich eine

Stellungnahme zu der Frage, ob eine fehlende Veröffentlichung dieser Listen als Handelshemmnis anzusehen ist.

(¹) Siehe Seite 25 dieses Amtsblatts.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 858/86

von Herrn Pol Marck (PPE — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1986)

(87/C 54/41)

Betrifft: Einfuhr von Gänsen und Enten

Kann die Kommission Antwort auf folgende Fragen erteilen:

1. Welchen Umfang hatte die Einfuhr von Gänsen und Enten in die EG in den Jahren 1984, 1985 und 1986?
2. Aus welchen Drittländern stammten diese Einfuhren?
3. Welchen prozentualen Anteil hat die EG-Produktion von Gänsen im Hinblick auf die Herstellung von Gänseleber?
4. Welche Maßnahmen wurden getroffen, um die Einfuhren aus den Ostblockländern im Anschluß an die Katastrophe in Tschernobyl zu überwachen und zu verbieten?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(2. Oktober 1986)

1. und 2. Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten die folgenden Zahlen über die Einfuhr und den Ursprung von Gänsen in den Jahren 1984, 1985 und 1986 mit:

1984 (¹) 14 203 Tonnen, davon 14 024 Tonnen (99 %) aus Staatshandelsländern (³)

1985 (¹) 12 795 Tonnen, davon 12 676 Tonnen (99 %) aus Staatshandelsländern (³)

1986 (²) 404 Tonnen, davon 396 Tonnen (98 %) aus Staatshandelsländern (³)

— Die entsprechenden Zahlen für Enten lauten:

1984 (¹) 9 942 Tonnen, davon 9 563 Tonnen (96 %) aus Staatshandelsländern (³)

1985 (¹) 9 476 Tonnen, davon 9 409 Tonnen (99 %) aus Staatshandelsländern (³)

1986 (²) 1 786 Tonnen, davon 1 634 Tonnen (92 %) aus Staatshandelsländern (³)

3. Der Kommission liegen keine Statistiken über die Erzeugung von Gänseleber in der Gemeinschaft vor. Informationshalber teilt sie dem Herrn Abgeordneten mit, daß Frankreich als wichtigstes Erzeugerland der Gemeinschaft jährlich rund 650 Tonnen Gänsestopfleber erzeugt.

4. Nach dem Unfall im Kernkraftwerk Tschernobyl haben Rat und Kommission folgende Verordnungen erlassen:

a) Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 des Rates vom 12. Mai 1986 (⁴), mit der die Einfuhr u.a. von lebendem Geflügel und Schlachtgeflügel bis 31. Mai 1986 ausgesetzt wurde;

b) Verordnung (EWG) Nr. 1707/86 des Rates vom 30. Mai 1986 (⁵), die in Abänderung der Verordnung (EWG) Nr. 1388/86 die Einfuhr von in Anhang II des Vertrages genannten Erzeugnissen bestimmten Kontrollen unterwirft um die Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Höchstwerte der Radioaktivität zu gewährleisten;

c) Verordnung (EWG) Nr. 1762/86 der Kommission vom 5. Juni 1986 (⁶) mit Durchführungsbestimmungen zu der unter Buchstabe b) genannten Verordnung des Rates, insbesondere mit Modalitäten für die Kontrolle und mit Bestimmungen über die Übermittlung der Mitteilungen der Mitgliedstaaten an die Kommission.

(¹) 12 Monate.

(²) 5 Monate, vorläufige Zahlen

(³) insbesondere Polen, Ungarn, Tschechoslowakei, Bulgarien und Rumänien

(⁴) ABl. Nr. L 127 vom 13. 5. 1986, S. 1.

(⁵) ABl. Nr. L 146 vom 31. 5. 1986, S. 88.

(⁶) ABl. Nr. L 152 vom 6. 6. 1986, S. 41.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 861/86

von Herrn Lambert Croux (PPE — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(10. Juli 1986)

(87/C 54/42)

Betrifft: Europäisches Konkursrecht

Im *Weißbuch* der Kommission zur Verwirklichung des Binnenmarkts bis 1992 ist nicht von Plänen die Rede, ein europäisches Konkursrecht auszuarbeiten bzw. die entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften zu harmonisieren. Kann die Kommission dazu mitteilen:

1. ob sie nicht der Ansicht ist, daß solche Maßnahmen wünschenswert sind;
2. ob sie beabsichtigt, in dieser Hinsicht die Initiative zu ergreifen.

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(1. Oktober 1986)

1. Die Kommission hat den Mitgliedstaaten schon 1970 auf der Grundlage von Artikel 220 des EWG-Vertrags den Entwurf eines Übereinkommens über den Konkurs, Vergleiche und ähnliche Verfahren zugeleitet. Dieser Entwurf ist in einem aus Sachverständigen der Mitgliedstaaten und der Kommission gebildeten Ausschuss erörtert worden. Im Anschluß an diese Arbeiten und an die Erweiterung der Gemeinschaft im Jahr 1973 hat die Kommission dem Rat am 23. November 1980 einen neuen Entwurf eines Übereinkommens über den Konkurs übermittelt. Angesichts der jüngsten Entwicklung des Konkursrechts haben einige Mitgliedstaaten Einwendungen gegen

dieses Übereinkommen vorgebracht, das auf Artikel 220 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft basiert und daher nach den klassischen Regeln des internationalen öffentlichen Rechts ausgehandelt wird.

2. Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten auf die Stellungnahme hin, die sie am 10. Dezember 1981 ⁽¹⁾ zu diesem neuen Entwurf abgegeben hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 391 vom 31. 12. 1981, S. 23.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 872/86
von Herrn Ray MacSharry (RDE — IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 54/43)

Betrifft: Milchverbrauch

Kann die Kommission Einzelheiten über den geschätzten Milchverbrauch je Person in den jeweiligen EG-Mitgliedstaaten für den Zeitraum 1975-1985 angeben; wie verlief der Trend beim Verbrauch von Vollmilch gegenüber Magermilch im gleichen Zeitraum?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
 (30. September 1986)

Der nachstehenden Tabelle ist zu entnehmen, wie sich der Pro-Kopf-Verbrauch von Trinkmilch einschließlich Buttermilch in der Zeit von 1975 bis 1984 in den einzelnen Mitgliedstaaten und in der Gemeinschaft insgesamt entwickelt hat. Für die Jahre 1975 und 1985 liegen keine Zahlen vor.

	1976	1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984
EUR-10	—	—	—	—	91,2	94,0	94,7	94,0	93,4
EUR-9	97,5	95,4	94,9	95,0	94,6	95,4	95,9	95,2	94,6
D	77,8	73,3	73,5	73,6	71,8	74,3	74,7	76,0	74,1
F	81,1	82,0	79,1	82,9	83,8	82,7	84,0	84,7	87,4
I	74,5	77,3	80,1	79,9	80,2	84,2	86,3	81,4	79,7
NL	120,4	111,6	111,5	109,1	109,4	108,7	109,8	110,6	107,9
BLWU	77,4	75,5	74,5	74,5	77,2	77,0	75,7	76,3	75,9
VK	145,4	140,0	137,9	135,7	134,0	132,2	130,1	129,1	127,8
IRL	206,3	199,3	194,0	190,6	187,3	186,5	191,5	189,6	196,3
DK	136,4	137,0	139,5	138,2	139,6	141,5	144,4	145,5	144,2
GR	—	—	—	—	—	55,0	61,8	62,6	63,5

Der Kommission liegen nicht für sämtliche Mitgliedstaaten ausführliche Statistiken über alle Trinkmilchsorten und/oder -erzeugnisse vor. Es gibt jedoch Statistiken über die Erzeugung von Flüssigmilch, die zum Verbrauch bestimmt ist in Form von Vollmilch (Mindestfettgehalt 3,2 %), teilentrahmter Milch (Fettgehalt zwischen 1,5 % und 1,8 %) und Magermilch (Höchstfettgehalt 0,3 %). In der Neunergemeinschaft ist die Gesamterzeugung dieser Flüssigmilcharten in der Zeit von 1973 bis 1984 um fast 13 % gestiegen. Hinter diesem Gesamtanstieg verbirgt sich für den fraglichen Zeitraum eine Verschiebung bei Vollmilch um -10 %, bei teilentrahmter Milch um +160 % und bei Magermilch um +70 %. Es muß indessen darauf hingewiesen werden, daß global gesehen eine Stagnation bei diesen Erzeugnissen festzustellen ist und die Zunahme bei Erzeugnissen mit niedrigem Fettgehalt mengenmäßig nicht den Rückgang bei Vollmilch aufwiegen konnte. Bedeutende Unterschiede zeigen sich in der Entwicklung der einzelnen Mitgliedstaaten. In der Bundesrepublik Deutschland ist die Vollmilchmenge von 1973 bis 1977 um 20 % zurückgegangen, in den Jahren 1977 bis 1985 jedoch wieder um 29 % gestiegen, womit sie höher liegt als vorher. Während dieses Achtjahreszeitraums stagnierte die bundesdeutsche Erzeugung von teilentrahmter Milch, während bei Magermilch ein Rückgang um 60 % zu verzeichnen ist.

Der Trend in Frankreich unterscheidet sich stark von der Entwicklung in der Bundesrepublik Deutschland, da die Vollmilcherzeugung von 1973 bis 1985 um 36 % gesunken ist, während sich die Produktion von teilentrahmter Milch um 220 % erhöhte und nunmehr 66 % (1973 waren es nur 31 %) der gesamten Erzeugung von Vollmilch, teilentrahmter Milch und Magermilch ausmacht. In Frankreich blieb die Magermilcherzeugung bis 1981 relativ konstant, tendierte dann aber zu einer leicht rückläufigen Entwicklung.

In Italien läßt sich bei der Gesamtproduktion dieser Flüssigmilcherzeugnisse in den 70er Jahren ein starker Trend nach oben (Anstieg um fast 50 %) feststellen, während in den letzten 3 bis 4 Jahren eine rückläufige Entwicklung zu beobachten ist. 1983 entfielen 62 % der Gesamterzeugung auf Vollmilch, 34 % auf teilentrahmte Milch und 4 % auf Magermilch. 1984 ist der Vollmilchanteil auf weniger als 55 % gefallen, während der entsprechende Wert für teilentrahmte Milch auf über 40 % anstieg.

In den Niederlanden zeigte sich eine deutlich rückläufige Tendenz bei Vollmilch und eine Aufwärtsentwicklung bei teilentrahmter Milch, während die Magermilcherzeugung mit nur 2 % der Gesamterzeugung seit 1973 um 60 % zurückgegangen ist. So stieg die Erzeugung von teilentrahmter Milch 1984 auf 49 % der Gesamterzeugung an gegenüber nur 18 % im Jahre 1973.

In Belgien wie auch in Luxemburg hat sich die Gesamterzeugung dieser Flüssigmilcherzeugnisse während des Bezugszeitraums nur geringfügig, d.h. im Schnitt um rund 1 % jährlich ausgeweitet, was durch eine erhöhte Erzeugung teilentrahmter Milch, eine rückläufige Entwicklung bei Vollmilch und eine relativ gleichbleibende Produktion bei Magermilch bedingt ist. In Luxemburg spielt Magermilch nur eine unbedeutende Rolle, während in Belgien ein Anteil von 10 % des Gesamtmarktes auf dieses Erzeugnis entfällt.

Im Vereinigten Königreich war insgesamt ein Produktionsrückgang festzustellen, der sich im Schnitt auf weniger als 1 % jährlich beziffern läßt. Teilentrahmte Milch erscheint lediglich seit 1984 in der Produktionsstatistik und verursachte entsprechend eine Abnahme der Werte für Vollmilch. Magermilch spielt nach den verfügbaren Statistiken keine große Rolle im Vereinigten Königreich.

Irland ist der Mitgliedstaat, in dem der gesamte Milchsektor einen Aufschwung verzeichnet. Nach den vorliegenden Statistiken wird dort teilentrahmte Milch nicht hergestellt, während Magermilch rund 3 % der Gesamterzeugung ausmacht.

In Dänemark liegt die Gesamterzeugung bei den fraglichen drei Erzeugnissen 1985 um 12 % höher als 1973. Indessen hat teilentrahmte Milch auf Kosten der Vollmilch vergleichsweise an Bedeutung gewonnen. Möglicherweise hat jedoch der Aufwärtstrend bei teilentrahmter Milch eine Expansion der Magermilcherzeugung verhindert.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 874/86

von Herrn Ray Mac Sharry (RDE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 54/44)

Betrifft: Butterüberschüsse

Die EG-Butterüberschüsse betragen nunmehr 1 050 000 Tonnen, die rasch altern und ihre Qualität einbüßen.

Durch diese Bestände werden die Haushaltskosten der GAP beträchtlich erhöht.

Die schwerwiegendste Folge dieser Überschüsse ist, daß die Buttermarktpreise in gefährlicher Weise ausgehöhlt werden.

Wird die Kommission daher unverzüglich und ernsthaft überprüfen, wie diese Butterüberschüsse billig an den Verbraucher abgesetzt werden können, bzw. inwieweit ältere, für den menschlichen Verzehr nicht geeignete Bestände zu Öl verarbeitet und für Tierfütterungszwecke verkauft werden könnten?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(8. Oktober 1986)

Die Kommission übermittelte dem Rat am 21. Mai 1986 einen Vorschlag für eine Verordnung zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2990/82 des Rates über den verbilligten Absatz von Butter an Empfänger sozialer Hilfen⁽¹⁾. Hierdurch soll zum einen die Beihilfe von 25 % auf 50 % des Butterpreises erhöht und zum anderen der Anwendungsbereich dieser Maßnahme ausgedehnt werden. Der Rat hat bereits mit der Prüfung des Vorschlags begonnen.

Kürzlich noch erließ die Kommission am 30. Juli 1986 die Verordnung (EWG) Nr. 2409/86 über den Verkauf von Interventionsbutter zur Beimengung in Mischfutter⁽²⁾. Auf diese Weise wird der Absatz der ältesten Butterbestände ermöglicht, die mit einer Lagerzeit von drei Jahren und länger nicht mehr für den menschlichen Direktverbrauch geeignet sind.

Beiden vorstehende Maßnahmen schließen sich an die bereits durchgeführten erfolgreichen Maßnahmen der Kommission an. Durch die verbilligte Abgabe von Butterfett zum Kochen und Backen (Verordnung (EWG) Nr. 3143/85⁽³⁾), die Ausdehnung des verbilligten Absatzes von Butter auf handwerkliche Kleinkonditoreien [Verordnung (EWG) Nr. 3376/85⁽⁴⁾] und den Verkauf von Interventionsbutter für die Ausfuhr [Verordnung (EWG) Nr. 765⁽⁵⁾] konnten im Vergleich zur vorherigen Regelung insgesamt bereits mehr als 150 000 Tonnen Butter zusätzlich abgesetzt werden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 218 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 208 vom 31. 7. 1986, S. 29.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 298 vom 12. 11. 1985, S. 9.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 321 vom 30. 11. 1985, S. 62.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 72 vom 15. 3. 1986, S. 11.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 880/86von **Herrn Horst Seefeld (S — D)**an die **Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(14. Juli 1986)

(87/C 54/45)

Betrifft: Verkehrsgespräche mit Österreich

Dem Pressecommuniqué des Rates vom 14. November 1985 entnehme ich, daß der Rat dem Vorschlag der Kommission für einen Rahmen für Diskussionen mit Österreich zur Verbesserung der Eisenbahnzusammenarbeit und des kombinierten Verkehrs durch die Alpen zugestimmt hat.

1. Welche Gespräche hat die Kommission (bzw. ihre Dienststellen) seither
 - a) auf der Ebene Kommission-Regierungen,
 - b) mit den beteiligten Eisenbahnen und Kombiverkehrsgesellschaften geführt?
2. Welche Ergebnisse hatten diese Gespräche im einzelnen?
3. Über welche Punkte wurde bereits Einvernehmen erzielt? Welche Punkte sind noch zu regeln? Wann ist mit ihrer Regelung zu rechnen?
4. Welche Vorkehrungen hat die Kommission getroffen, um Infrastrukturvorhaben zur Verbesserung des Alpentransits durch Österreich mitfinanzieren zu können? Welche Vorhaben wurden bereits mit Österreich abgestimmt? Wie hoch sind die Kosten bzw. der Anteil der Gemeinschaft?
5. In der österreichischen Presse wird der Kommission Unverständnis für die besonderen Probleme Österreichs mit dem Transitverkehr bzw. Untätigkeit vorgeworfen. Wie erklärt die Kommission diese Vorwürfe?
6. In der deutschen Presse haben sich der Bundesverkehrsminister Dollinger und sein Staatssekretär Bayer dahingehend geäußert, daß größeres Verständnis und eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Gemeinschaft für Österreich Schwierigkeiten in diesem Lande mit Nachfahrverboten etc. vermieden hätten. Wie bewertet die Kommission diese Äußerungen?
7. Was wird die Kommission insbesondere unternehmen, um die Aufträge auszuführen, die ihr am 5. Juni 1986 vom amtierenden Ratspräsidenten in der gemeinsamen Sitzung mit den Verkehrsministern Österreichs, Italiens und der Bundesrepublik erteilt worden sind?

Antwort von Herrn Clinton Davisim Namen der **Kommission**

(9. Oktober 1986)

1, 2, 3 und 7. Nachdem der Rat den Vorschlag der Kommission für einen gemeinschaftlichen Rahmen für die Erörterungen mit Österreich auf den Gebieten der Zusammenarbeit bei den Eisenbahnen, im kombinierten

Verkehr und der Infrastruktur genehmigt hatte, führte die Kommission auf politischer Ebene Gespräche, um mit den österreichischen Stellen einen bilateralen Rahmen festzulegen. Auf der Sitzung vom 5. Juni 1986 in Bonn, an der die Verkehrsminister der Bundesrepublik Deutschland, Österreichs, Italiens sowie der Niederlande, die Präsidentschaft im Rat innehatten, einerseits und der unter anderem für Verkehrsfragen zuständige Kommissar andererseits teilnahmen, konnte dieser Rahmen für die Zusammenarbeit festgelegt werden, der zusammengefaßt wie folgt beschrieben werden kann:

- Binnen kurzem werden zwischen der Europäischen Gemeinschaft — vertreten durch die Kommission — und Österreich über die Frage der Zusammenarbeit auf dem Gebiet des kombinierten Verkehrs, des Eisenbahnverkehrs und des Ausbaus der Verkehrsinfrastrukturen Gespräche aufgenommen.
- Diese Gespräche finden in politischen Rahmen, d.h. in halbjährlichen Sitzungen zwischen der Kommission, dem Ratsvorsitz und dem Verkehrsminister der Republik Österreich sowie ggf. dem Verkehrsminister der Schweizerischen Eidgenossenschaft statt; diese Sitzungen werden von Sachverständigen vorbereitet.
- Dem Rat werden regelmäßig Berichte über den Stand der technischen und politischen Diskussionen unterbreitet.
- Die Kommission wird Sorge tragen, daß die Probleme des Transitverkehrs über die Alpen in den Erörterungen innerhalb der Gemeinschaft über deren Infrastrukturprogramm behandelt werden.
- Soweit möglich und praktisch werden Vertreter der Kommission als Beobachter an allen Gremien teilnehmen, in denen die Frage der Verbesserung des alpenüberquerenden Verkehrs erörtert wird.
- Die Europäische Verkehrsministerkonferenz (CEMT) wird als geeignetes weiteres Gremium für die Erörterung der Fragen des alpenüberquerenden Transitverkehrs angesehen.

Die Kommission arbeitet zur Zeit an einem Programm für die Erörterungen mit Österreich sowie an einer Liste der Themen, die dabei behandelt werden sollten. Zum Zeitplan beabsichtigt die Kommission, auf Expertenebene mit den österreichischen Behörden und den Behörden anderer betroffener Länder, mit den Eisenbahnunternehmen und mit den Gesellschaften für kombinierten Verkehr, die am alpenüberquerenden Verkehr teilnehmen, Erörterungen zu führen. Diese werden spätestens im Herbst beginnen und dienen der Vorbereitung der Gespräche auf politischer Ebene, die kurz danach stattfinden.

Die Diskussionen dürften vor allem folgenden Punkten gelten:

- den Ergebnissen der bestehenden dreiseitigen Zusammenarbeit zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und Italien;

— allen Problemen des alpenüberquerenden Eisenbahnverkehrs sowie den Möglichkeiten, diesen Eisenbahnverkehr und den kombinierten Verkehr zu fördern.

4. Die Kommission hat in ihrer Mitteilung vom 27. Juni 1986 an den Rat „Mittelfristiges Verkehrsinfrastrukturprogramm“⁽¹⁾ unter anderem vorgeschlagen, Anfahrtsstrecken zu den Transitverkehrsstrecken auszubauen, die von Drittländern, insbesondere Österreich, der Schweiz und Jugoslawien, durch die ein erheblicher Teil des Gemeinschaftsverkehrs fließt — etwa die Brenner- und die Tauern-Eisenbahnstrecke — angelegt wurden. Der Ausbau der Umgehungstrecken, die Möglichkeiten, den alpenüberquerenden Verkehr durch finanzielle Beiträge zu Infrastrukturvorbau in diesen Gebieten zu erleichtern, hängen nun von einer Entscheidung des Rates und einer angemessenen Lösung für dieses Programm ab.

5. und 6. Die Kommission kennt die vom Herrn Abgeordneten genannten Artikel nicht. Der Herr Abgeordnete ist sich sicher dessen bewußt, daß die Kommission darauf hingearbeitet hat, Verhandlungsdirektiven zu erhalten, die es erlauben, mit Österreich ein Kooperationsabkommen auf dem Gebiet des Verkehrs auszuhandeln, daß jedoch der Rat nicht in der Lage war, Direktiven festzulegen, die Österreich als Verhandlungsbasis akzeptieren könnte. Mit einem solchen Kooperationsabkommen hätte man die auf diesem Gebiet bestehenden Probleme global in Angriff nehmen und eine Reihe von Schwierigkeiten vermeiden können.

⁽¹⁾ Dol. KOM(86) 340 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 885/86

von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 54/46)

Betrifft: Bestrahlung von Lebensmitteln

Mehrere Regierungen der Gemeinschaft prüfen Vorschläge, wonach Lebensmittel mit Kobalt-Gamma-60-Strahlen bestrahlt werden dürfen. Dazu gehört das Vereinigte Königreich, wo es Pläne für eine Pilotanlage gibt, und Belgien, wo eine Anlage bereits in Betrieb ist. Das Ziel der Bestrahlung ist offenbar die längere Haltbarkeit auf den Regalen der Geschäfte bei Lebensmitteln, vor allem Gemüse, Geflügel und Fisch. Es versteht sich von selbst, daß die Öffentlichkeit beunruhigt ist, da die Leute befürchten, „radioaktive Lebensmittel“ zu verzehren. Tatsächlich sind die Wissenschaftler in dieser Frage uneinig, nicht zuletzt deshalb, weil die Lebensmittel wie etwa Fisch ihr frisches Aussehen vielleicht behalten, in

Wirklichkeit aber vom Botulismusbazillus verseucht sein können, der durch den Bestrahlungsprozeß nicht vernichtet wird.

Wie stellt sich die Kommission zu dieser Angelegenheit? Würde sie nicht ein Moratorium für den Verzehr von bestrahlten Lebensmitteln vorziehen, bis eine umfassende Untersuchung der Gemeinschaft ermöglicht worden ist? Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß sich auf dem Gemeinsamen Markt für Lebensmittel und Lebensmittelzeugnisse Probleme ergeben könnten, wenn einige Länder die Bestrahlung von Lebensmitteln genehmigen, andere nicht?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(28. Oktober 1986)

Die Kommission versteht die Besorgnis eines Teils der Öffentlichkeit, daß Lebensmittel mit ionisierenden Strahlen behandelt werden können. Wie in dem *Weißbuch* über die Vollendung des Binnenmarktes⁽¹⁾ erwähnt wird, beabsichtigt die Kommission, bis 1988 geeignete Vorschläge für Rechtsvorschriften über die Bestrahlung vorzulegen, um die von dem Herrn Abgeordneten erwähnten Probleme zu lösen, wenn einige Länder bestrahlte Lebensmittel akzeptieren, während dieses Verfahren in anderen Mitgliedstaaten weiterhin verboten bleibt. Um bessere wissenschaftliche Informationen zu erhalten, hat die Kommission den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß konsultiert. Der Ausschuß hat seine Arbeiten abgeschlossen und der Bericht wird derzeit für die Veröffentlichung vorbereitet.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 310 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 893/86

von Herrn Thomas Raftery (PPE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 54/47)

Betrifft: Zerlegung von Fleisch für den menschlichen Verzehr

1. Ist der Kommission bekannt, daß in den einzelnen Mitgliedstaaten, hauptsächlich wegen der verschiedenen Schlachttaxen, das angebotene Fleisch sehr unterschiedlich zerlegt wird?

2. Wenn ja, kann die Kommission Anregungen geben, wie dem sich daraus für die Touristen ergebenden Dilemma abgeholfen werden könnte, ohne daß die Traditionen des Gewerbes in den einzelnen Mitgliedstaaten angetastet werden?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(19. September 1986)**

1. Seit Generationen hat das Fleischerhandwerk angesichts der unterschiedlichen Schlachtkörpergewichte und -qualitäten seine Fertigkeiten in der Zerlegung und Zubereitung der Schlachtkörper entwickelt und verbessert, um den nationalen, regionalen und sogar lokalen Verbraucherpräferenzen Rechnung zu tragen. Infolgedessen lassen bei Rind-, Kalb-, Lamm- und Schweinefleisch, die wichtigsten Stücke, die in den einzelnen Mitgliedstaaten im Einzelhandel ausgelegt und verkauft werden, unterschiedliche Zusammenstellungen, Gewichte, Größen und Aufmachungen erkennen. Ebenso weist die Bezeichnung der Stücke im Einzelhandel nicht allein zwischen den Mitgliedstaaten, sondern auch innerhalb der Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede auf. So gibt es beispielsweise im Vereinigten Königreich etwa 30 Bezeichnungen für ein Stück vom Rindfleisch, daß gemeinhin als „thick flank“, „top rump“ oder „bed of beef“ bekannt ist.

2. Die Kommission ist der Meinung, daß es angesichts der Vielfalt der Zerlegungspraktiken und der Bezeichnungen innerhalb der Gemeinschaft praktisch unmöglich ist, gemeinsame Vermarktungsnormen für Fleisch im Einzelhandel herauszugeben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 900/86

von Herrn Thomas Raftery (PPE — IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 54/48)

Betrifft: Recht auf Freizügigkeit

Kann die Kommission im einzelnen mitteilen, inwieweit die Bürger oder Bewohner der folgenden Gebiete in der Gemeinschaft Freizügigkeit genießen:

- die Insel Man,
- die Kanalinseln,
- Gibraltar,
- Ceuta,
- Melilla,
- Andorra,
- Monaco,
- San Marino,
- der Vatikan?

Antwort von Herrn Delors

im Namen der Kommission

(30. September 1986)

Die Bestimmungen des EWG-Vertrags über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer, das Niederlassungsrecht und die Dienstleistungserbringung finden auf Gibraltar gemäß Artikel 227 Absatz 4 dieses Vertrags Anwendung.

Die genannten Bestimmungen finden auf Ceuta und Melilla gemäß Artikel 25 der Beitrittsakte von 1985 Anwendung, und zwar in demselben Umfang, in dem diese Bestimmungen für die europäischen Gebiete des Königreichs Spanien gelten.

Sie finden keine Anwendung auf Andorra, Monaco, San Marino und Vatikanstadt, Länder also, die der Gemeinschaft gegenüber dritte Länder sind.

Sie finden auch keine Anwendung auf die Insel Man und die Kanalinseln; auf diese Gebiete findet der EWG-Vertrag gemäß Artikel 227 Absatz 5 Buchstabe c) dieses Vertrags nur insoweit Anwendung, als dies im Protokoll Nr. 3 in der Anlage zu der Beitrittsakte von 1972 vorgesehen ist. Dieses Protokoll umfaßt die betreffenden Gebiete jedoch nicht; in Artikel 2 dieses Protokolls heißt es sogar ausdrücklich, daß für die Staatsangehörigen dieser Gebiete die Gemeinschaftsbestimmungen über die Freizügigkeit und den freien Dienstleistungsverkehr nicht gelten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 912/86

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 54/49)

Betrifft: Subventionen für die Bienenzucht

Kann die Kommission mitteilen, in welcher Höhe jährlich EG-Subventionen zur Förderung der Bienenzucht in Belgien bereitgestellt werden, und wer von diesen Subventionen profitiert?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(30. September 1986)

Im Rahmen des Haushalts sind derzeit zwei Posten für Gemeinschaftsausgaben zugunsten der Bienenzucht vorgesehen.

Der erste Posten sieht im Rahmen der Agrarstrukturen, Teil allgemeine gemeinsame Maßnahmen, integrierter Umwelt-, Pflanzen- und Tierschutz, innerhalb einer Gesamtzuweisung einen Betrag von rund 375 000 ECU für die Jahre 1986-1988 zur Finanzierung von Forschungsprogrammen für die Ausmerzungen der Varroatose vor. Eines dieser Programme betrifft Belgien, und es wurde bereits ein entsprechender Forschungsvertrag aus diesen Mitteln finanziert.

Der zweite Posten, das heißt der Posten 3 815, wurde 1986 vom Parlament eingeführt und soll durch verschiedene Maßnahmen zur Ausmerzungen der Varroatose beitragen. Dieser Posten ist in dem kürzlich von den Haushaltsbehörden genehmigten Haushaltsplan enthalten. Für 1986 sind Mittel in Höhe von 500 000 ECU vorgesehen, und die

Dienststellen der Kommission prüfen im Hinblick auf ihre Verwendung derzeit eine Reihe von Durchführungsmaßnahmen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 918/86

von Herrn Dominique Baudis (PPE — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Juli 1986)

(87/C 54/50)

Betrifft: Anbau von Sorghum

Wie beurteilt die Kommission die Zukunft des Sorghumanbaus, da sie den Preis hierfür niedriger ansetzt als den Garantiepreis für Gerste, obwohl Sorghum ein Substitutionsanbauprodukt ist (in diesem Fall von Sonnenblumen)?

Befürchtet sie nicht, daß sie künftige diesbezügliche Initiativen vereitelt, wenn sie die für Substitutionsprodukte geltenden Preise nicht aufrechterhält?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(16. Oktober 1986)

Bei der Festsetzung der Getreidepreise und der flankierenden Maßnahmen für das Wirtschaftsjahr 1986/1987 hat der Rat den vielfältigen Problemen Rechnung getragen, die sich aus den strukturellen Überschüssen in diesem Sektor ergeben.

Mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit von Futtergetreide auf dem Gemeinschaftsmarkt zu verbessern und die Haushaltskosten für den Getreidesektor einzudämmen, hat der Rat u.a. beschlossen, den Interventionspreis für Sorghum an diejenigen für Futterweizen, für Roggen und Gerste anzupassen.

Der Rat versucht mit dieser Maßnahme das Problem des Getreidesektors in seiner Gesamtheit anzugehen und ein besseres Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage auf dem gemeinschaftlichen Futtermittelmarkt herbeizuführen.

Im übrigen gilt gemeinhin nicht, daß Sorghum ohne weiteres ein Austauschprodukt für Sonnenblumenkerne ist, da sich beide Erzeugnisse infolge des Getreidecharakters von Sorghum hinsichtlich ihres Eiweiß- und Ölgehalts erheblich voneinander unterscheiden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 938/86

von Herrn José Barros Moura (COM — P)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. September 1986)

(87/C 54/51)

Betrifft: Einstellung portugiesischer Beamter bei den Institutionen der Gemeinschaft

Auf Grund des Beitritts Portugals zu den Gemeinschaften ist eine bestimmte Zahl von Stellen bei den einzelnen Institutionen mit portugiesischen Bediensteten zu besetzen.

Daß es daran nach sechsmonatiger Zugehörigkeit zur Gemeinschaft noch fehlt, macht sich erheblich bemerkbar und ist für Dienststellen wie die Übersetzungs- und Dolmetscherabteilungen sowie administrative und technische Abteilungen bedenklich.

In Portugal sind Bedenken wegen des schleppenden Fortgangs der Einstellungen und Fragen nach den Zulassungs- bzw. Ablehnungskriterien laut geworden, weil manche der weitreichenden Hoffnungen enttäuscht wurden; es wurde auch der Vorwurf politisch bedingter Begünstigung von durch die Regierung protegierten Kandidaten vorgebracht.

1. Wieviele Auswahlverfahren wurden eröffnet? Wieviele und welche Stellen waren davon betroffen? Wieviele Kandidaten wurden tatsächlich zu diesen Auswahlverfahren zugelassen?
2. Welche Auswahl- bzw. Ablehnungskriterien wurden dabei angewandt?
3. Welche berufliche Situation (Art und Dauer des Beschäftigungsverhältnisses) hat sich für die eingestellten Bediensteten ergeben?
4. Welche Stellen sind in den einzelnen Institutionen noch durch Portugiesen zu besetzen? Welcher Zeitplan gilt für die Veranstaltung der einzelnen Auswahlverfahren und die Einstellungen?
5. Die Kommission wird gebeten, eine namentliche Aufstellung aller portugiesischen Bediensteten einschließlich der Besoldungsgruppen, der Art des Beschäftigungsverhältnisses und der von ihnen wahrgenommenen Aufgaben vorzulegen.

Antwort von Herrn Christophersen

im Namen der Kommission

(22. Oktober 1986)

1. Im Laufe der ersten neun Monate nach dem Beitritt Portugals und Spaniens hat die Kommission 24 allgemeine Auswahlverfahren für portugiesische Staatsangehörige ausgeschrieben, um Beamte unterschiedlicher Laufbahnen zur Wahrnehmung von Aufgaben in den wichtigsten Tätigkeitsbereichen der Kommission einzustellen. Einige dieser Auswahlverfahren sind übrigens bereits im Juni 1985, also noch vor dem Beitritt bekanntgegeben worden.

Weitere Auswahlverfahren werden derzeit durchgeführt oder vorbereitet. Das zeigt, wie ernst es der Kommission

mit der Verwirklichung ihrer Zielsetzung ist, die Einstellung von Staatsangehörigen der beiden neuen Mitgliedstaaten fristgerecht abzuwickeln.

2. Aufgrund der bislang durchgeführten Auswahlverfahren verfügt die Kommission derzeit über folgende Reserveliste:

Laufbahn A7/6 (verschiedene Fachgebiete) 59 erfolgr. Bewerber

Laufbahn A/8 (verschiedene Fachgebiete) 30 erfolgr. Bewerber

Laufbahn LA7/6 (verschiedene Fachgebiete) 26 erfolgr. Bewerber

Laufbahn LA/8 (verschiedene Fachgebiete) 7 erfolgr. Bewerber

Laufbahn B5/4 (verschiedene Fachgebiete) 37 erfolgr. Bewerber

Laufbahn C5/4 (verschiedene Fachgebiete) 75 erfolgr. Bewerber

Die Bewerber, die die Auswahlverfahren bestanden haben, werden nach Maßgabe der dienstlichen Erfordernisse und unter Einhaltung der für die Verwaltungsverfahren bei Dienstantritt (Kündigung, ärztliche Untersuchung, Einreichung der Unterlagen usw.) notwendigen Frist nach und nach eingestellt.

3. Bei der Auswahl der portugiesischen Staatsangehörigen sind die im Statut vorgesehenen Verfahren angewendet worden, zu denen die Veröffentlichung der Zulassungsbedingungen sowie die ausführliche Beschreibung der Prüfungen, denen sich die Bewerber zu unterziehen haben, gehören. Bei der Bildung der Prüfungsausschüsse werden ebenfalls diese Verfahren zugrundegelegt.

4. Anfang September 1986 beschäftigte die Kommission: 38 Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe A 83 Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe LA

28 Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe B

47 Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe C

5 Beamte und Bedienstete auf Zeit der Laufbahngruppe D.

5. Die Kommission ist jederzeit bereit, dem Herrn Abgeordneten das namentliche Verzeichnis der bereits eingestellten Beamten und Bediensteten portugiesischer Staatsangehörigkeit zur Verfügung zu stellen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 947/86

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juli 1986)

(87/C 54/52)

Betrifft: Koffeinfreier Kaffee — kreberzeugend?

Die beiden wichtigsten Verbraucherorganisationen der Vereinigten Staaten sind vor Gericht gegangen, um die Bundesbehörden zu verpflichten, einen chemischen Stoff zu verbieten, der dazu dient, dem Kaffee das Koffein zu entziehen. Die fragliche Substanz soll nach Aussage der

Verbraucherorganisationen bei Tieren Krebs erzeugen. Die Bezeichnung dieser Substanz ist „Methylchlor“.

Kann die Kommission folgende Auskunft erteilen:

1. Sind ihr diese Tatsachen bekannt?
2. Kann sie diese Erkenntnisse aus eigenen Untersuchungen bestätigen oder entkräften?
3. Wird die Substanz „Methylchlor“ in europäischen koffeinfreien Kaffeesorten verwendet?
4. Führen die Vereinigten Staaten koffeinfreien Kaffee in die EG-Mitgliedstaaten aus?
5. In welche Mitgliedstaaten?
6. Welche europäische Regelung gilt für die Erzeugung und Zusammensetzung von koffeinfreiem Kaffee?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(28. Oktober 1986)

1. Der Kommission ist bekannt, daß nach einer Mitteilung der United States Food and Drugs Administration Rückstände von Methylchlorid in entkoffeiniertem Kaffee keinerlei gesundheitliche Probleme aufwerfen; sie weiß auch, daß bestimmte Personengruppen in den Vereinigten Staaten diese Behauptung in Frage stellen.

Die Kommission nimmt an, daß sich der Herr Abgeordnete auf diesen Sachverhalt bezieht.

2. 1981 konsultierte die Kommission den Wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß in der Frage der Extraktionslösungsmittel und schlug Gemeinschaftsmaßnahmen vor, die sich auf die Stellungnahme des Ausschusses stützen (siehe Punkt 6). Die Kommission konsultierte den Ausschuß erneut speziell in der Frage des Methylchlorids in entkoffeiniertem Kaffee und erhielt im März 1986 vom Ausschuß den Bescheid, daß angesichts des in entkoffeiniertem Kaffee festgestellten Gehalts an Methylchlorid (d.h. Restbestände von oft weniger als 1 v. Millionen, seltener zwischen 5 v. Mio. und 10 v. Mio.) kein Grund bestehe, die Entkoffeinierung von Kaffee mit Hilfe dieses Extraktionslösungsmittels zu verbieten, daß aber Ergebnisse neuer Forschungsarbeiten über die ungefährliche Verwendung dieses Stoffes überprüft werden müßten, sobald sie vorliegen.

3. Ja.

4. und 5. Ja. Die Vereinigten Staaten sind unter den Drittländern der größte Lieferant. 1985 führten die Vereinigten Staaten 16 Tonnen nach der EG aus, davon gingen 13 Tonnen nach dem Vereinigten Königreich, 2 Tonnen nach Griechenland und 1 Tonne nach Belgien und Luxemburg.

6. In der Richtlinie 77/436/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 ⁽¹⁾ über Kaffee-Extrakte (geändert durch Richtlinie 85/573/EWG vom 19. Dezember 1985 ⁽²⁾) sind die Vorschriften für die Zusammensetzung entkoffeinerter Kaffee-Extrakte festgelegt.

Am 28. Oktober 1983 unterbreitete die Kommission einen Vorschlag für eine Richtlinie des Rates betreffend Extrak-

tionslösungsmittel zur Verwendung in Lebensmitteln⁽³⁾, der unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Parlaments abgeändert wurde⁽⁴⁾.

Die Frage des Methylchlorids wird im Rat auf der Grundlage der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Lebensmittelausschusses von 1986 erörtert; der Rat wird sich voraussichtlich auf eine Lösung einigen, die den wichtigsten Feststellungen des Ausschusses Rechnung trägt.

(1) ABl. Nr. L 172 vom 12. 7. 1977, S. 20.

(2) ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985, S. 22.

(3) ABl. Nr. C 312 vom 17. 11. 1983, S. 3.

(4) ABl. Nr. C 77 vom 23. 3. 1985, S. 7.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 949/86

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juli 1986)

(87/C 54/53)

Betrifft: Kartellbildung durch Versicherungsgesellschaften

Die belgische Gesetzgebung sieht die Möglichkeit vor, eine Anleihe an eine andere Gesellschaft zu verkaufen, um so auf eine neue, billigere Anleihe umzusteigen.

Dieses System ist derzeit jedoch gefährdet, da sich bestimmte Versicherungsgesellschaften untereinander absprechen, keine Kunden von anderen Gesellschaften zu übernehmen, um so die Anleihepreise hochzuhalten.

Es handelt sich also um eine Kartellbildung.

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Ist sie über diese Situation informiert?
2. Verstößt diese Praxis gegen das europäische Recht?
3. Wenn nein, welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um diesen Praktiken ein Ende zu setzen?

Antwort von Herrn Sutherland

im Namen der Kommission

(7. Oktober 1986)

Die Kommission hat aus der Presse erfahren, daß die „Union Professionnelle des Entreprises d'Assurance“ (Berufsverband der Versicherungsunternehmen) in einem Rundschreiben ihre Position bezüglich der Haltung bekannt gegeben hat, die sie auf dem Gebiet der Hypothekendarlehen im Zusammenhang mit dem Rückgang der Zinssätze in Belgien empfiehlt.

Die der Kommission vorliegenden Informationen gestatten es ihr nicht, den Schluß zu ziehen, daß Vereinbarungen oder abgestimmte Verhaltensweisen existieren, die den innergemeinschaftlichen Handel im Sinne des Artikels 85 des EWG-Vertrags zu beeinträchtigen geeignet sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 951/86

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juli 1986)

(87/C 54/54)

Betrifft: Aspirin für Kinder

Im Vereinigten Königreich werden Aspirin-enthaltende Arzneimittel für Kinder aus dem Handel gezogen.

Die Eltern in England werden aufgefordert, Kindern unter 12 Jahren kein Aspirin bzw. keine Aspirin-enthaltenden Medikamente ohne ärztliches Rezept zu verabreichen.

Diese Maßnahmen wurden getroffen, weil einiges darauf hindeutet, daß das Reye-Syndrom (eine Krankheit, die Leber- und Gehirnschäden hervorruft und tödlich verläuft) mit der Verabreichung von Aspirin in Zusammenhang steht.

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Ist sie hierüber informiert?
2. Wieviele Kinder sind in den EG-Mitgliedstaaten zwischen 1950 und heute infolge des Reye-Syndroms gestorben?
3. Welche anderen EWG-Mitgliedstaaten haben die gleichen Maßnahmen wie das Vereinigte Königreich getroffen?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(20. Oktober 1986)

Die Frage eines etwaigen Zusammenhanges zwischen der Verabreichung von Aspirin und dem Auftreten des Reye-Syndroms sowie die verschiedenen Vorsichtsmaßnahmen, die von den Mitgliedstaaten bereits getroffen wurden oder noch getroffen werden, sind vom Ausschuß für Arzneispezialitäten in der Sitzung vom 10./11. Juni 1986 sowie in einer zum 2. Juli einberufenen Sondersitzung in allen Einzelheiten geprüft worden. Offenbar hat das Reye-Syndrom eine multifaktorielle Ätiologie; eine einzelne Ursache ist bisher nicht identifiziert worden. Da die Ursachen des Reye-Syndroms nicht klar definiert sind, mag Aspirin bei einigen Kindern zur Verursachung des Reye-Syndroms beitragen.

Detaillierte Statistiken über das Auftreten des Reye-Syndroms liegen nicht vor. In allen Mitgliedstaaten ist das Reye-Syndrom überaus selten und vorwiegend, aber nicht ausschließlich, auf Kinder beschränkt. Aus den verfügbaren Angaben geht indessen hervor, daß das Auftreten des Reye-Syndroms in den einzelnen Mitgliedstaaten überaus unterschiedlich ist. Im Vereinigten Königreich wurden zwischen August 1981 und Ende Juli 1985 229 Fälle von Reye-Syndrom gemeldet; dies ergibt eine Jahresrate von 3 bis 7 Fällen je Million. In Frankreich hingegen scheint das Reye-Syndrom außergewöhnlich selten zu sein; den Behörden waren lediglich 4 Fälle aus jüngster Zeit bekannt. Dies wäre eine Jahresrate von einem Fall auf 8-10 Millionen.

In seiner Sitzung vom 2. Juli gelangte der Ausschuß für Arzneispezialitäten zu der einstimmigen Auffassung, daß angesichts der verfügbaren Daten weder eine wissenschaftliche noch eine medizinische Notwendigkeit dafür besteht, daß die zuständigen Behörden die pädiatrischen Formen von Aspirin aus dem Markt nehmen. Es sei darauf hingewiesen, daß dieser Standpunkt von den Behörden des Vereinigten Königreichs geteilt wurde, wo die Industrie selbst beschlossen hatte, die pädiatrischen Formen aus dem Markt zu nehmen, nicht aber in die Kennzeichnung eine entsprechende Warnung aufzunehmen.

Der Ausschuß war der Auffassung, daß die zuständigen Behörden, außer in jenen Ländern, in denen das Reye-Syndrom außergewöhnlich selten ist, die erforderlichen Schritte einleiten sollten, um die Verabreichung von Aspirin an Kinder mit fiebrigen Erkrankungen einzuschränken. Derartige Maßnahmen könnten umfassen:

- Unterrichtung der Ärzte, Apotheker und sonstigen Angehörigen medizinischer Berufe über die Verabreichung von Aspirin an Kinder und das Auftreten des Reye-Syndroms;
- Unterrichtung der breiten Öffentlichkeit über die erforderlichen Vorsichtsmaßnahmen bei der Verabreichung von Aspirin an Kinder, insbesondere Aufforderung, Kindern mit Fieber kein Aspirin ohne ärztliche Verordnung zu verabreichen.

Der Ausschuß empfahl, weitere Studien über den etwaigen Zusammenhang zwischen Aspirin und dem Reye-Syndrom durchzuführen. Auf seiner nächsten Sitzung wird er außerdem die Produktbeschreibung, die Etikettierung und die Beipackzettel sowie die Rechtsstellung der Aspirin enthaltenden Arzneimittel einer vergleichenden Prüfung unterziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 952/86

von Herrn Willy Kuijpers (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juli 1986)

(87/C 54/55)

Betrifft: Internationale Walfang-Kommission 1986 in Schweden

Der Weltnaturfonds will Japan, Norwegen, die Philippinen, die Sowjetunion, Island und Südkorea zur Einstellung des Walfangs veranlassen. Dies kam anlässlich der Tagung der internationalen Walfangkommission vom 9. bis 13. Juni in Malmö (Schweden) zum Ausdruck.

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Ist sie in dieser Kommission vertreten?
2. Wenn ja, welche Ansicht vertritt sie zur Frage des Walfangs?
3. Welche Maßnahmen gedenkt sie gegenüber den Walfang-treibenden Ländern zu treffen?

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(7. Oktober 1986)

Da die Gemeinschaft dem Internationalen Übereinkommen zur Regelung des Walfangs nicht angehört, kann die Kommission den Sitzungen der Internationalen Walfangkommission lediglich als Beobachter beiwohnen und hat in dieser Eigenschaft seit 1981 auch tatsächlich an Sitzungen teilgenommen.

Die Kommission hat ihren Standpunkt bezüglich des kommerziellen Walfangs in Beantwortung von Anfragen einiger Abgeordneter wiederholt klar zum Ausdruck gebracht. Dieser Standpunkt entspricht in vollem Umfang dem Beschluß der Internationalen Walfangkommission von 1982 über die Einstellung des Walfangs.

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten insbesondere auf die Erklärung ihres Vizepräsidenten Lord Cockfield, vom 10. Mai 1985 ⁽¹⁾ zu dem Bericht A2/22/85 von Herrn Muntingh über diese Frage hinweisen. Darin wurde auch die Frage der Maßnahmen gegenüber den Walfangländern angeschnitten.

⁽¹⁾ Ausführlicher Sitzungsbericht Seite 309 bis 310

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 955/86

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Juli 1986)

(87/C 54/56)

Betrifft: Katastrophale Lage im belgischen und europäischen Hopfensektor

Die katastrophale Situation im belgischen und europäischen Hopfensektor ist der Kommission ausreichend bekannt.

In diesem Zusammenhang unterbreiteten die belgischen und französischen Hopfenanbauer kürzlich eine Reihe von Vorschlägen zur Beendigung der Krise in diesem Sektor.

In erster Linie handelt es sich um den Vorschlag, den unverkauften Hopfen dieses Jahres aus dem Markt zu nehmen und hierfür eine Prämie zu gewähren.

Andererseits wurde auch vorgeschlagen, die Anbauprämie für Hopfen um 100 ECU zu erhöhen. Diese Anbauprämie sollte dann zur Umstrukturierung des Sektors verwendet werden.

Kann die Kommission ihren Standpunkt zu diesen beiden Vorschlägen darlegen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(6. Oktober 1986)**

Im Rahmen einer angemessenen Einkommenssicherung sieht die gemeinsame Marktorganisation für Hopfen die Möglichkeit einer jährlichen Beihilfe an die Pflanzler vor, die sich nach der Erntefläche richtet. Diese Beihilfe ist nach Sortengruppen abgestuft, und wird in bestimmten Gebieten der Gemeinschaft anerkannten Erzeugergemeinschaften gezahlt, die sie entweder nach den Ernteflächen auf ihre Mitglieder aufteilen oder ganz oder teilweise für Marktstabilisierungsmaßnahmen oder Strukturverbesserungsprogramme verwenden können. Daher hält die Kommission Interventionskäufe oder Sonderbeihilfen für private Ankaufsregelungen durch die Gemeinschaft nicht für angebracht. Als Grundlage für die Einkommensbeihilfe dient die Bewertung der Einkommen und Produktionskosten bei den einzelnen Sortengruppen. Aufgrund dieser Prüfung für die Ernte 1985 schlug die Kommission bei der Einkommensbeihilfe für Bitterhopfen und sonstige Sorten eine Anhebung um 50 ECU/Hektar und für Aromahopfen eine Senkung um 25 ECU/Hektar vor. Nach Auffassung der Kommission ist eine willkürliche Anhebung der Beihilfe um 100 ECU/Hektar, wie sie in dem vom Herrn Abgeordneten erwähnten zweiten Vorschlag angeregt wird, für den betreffenden Sortentyp nicht gerechtfertigt.

Obwohl die Grundlage für die Festsetzung der Einkommensbeihilfe unverändert bleibt, ist es — wie oben erwähnt — den anerkannten Erzeugergemeinschaften möglich, die Beihilfe nach Erhalt zur Durchführung von Ankaufsprogrammen oder Umstrukturierungsplänen zu verwenden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 969/86

von Herrn Reinhold Bocklet (PPE — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1986)

(87/C 54/57)

Betrifft: Wegfall der Exporterstattung bei der Ausfuhr von Zuchttieren nach Spanien

Mit dem Beitritt von Spanien zur Europäischen Gemeinschaft ist die Exporterstattung bei der Ausfuhr von Zuchttieren nach Spanien entfallen, da es sich bei Spanien nicht mehr um ein Drittland handelt. Während z.B. im Jahre 1985 30 448 Zuchtrinder aus der Bundesrepublik Deutschland nach Spanien ausgeführt wurden, ist der Export seit Wegfall der Erstattung am 1. März 1986 völlig zum Erliegen gekommen, was zu einer schweren Störung der Zuchtvielmärkte in der Bundesrepublik Deutschland geführt hat. Gleichzeitig gelingt es Österreich und der

Schweiz, im Rahmen ihrer Lieferkontingente in die Gemeinschaft mit hochsubventionierten Zuchtviehexporten an die Stelle der deutschen Lieferanten zu treten.

1. Ist sich die Kommission bewußt, daß die geschilderten Folgen des Beitritts Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft für die betroffenen deutschen Viehzüchter zu schweren wirtschaftlichen Nachteilen führen und daß sie unter europapolitischen Gesichtspunkten kaum verständlich zu machen sind?
2. Welche Möglichkeiten bietet der Beitrittsvertrag im Fall Spaniens für Übergangsbeihilfen zugunsten der deutschen Zuchtviehexporteure?
3. Ist die Kommission gewillt, die Einführung derartiger Beihilfen vorzuschlagen?
4. Welche Mitgliedstaaten stehen der Einführung solcher Beihilfen ablehnend gegenüber?
5. Ist die Kommission bereit, im Rahmen der Verträge mit Österreich und der Schweiz darauf hinzuwirken, daß diese Länder alles unterlassen, was die traditionellen Handelsbeziehungen zwischen der Zehnergemeinschaft und Spanien zu stören geeignet ist?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(15. Oktober 1986)**

1. Der Kommission ist bekannt, daß die Streichung der Ausfuhrerstattungen am 1. März 1986 sowie der Wegfall eines Beitrittsausgleichsbetrags für reinrassige Zuchttiere den Handel dieser Erzeugnisse mit Spanien erschwert haben. Die Kommission ist jedoch der Meinung, daß sich die europäischen Züchter und Händler der durch den Beitritt Spaniens geschaffenen neuen Lage alsbald anpassen werden. Jede zeitlich begrenzte Beihilfe würde diese nötige Anpassung verzögern, und die Gewährung eines Zuschusses zugunsten des Handels zwischen den Mitgliedstaaten bedeutete hinsichtlich der europäischen Integration einen Schritt zurück.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, daß im Januar und Februar 1986 etwa 17 000 reinrassige Zuchttiere von der Zehnergemeinschaft nach Spanien ausgeführt wurden. Dies sind etwa 38 % der Gesamtausfuhren des Jahres 1985.

Die Exporteure waren demnach durchaus über die Änderung der Ausfuhrregelung ab 1. März 1986 unterrichtet, was sie veranlaßte, unter Inanspruchnahme der Ausfuhrerstattung bis Ende Februar 1986 einen erheblichen Teil ihrer jährlichen Lieferungen vorzuziehen.

2. Nach Artikel 90 des Beitrittsvertrags sind im Falle erheblicher Schwierigkeiten bei einem landwirtschaftlichen Erzeugnis Übergangsmaßnahmen möglich. Diese Maßnahmen können bis 31. Dezember 1987 getroffen werden, wobei ihre Anwendung bis zu diesem Zeitpunkt befristet ist.

3. Angesichts der unter 1. genannten Gründe sowie der prekären Haushaltslage der Gemeinschaft beabsichtigt die

Kommission nicht, Übergangsmaßnahmen vorzuschlagen, die den Handel mit reinrassigen Zuchttieren mit Spanien begünstigen.

4. Die spanischen Behörden haben sich mehrfach gegen eine solche Maßnahme ausgesprochen.

5. Die Kommission will sich um ein Abkommen mit Österreich und der Schweiz im Hinblick auf den Abbau der Subventionen bemühen, die diese beiden Länder gegenwärtig gewähren. Die Gespräche mit Österreich sind bereits aufgenommen worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 984/86

von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(23. Juli 1986)
(87/C 54/58)

Betrifft: Integrierter Aktionsplan Westhoek

Schon seit einiger Zeit liegt der Kommission die Studie der Regionalen Entwicklungsgesellschaft Westflandern zur Vorbereitung einer integrierten Aktion Westhoek vor.

Könnte die Kommission mitteilen, ob diese Studie bereits erörtert wurde und ob die Gewährung einer Gemeinschaftsbeihilfe für eine integrierte Aktion Westhoek in irgendeiner Form gebilligt wurde?

Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission
(23. Oktober 1986)

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten mit, daß sie im Dezember 1984 beschlossen hat, eine vorbereitende Untersuchung für integrierte Entwicklungsmaßnahmen im Gebiet Westhoek zu 75 % mitzufinanzieren.

Die Kommission hat den Entwurf des Schlußberichts dieser Untersuchung vor kurzem angenommen und die letzte Vertragsrate wird infolgedessen in Kürze ausgezahlt.

Auf der Grundlage dieser Untersuchung haben die belgischen Behörden der Kommission bereits am 23. September 1986 den Entwurf des integrierten Programms für das Gebiet Westhoek übermittelt. Mit der Untersuchung dieses Programms wurde in den Dienststellen der Kommission begonnen.

Um die zahlreichen vorbereitenden Untersuchungen für integrierte Entwicklungsmaßnahmen, die bei ihr aus einer Reihe von Mitgliedstaaten eingingen, allgemein zu konkretisieren, hat die Kommission vor kurzem einen Informationsvermerk ⁽¹⁾ verabschiedet, mit dem der Rat und das Parlament über Inhalt und Verfahren für die Anwendung des integrierten Konzepts informiert werden sollen. In einer zweiten Phase soll dieser Vermerk das Einleiten integrierter

Maßnahmen ermöglichen, deren Inhalt, Ziele sowie Kriterien und Verfahren bei dieser Gelegenheit näher genannt werden sollen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 401 endg. vom 22. Juli 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1005/86

von Herrn Geoffrey Hoon (S — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(23. Juli 1986)
(87/C 54/59)

Betrifft: Verkauf einer Reproduktion eines Kommissionsdokuments in Frankreich

Im Anschluß an die von Herrn Christophersen im Namen der Kommission auf meine schriftliche Anfrage Nr. 95/86 ⁽¹⁾ erteilte Antwort möchte ich die Kommission um Mitteilung darüber bitten, welche Maßnahmen sie gegebenenfalls zu ergreifen gedenkt, um ihr *Copyright* an ihrer Publikation zur Geltung zu bringen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 307 vom 1. 12. 1986, S. 6.

Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission
(26. September 1986)

Früher trugen die von der Kommission veröffentlichten Dokumente häufig einen Vermerk zum Schutz der Urheberrechte, in dem „der vollständige oder auszugsweise Nachdruck der Artikel und Texte dieser Veröffentlichung mit Quellenangabe gestattet“ wurde.

Dies war auch der Fall bei dem Dokument, auf das der Herr Abgeordnete in seiner schriftlichen Anfrage Bezug genommen hat.

Inzwischen hat die Kommission neue *Copyright*-Vorschriften für ihre Veröffentlichungen erlassen, durch deren Anwendung die Urheberrechte systematisch geschützt werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1012/86

von Herrn Arturo Escuder Croft (ED — E)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(23. Juli 1986)
(87/C 54/60)

Betrifft: Beihilfen für die Forstwirtschaft in den peripheren Küsten- und Inselregionen

Die Erhaltung und Aufstockung der Waldgebiete in den Inselregionen und peripheren Küstenregionen hat für einige von ihnen größte Bedeutung, um die Wüstenbildung dort zu vermeiden. Deshalb frage ich:

Welche Mittel hat die Kommission zur Verwendung in den peripheren Küsten- und Inselregionen für die Entwicklung ihrer Forstwirtschaft und die Vermeidung der progressiven Wüstenbildung bereitgestellt?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(16. Oktober 1986)**

Die Kommission weiß, welche Bedeutung den Wäldern in der Gemeinschaft beim Schutz der natürlichen Umwelt zukommt und ist sich insbesondere der Gefahren der neuartigen Desertifikation im Zusammenhang mit der Abholzung in den vom Herrn Abgeordneten genannten Gebieten bewußt. So hat die Kommission diesen Fragen in ihrem jüngsten Diskussionspapier über die Forstwirtschaft ⁽¹⁾ und ihrem Begleitmemorandum ⁽²⁾ entsprechenden Raum gewidmet.

Zur Förderung des Waldbaues in ariden Gebieten des Mittelmeerbeckens und seiner Inseln hat die Kommission seit 1979 entweder spezifische oder in die Regionalpolitik eingebettete Maßnahmen durchgeführt. Hierzu gehören unter anderem die Verordnungen (EWG) Nr. 269/79 ⁽³⁾ für Frankreich und Italien, die durch die Verordnung (EWG) Nr. 2119/84 ⁽⁴⁾ erweitert wurde und die Verordnungen 1975/85 ⁽⁵⁾ und 619/84 ⁽⁶⁾ Griechenland.

Diese Verordnungen betreffen unter anderem

- i) die Aufforstung
- ii) Verbesserung abgewirtschafteter Waldbestände
- iii) Brandschutz
- iv) Wildwasserkontrolle
- v) Anlage von Waldwegen
- vi) Pilotprojekte.

Diese Maßnahmen ergänzen die allgemeinen Maßnahmen für die Forstwirtschaft im Rahmen der Verordnung (EWG) Nr. 797/85 ⁽⁷⁾

In jüngster Zeit wurde mit Verordnung (EWG) Nr. 3827/85 ⁽⁸⁾ die Verordnung 797/85 auf Spanien und Portugal ausgedehnt. Damit können diese Mitgliedstaaten im Rahmen der Verordnungen 2224/86 ⁽⁹⁾ bzw. 3828/85 ⁽¹⁰⁾ Forstprogramme als Teil ihrer landwirtschaftlichen Strukturprogramme entwickeln.

Grundsätzlich können die beiden neuen Mitgliedstaaten auch weitere forstwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen der integrierten Mittelmeerprogramme entwickeln ⁽¹¹⁾. Es ist an den Mitgliedstaaten, solche Maßnahmen innerhalb ihres Arbeitsprogramms vorzuschlagen.

Der dem Rat seit geraumer Zeit vorliegende Vorschlag der Kommission ⁽¹²⁾ zum Schutz der Wälder vor Feuer und

sauren Niederschlägen würde im Falle seiner Annahme weitere Maßnahmen zugunsten solcher Gebiete ermöglichen.

- ⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 792 endg.
- ⁽²⁾ Dok. KOM(86) 26 endg.
- ⁽³⁾ ABl. Nr. L 38 vom 14. 2. 1979.
- ⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 205 vom 29. 7. 1983.
- ⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 214 vom 22. 7. 1982.
- ⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 68 vom 10. 3. 1984.
- ⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 93 vom 30. 3. 1985.
- ⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985.
- ⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 194 vom 17. 7. 1986.
- ⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 372 vom 31. 12. 1985.
- ⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 197 vom 27. 7. 1985.
- ⁽¹²⁾ Dok. KOM(85) 375 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1015/86

von Herrn Arturo Escuder Croft (ED — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1986)

(87/C 54/61)

Betrifft: Einfuhren von Tomaten im Jahr 1985

Es besteht große Sorge auf den Kanarischen Inseln in bezug auf die künftigen Ausfuhren von frischen Tomaten von diesen Inseln in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Um das Potential der Einfuhren der Europäischen Gemeinschaft veranschlagen zu können, stelle ich folgende Frage:

Welche Einfuhren von frischen Tomaten erfolgten 1985 in die einzelnen Länder der Europäischen Gemeinschaft, ausgedrückt in Tonnen und Wert derselben wie auch nach Ursprungsländern?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(24. Oktober 1986)

Der nachstehenden Tabelle kann der Herr Abgeordnete entnehmen, in welchem Umfang (Menge und Wert) 1985 von den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft frische oder gekühlte Tomaten eingeführt worden sind.

Was den Ursprung dieser Einfuhren anbelangt, so wird die Kommission angesichts des Umfangs dieser Antwort dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments Listen mit entsprechenden Angaben getrennt zugehen lassen.

Die Kommission teilt dem Herrn Abgeordneten überdies mit, daß derzeit Erörterungen im Rat in Gang sind mit dem Ziel, bestimmte Maßnahmen im Bereich der Kontingente und Zollsätze zu treffen, um die Ausfuhr dieser Erzeugnisse von den Kanarischen Inseln nach den Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Einfuhren von frischen und gekühlten Tomaten — 1985

Mitgliedstaat	Mengen (in Tonnen)	Wert (in 1 000 ECU)
Belgien/ Luxemburg	9 318	8 085
Dänemark	12 801	11 872
Bundesrepublik Deutschland	378 954	291 694
Griechenland	—	—
Frankreich	253 059	204 211
Irland	12 236	13 760
Italien	8 688	6 531
Niederlande	75 651	49 136
Vereinigtes Königreich	253 524	196 514

Quelle: Eurostat — COMEXT; Position 05440 der SITC.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1026/86

von Herrn Jean-Pierre Abelin (PPE — F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1986)

(87/C 54/62)

Betrifft: Entschädigung der durch die Verstaatlichung ihres Vermögens geschädigten französischen Unternehmer in Zaire

Artikel 9 des zairischen Gesetzes Nr. 009/73 vom Januar 1973, ergänzt durch den Erlaß vom 6. September 1974, CAB/EN Nr. 043/74 sieht eine Entschädigung der durch Verstaatlichung enteigneten ausländischen Unternehmer innerhalb von 10 Jahren vor.

Am 16. Oktober 1981 benachrichtigte die französische Botschaft in Kinshasa die französische Vereinigung der Repatrianten und enteigneten Unternehmer, Kaufleute und Handwerker, daß die zairische Regierung bereit sei, diese Entschädigung im Rahmen eines konsularischen Transfers zu regeln, dem die OGEDEP grundsätzlich zugestimmt hatte.

Am 27. Februar 1985 teilte jedoch die Direktion für französisches Auslandsvermögen ihrerseits mit, daß Zaire vorgeschlagen habe, die Entschädigung in 5 bis 6 Jahresraten in nichtkonvertibler Währung zu zahlen, was schwerlich akzeptabel ist.

Am 16. Januar 1986 ließ der Staatssekretär im Ministerium für Entwicklung und Zusammenarbeit einen Vorschlag an die zairischen Behörden ausarbeiten, der die Abwicklung dieser Entschädigung, die sich auf rund 6 Millionen französische Franken beläuft, innerhalb von 6 Jahren ermöglichen sollte.

Die Verhandlungen kommen nur langsam voran, und Herr Abelin macht die Kommission darauf aufmerksam, daß die vorhergehende französische Regierung Zaire 1985 Entwicklungshilfe in Höhe von 400 Millionen französischen Franken gewährt hat.

Kann die Kommission daher mitteilen, ob erneute Verhandlungen über die zairischen Schulden gegenüber den enteigneten Unternehmern geplant sind und ob sie beabsichtigt, ein akzeptables internationales Übereinkom-

mensprotokoll zwischen den Regierungen der durch die Verstaatlichung ihres Vermögens Geschädigten und der zairischen Regierung auszuarbeiten?

Antwort von Herrn Natali

im Namen der Kommission

(20. November 1986)

Die Kommission erkennt an, daß die Privatinvestitionen die Entwicklungskooperation begünstigen. Aus diesem Grund drängen die Kommission und die Gemeinschaft auf die Aufnahme diesbezüglicher Bestimmungen in das Dritte Abkommen von Lomé. Eine derartige förmliche Verpflichtung wurde effektiv erreicht, und die Vertragsparteien des Dritten Abkommens von Lomé verpflichteten sich förmlich, für diese Privatinvestitionen gerechte Rahmenbedingungen zu bieten (siehe Artikel 20 und Titel IV).

In dem von dem Herrn Abgeordneten genannten Fall handelt es sich um einen aus den siebziger Jahren datierenden Konflikt zwischen dem betreffenden AKP-Staat und Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates, der in keinem Zusammenhang mit der Durchführung des Abkommens Lomé III steht. Die Kommission hat daher nicht die Absicht in einer derartigen Angelegenheit zu intervenieren, welche die Mitgliedstaaten gegenwärtig als ein Problem ihres Zuständigkeitsbereichs betrachten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1027/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(23. Juli 1986)

(87/C 54/63)

Betrifft: Schulbildung der Kinder von im Ausland lebenden Europäern

Die außerhalb Europas lebenden Europäer haben Schwierigkeiten mit der Schulbildung ihrer Kinder in Drittländern, in denen sie sich mitunter jahrelang aufhalten.

Um dem Wunsch ihrer Staatsangehörigen zu entsprechen, haben einige Länder der Gemeinschaft ein Netz nationaler Schulen errichtet, die den Nachteil haben, daß sie kostspielig sind und kulturelle Schranken zwischen den Kindern der Gemeinschaft aufrechterhalten.

1. Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß in einigen Metropolen von Drittländern Schulen nach dem Beispiel der Europäischen Schulen geschaffen werden könnten, die die europäischen Kinder unter einem Dach aufnehmen würden, was die Verwaltungskosten dieser Schulen senken und die kulturelle Präsenz eines vereinten Europas demonstrieren würde?

2. Wenn ja, ist die Kommission dann bereit, den Ministerrat mit dieser Frage zu befassen und ihm die Schaffung dieses Schultyps vorzuschlagen?

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1155/86

von Herrn Michel Toussaint
und Frau Anne André
(LDR — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/64)

Betrifft: Schulische Betreuung von Angehörigen der Gemeinschaft in Drittländern

Außerhalb der Grenzen Europas lebende Europäer haben Schwierigkeiten, ihre Kinder in den Drittländern, in denen sie häufig jahrelang leben müssen, schulisch zu betreuen.

Bislang haben bestimmte Länder der Gemeinschaft auf den Wunsch ihrer Angehörigen hin ein Netz nationaler Schulen eingerichtet, mit dem Nachteil, daß sie kostspielig sind und kulturelle Barrieren zwischen den Kinder der Gemeinschaft aufrechterhalten.

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß nach dem Modell der Europäischen Schulen in bestimmten Großstädten von Drittländern Schulen eingerichtet werden könnten, die an ein und demselben Ort die europäischen Kinder vereinen, so daß die Betriebskosten dieser Schulen gesenkt würden und die kulturelle Präsenz eines vereinten Europa bekräftigt werden könnte.

Falls die Kommission dieser Auffassung ist, wäre sie dann bereit, den Ministerrat mit dieser Frage zu befassen und ihm die Schaffung dieses Schultyps vorzuschlagen?

Antwort von Herrn Christophersen

im Namen der Kommission

(31. Oktober 1986)

Die Kommission ist in der Tat der Ansicht, daß Schulen, die nach dem Beispiel der Europäischen Schulen in bestimmten Großstädten von Nicht-EG-Ländern gegründet würden, die von der Frau Abgeordneten genannten Vorteile bieten könnten.

Allerdings hält die Kommission eine Ausweitung der Europäischen Schulen auf Drittländer für verfrüht, solange die angestrebten Ziele dieser Schulen in den Mitgliedstaaten nicht erreicht sind.

Außerdem weist die Kommission darauf hin, daß die Europäischen Schulen in die zwischenstaatliche Zuständigkeit fallen: Daher ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten, die von der Frau Abgeordneten genannten Schritte einzuleiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1061/86

von Frau Yvonne van Rooy (PPE — NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1986)

(87/C 54/65)

Betrifft: Verzeichnis der Zutaten bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent

Gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Etikettierungsrichtlinie 79/112/EWG ⁽¹⁾ des Rates vom 18. Dezember 1978 muß der Rat auf Vorschlag der Kommission bis zum 18. Dezember 1982 bezüglich der Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent die Einzelheiten der Angabe der Zutaten und gegebenenfalls des Alkoholgehalts auf der Etikettierung festlegen.

Am 12. Oktober 1982 hat die Kommission dem Rat einen Richtlinienvorschlag zu dem genannten Bereich unterbreitet.

1. Wie weit ist die Bearbeitung des Richtlinienvorschlags vom 12. Oktober 1982 mittlerweile vorgeschritten?
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß nach Ablauf der in Artikel 6 Absatz 3 vorgeschriebenen Frist von vier Jahren die allgemeinen Vorschriften der Etikettierungsrichtlinie 79/112/EWG bezüglich des Zutatenverzeichnisses (Artikel 6 und 7) auch für Getränke mit einem Alkoholgehalt von über 1,2 Volumenprozent gelten?
3. Was gedenkt die Kommission jetzt, da die Frist schon seit mehr als drei Jahren abgelaufen ist, zu unternehmen, um dem Wunsch nach Verbraucherschutz auch im Bereich der Kennzeichnung alkoholischer Getränke Rechnung zu tragen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979, S. 1.

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(20. Oktober 1986)

1. und 3. Der Vorschlag der Kommission ⁽¹⁾ umfaßt zwei Hauptteile, und zwar

— die Angabe des Alkoholgehalts bei Getränken mit einem Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent;

— das Verzeichnis der Zutaten dieser Getränke.

Am 26. Mai 1986 hat der Rat durch seine Richtlinie 86/197/EWG ⁽²⁾ den ersten Teil verabschiedet.

Über den zweiten Teil wird noch immer beraten; eine Entscheidung dürfte bis Ende dieses Jahres ergehen. Die Kommission hält uneingeschränkt an ihrem Vorschlag zu dieser Frage fest, kann jedoch nicht umhin festzustellen, daß dieser Vorschlag erhebliche Vorbehalte seitens der Mehrheit der Delegationen auslöst.

2. Nein. Es bedarf eines förmlichen Rechtsaktes des Rates, um die Angabe der Zutaten bei Getränken mit einem

Alkoholgehalt von mehr als 1,2 Volumenprozent auf Gemeinschaftsebene zur Pflicht zu machen.

(¹) ABl. Nr. C 281 vom 26. 10. 1982, S. 3.

(²) ABl. Nr. L 144 vom 29. 5. 1986, S. 38.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1069/86

von Herrn Pol Marck (PPE — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(31. Juli 1986)

(87/C 54/66)

Betrifft: Afrikanische Schweinepest

Kann die EG-Kommission nach den in Belgien und in den Niederlanden gemachten Erfahrungen mitteilen, welche Schlußfolgerungen aus dem folgenden gezogen werden können:

1. der Bekämpfung der Krankheit selbst,
2. der Behandlung der Erzeugnisse (Privatlagerung, Vernichtung usw.),
3. den Gesteungskosten dieser Maßnahmen,
4. der Bekämpfung der Ursachen (Küchenabfälle),
5. der Lage Spaniens?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(27. Oktober 1986)

1. Die afrikanische Schweinepest ist Anfang 1985 in Belgien und im zweiten Quartal 1986 in den Niederlanden aufgetreten. Dank der energischen Maßnahmen dieser beiden Mitgliedstaaten konnten die bedrohten Gebiete recht bald von der Krankheit befreit werden.

Die Erfahrung bestätigte, daß für jeden Zuchtbetrieb mit schweinepestverdächtigen Tieren Schutzmaßnahmen geboten sind. Sobald das Auftreten der afrikanischen Schweinepest festgestellt wird, muß ein hinreichend großes Gebiet mit allen möglicherweise kontaminierten Zuchtbetrieben isoliert werden. Die Schlachtung und Vernichtung sämtlicher Schweine von infizierten Zuchtbetrieben muß zügig und ohne Gefahr einer Verbreitung des Virus durchgeführt werden. Darüber hinaus ist es, wie die belgischen und die niederländischen Erfahrungen beweisen, angezeigt, repräsentative serologische Stichproben am Schweinebestand des betreffenden Gebietes vorzunehmen, um etwaige Virusträger zu eliminieren und um sicher zu gehen, daß die übrigen Bestände nicht betroffen sind und so in möglichst kurzer Zeit zu normalen Verhältnissen zurückzukehren.

2. und 3. Um die Verbreitung der Seuche nach der notwendigen Wiederaufnahme der Schlachtungen am 24. März 1985 (die Unterbringung sämtlicher Schweine in Ställen war nicht mehr möglich) zu vermeiden, wurde beschlossen, das Fleisch zu lagern, bis nationale und gemeinschaftliche Schutzmaßnahmen für seinen Absatz vorliegen würden. Um jedoch die Lagerhalter von dem wirtschaftlichen Risiko dieser ihnen seinerzeit nicht

bekanntem Schutzmaßnahmen zu entbinden, wurde ihnen erlaubt, diese Privatbestände an die belgische Interventionsstelle zu verkaufen, wenn sich eine obligatorische Hitzebehandlung oder sogar die Beseitigung des Fleisches als notwendig erwies. Diese obligatorische Hitzebehandlung wurde mit Entscheidung der Kommission 85/403/EWG vom 19. Juli 1985 beschlossen (¹). Die Hitzebehandlung des Fleisches muß unter Kontrolle und unter Ausschluß jeder Ansteckungsmöglichkeit erfolgen, wobei die Temperatur und Dauer denen einer normalen Garzeit ähnlicher Erzeugnisse entsprechen müssen.

Die Erfahrung zeigt, daß die Isolierung des möglicherweise mit dem ASP-Virus infizierten Fleisches von gegebenenfalls anderem in dem betreffenden Verarbeitungsbetrieb befindlichen Fleisch sowie die psychologische Zurückhaltung gegenüber diesen Verarbeitungserzeugnissen im Handel den Absatz überaus erschwert und in die Länge gezogen haben. So wurde das eingelagerte Fleisch zum größten Teil von den Einlagerern der belgischen Interventionsstelle zum damaligen Marktpreis verkauft und entweder von bestimmten Verarbeitern für die Herstellung von Fleischzubereitungen oder von Tierkörperbeseitigungsanstalten aufgekauft, die daraus Fleischmehl herstellen. Die Preise für den Wiederverkauf an die Verarbeiter wurden auf dem Wege der Ausschreibung festgesetzt und lagen bei etwa einem Drittel der Preise für Fleisch, das keiner obligatorischen Hitzebehandlung unterlag. Für das zur unschädlichen Beseitigung bestimmte Fleisch wurden Spottpreise gezahlt. Im August 1986, also 18 Monate nach Auftreten der afrikanischen Schweinepest in Belgien, waren jedoch erst 33 % der Bestände für den menschlichen Verbrauch verkauft. Die Verarbeitung dürfte sich bis Ende 1986 hinziehen.

Aus diesem Grund wurde gleich bei Auftreten der Schweinepest im April 1986 in den Niederlanden beschlossen, die Schweine, die vermarktet werden mußten, d.h. Ferkel mit einem Gewicht über 20 kg und Schlachtschweine mit einem Gewicht über 105 kg, zu schlachten. So konnten die Lagerkosten, die Übersättigung des Vermarktungsapparats und die Gefahr einer weiteren Kontaminierung vermieden werden.

Die Bruttokosten dieser Maßnahmen lassen sich für Belgien auf 2 950 ECU/Tonne Fleisch und für die Niederlande auf 1 480 ECU/Tonne Tierkörperäquivalent ansetzen. Die Nettokosten unter Berücksichtigung der Verkaufserlöse liegen bei etwa 2 700 ECU bzw. 1 450 ECU.

4. und 5. Bei den in Belgien und in den Niederlanden aufgetretenen Infektionen ging man davon aus, daß sich der Virus durch die Verfütterung von Abfällen aus Schweinefleischprodukten bzw. die Verwendung von Küchenabfällen verbreiten konnte, die nicht durch eine entsprechende Hitzebehandlung sterilisiert worden waren.

Am häufigsten wird die afrikanische Schweinepest durch Fleisch und vor allem durch Küchenabfälle in Mitgliedstaaten eingeschleppt.

Werden Küchenabfälle oder Abfälle aus der fleischverarbeitenden Industrie, an Schweine verfüttert, so sind sowohl bei der Sammlung der Abfälle wie ihrer Sterilisierung und

Verteilung größte Vorsichtsmaßnahmen geboten. Vor allem ist die Hitzebehandlung von spezialisierten, streng kontrollierten und zentralisierten Unternehmen durchzuführen.

Im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes und die Entwicklung von Fremdenverkehr und Handel wäre der beste Schutz jedoch die Ausmerzung der Krankheit.

Aus dieser Sicht ist die anhaltende epidemische Form der afrikanischen Schweinepest auf der iberischen Halbinsel besorgniserregend. Angesichts der ständigen Gefahr, die diese Krankheit darstellt, hat sich die Gemeinschaft zwischen 1980 und 1985 finanziell an der Durchführung eines nationalen Plans zur Ausrottung der Krankheit in Spanien und in Portugal beteiligt. Aufgrund der bereits vorliegenden Ergebnisse führen die Behörden der betreffenden Länder ein erweitertes Programm durch, wofür sie eine Gemeinschaftshilfe beantragt haben. Dieser Plan dürfte innerhalb von fünf Jahren zur Bildung, Erhaltung und Ausdehnung von Gebieten führen, die frei von der afrikanischen Schweinepest sind.

(¹) ABl. Nr. L 228, 27. 8. 1985, S. 28.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1078/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Juli 1986)

(87/C 54/67)

Betrifft: Grenzen der Menschheit

Nach Presseinformationen hat Japan bestimmten Teilnehmerstaaten auf dem jüngsten Gipfel von Tokio vorgeschlagen, sich an einem umfassenden zivilen Forschungsprogramm zu beteiligen, das als „Grenzen der Menschheit“ bezeichnet würde.

1. Hat die Kommission Kenntnis von einem solchen Programm?
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß die Beteiligung bestimmter Mitgliedstaaten an diesem Programm mit ihrer Teilnahme an den europäischen Forschungsprogrammen zu vereinbaren ist?

Antwort von Herrn Narjes

im Namen der Kommission

(28. Oktober 1986)

Das japanische Ministerium für Internationalen Handel und Industrie (MITI) hatte einen Vorschlag zur eventuellen Vorlage auf dem Gipfeltreffen von Tokio 1986 vorbereitet und Beamte des MITI hatten mit den Diensten aller Gipfelteilnehmer einschließlich der Kommission Kontakt aufgenommen. Zuguterletzt haben die japanischen Behörden aber einen derartigen Vorschlag während des Gipfel-

treffens nicht unterbreitet. Die Kommission wird diese etwaige Initiative Japans mit großem Interesse verfolgen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1093/86

von Herrn Richard Cottrell (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/68)

Betrifft: Alzheimer-Krankheit

Senile Demenz bzw. die Alzheimer-Krankheit gefährdet heute die Lebensqualität einer zunehmend älteren Bevölkerung in der Gemeinschaft. Es wird heute anerkannt, daß diese Krankheit viele Tausende von älteren Menschen zum Leben in einer Anstalt verurteilen kann, von dem sie erst dann erlöst werden, wenn ein Heilmittel für diese Krankheit gefunden sein wird. Kurzfristig bemüht man sich um eine drastische Verbesserung der Behandlungsmöglichkeiten: Am besten wäre es jedoch, wenn die Gemeinschaft die Suche nach einer Heilmethode koordiniert, indem sie die Überwachung der Fortschritte in der Forschung unterstützt und dem Forschungssektor einen angemessenen Anreiz bietet. Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß der ältere Teil der Bevölkerung in der Gemeinschaft den gleichen Status wie der jüngere innehaben sollte, und wird sie entsprechend bei der ersten Gelegenheit Haushaltsmittel zur Bekämpfung der Alzheimer-Krankheit bereitstellen?

Antwort von Herrn Narjes

im Namen der Kommission

(31. Oktober 1986)

Die Kommission teilt die Ansicht, daß die älteren Menschen in der Gemeinschaft den gleichen Status wie jüngere innehaben sollten und daher vor Krankheiten zu schützen sind, die ihre Lebensqualität beeinträchtigen, wie die senile Demenz.

Im Rahmen des medizinischen Forschungsprogramms der Gemeinschaft (1982-1986) hat die Kommission die Koordinierung der biologischen Forschung über die Alterung des Gehirns gefördert, wobei die Forschungsarbeiten in vollem Umfang von den Mitgliedstaaten durchgeführt und finanziert wurden. Im Jahre 1985 wurde die Koordinierung auf Forschungsarbeiten über verschiedene Formen der Demenz, einschließlich der Alzheimer-Krankheit, erweitert. So wurden neue Einblicke in die Ätiologie gewonnen, und ein gemeinsames Projekt entwickelt, um die Methoden zur Frühdiagnose und -behandlung der Alzheimer-Krankheit zu verbessern. Etwa 20 europäische Institute werden in enger Zusammenarbeit mit der Task Force der nationalen Gesundheitsinstitute der Vereinigten Staaten ihre For-

schungsanstrengungen zusammenlegen, um den Degenerationsprozeß dieser Krankheit, die zu einem „irreversiblen“ Hirnschaden führt, möglichst früh zu bekämpfen.

Ein voller Einsatz und erste Ergebnisse dieses Projektes werden im Rahmen des Koordinierungsprogramms für medizinische Forschung in den Jahren 1987-1989 erwartet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1109/86

von Herrn George Cryer (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/69)

Betrifft: Entschädigung für die Folgen von Bodensenkungen im Bergbau

Wurden irgendwelche Beträge als Entschädigung für Grundbesitzer wegen Schäden infolge von Bodensenkungen im Bergbau aus Mitteln der EWG gezahlt? Wenn ja, können die Staaten und die überwiesenen Beträge in einer Liste aufgeführt werden?

Antwort von Herrn Varfis

im Namen der Kommission

(7. Oktober 1986)

Die Gemeinschaft zahlt keine Entschädigungen für Bergschäden im Zusammenhang mit Grundbesitz. Derartige Schadenersatzansprüche sind im Rahmen der innerstaatlichen Rechtsvorschriften der betreffenden Mitgliedstaaten geregelt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1114/86

von Herrn Carlos Robles Piquer (ED — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/70)

Betrifft: Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz

Der Beitritt von zwei neuen Mitgliedstaaten dürfte bedeuten, daß die Anzahl der Rechtssachen, die der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zu behandeln hat, beträchtlich anwachsen wird und daß dies natürlich Nachteile sowohl betreffend die rasche Erledigung der Rechtssachen als auch die Arbeit der damit beauftragten Sachverständigen mit sich bringen wird, weil der Umfang der zu erbringenden Leistungen beträchtlich zunehmen wird.

Aus diesem Grund wird es erneut notwendig, auf eine entsprechende politische Einigung zu drängen, damit eine Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz geschaffen wird,

während der Gerichtshof sich mit den Rechtssachen in zweiter Instanz befassen soll.

Könnte die Kommission mitteilen, wie weit die Anbahnung einer eventuellen politischen Einigung in diesem Bereich gediehen ist, und ob sie es für notwendig hält, den Prozeß im Hinblick auf die erwähnte Schaffung einer Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz zu beschleunigen, was die Arbeit des Gerichtshofes erleichtern würde?

Antwort von Herrn Delors

im Namen der Kommission

(20. Oktober 1986)

Die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaften unterzeichnete Einheitliche Europäische Akte, die nach ihrer Ratifizierung durch alle Mitgliedstaaten inkrafttreten wird, sieht eine Änderung der drei Verträge vor, um dem Rat die Möglichkeit zu geben, dem Gerichtshof ein Gericht erster Instanz beizuordnen. Ein derartiger Beschluß hat auf Antrag des Gerichtshofs nach Anhörung der Kommission und des Europäischen Parlaments einstimmig zu erfolgen (vgl. Artikel 4, 11 und 26 der Einheitlichen Europäischen Akte). Es ist somit Aufgabe des Gerichtshofs, nach Inkrafttreten der Einheitlichen Akte eine diesbezügliche Initiative zu ergreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1116/86

von Herrn Luis Perinat Elio (ED — E)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(2. September 1986)

(87/C 54/71)

Betrifft: Schließung der Tageszeitung *La Prensa* in Nicaragua auf unbestimmte Zeit

Als weitere Eskalation der Freiheitsbeschränkung des nicaraguanischen Volkes hat die sandinistische Regierung die Schließung der Tageszeitung *La Prensa* in Nicaragua verfügt, der einzigen Oppositionszeitung, die in diesem zentralamerikanischen Land noch ungehindert arbeiten konnte.

Angesichts dieses Verstoßes gegen die Pressefreiheit in diesem Land erscheint es besorgniserregend, mit welchem Tempo die sandinistische Regierung dieses Land in eine eiserne Linksdiktatur führt, mit allen erschwerenden Umständen der ständigen Nichtbeachtung der Menschenrechte, was, wie wir alle wissen, für solche Diktaturen typisch ist.

Halten die Minister es daher nicht für angebracht, ihren Protest und ihre Besorgnis zu äußern, und zwar sowohl über die undemokratische Maßnahme der Schließung der Tageszeitung *La Prensa* auf unbestimmte Zeit als auch wegen der umfangreichen einschneidenden Freiheitsbeschränkungen des nicaraguanischen Volkes durch die sandinistische Regierung?

Antwort

(16. Januar 1987)

Die Zwölf haben wiederholt klar zum Ausdruck gebracht, daß ihrer Ansicht nach ein dauerhafter Frieden in Zentralamerika nur auf der Grundlage von Demokratie und voller Wahrung der Menschenrechte in dem gesamten Gebiet möglich ist. Die Pressefreiheit ist eindeutig von maßgeblicher Bedeutung, wenn eine echte Demokratie gedeihen soll.

Die Zwölf sehen die Ministertagung mit den zentralamerikanischen Ländern und Ländern der Contadora-Gruppe, die im Februar 1987 in Guatemala stattfinden soll, als eine Gelegenheit an, bei der sie erneut zum Ausdruck bringen können, welche Bedeutung sie der Wahrung der obengenannten Grundsätze beimessen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1123/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(2. September 1986)

(87/C 54/72)

Betrifft: Die Haltung Europas gegenüber Südafrika

Kann der Rat nach dem Gipfeltreffen von Den Haag erklären, weshalb seine Haltung zu Südafrika der Empfehlung der Gruppe der prominenten Personen des Commonwealth hinterherhinkt, worin Sanktionen als die einzige Möglichkeit angesehen werden, um Druck auszuüben?

Ist der Rat nicht der Auffassung, daß die Reise des britischen Außenministers, Sir Geoffrey Howe, völlig überflüssig ist, wenn man die Reaktionen der schwarzen Vertreter Südafrikas und von Bischof Desmond Tutu in Betracht zieht? Wäre es nicht zweckmäßiger, diese Reise abzusagen und unverzüglich eine Sitzung der europäischen Außenminister einzuberufen, um Dringlichkeitsmaßnahmen zu beschließen?

Ist es schließlich nicht vorstellbar, daß Europa Maßnahmen trifft, die sich gegen diejenigen Bevölkerungskreise Südafrikas richten, die sich am meisten gegen den Abbau der Apartheid wehren, z.B. die Landwirte?

Wenn die Agrarausfuhren in der Wirtschaft des Landes auch kaum zu Buche schlagen, so sind es doch die Bevölkerungsgruppen, die ihr Einkommen hauptsächlich aus der Landwirtschaft beziehen, die sich für eine Aufrechterhaltung der schärfsten Form von Apartheid einsetzen.

Antwort

(19. Januar 1987)

Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 284 von Frau Castle verwiesen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1142/86

von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/73)

Betrifft: Maismarkt

Trifft es zu,

1. daß die Kommission im Juli 1985 massive amerikanische Maisimporte nahezu zollfrei genehmigt hat?
2. daß diese Importe eine Senkung der Maispreise in Frankreich zur Folge hatten und daß die französischen Erzeuger sich im Mai 1986 mit Getreidebeständen über 800 000 Tonnen konfrontiert sahen, für die es keinen anderen Absatz als den Interventionspreis der Europäischen Gemeinschaft gibt?
3. daß die Gemeinschaft mithin die Einlagerung dieses „französischen“ Maises über mehrere Monate finanziert, um dann den Export auf dem Weltmarkt zu subventionieren?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(30. September 1986)

1. Das Getreidewirtschaftsjahr 1984/1985 endete mit der Ausstellung von Maiseinfuhrlizenzen im Juli 1985 für etwa 1 Million Tonnen. Insgesamt wurden für dieses Wirtschaftsjahr mit 3,3 Millionen Tonnen jedoch für geringere Mengen als in den vorangegangenen Wirtschaftsjahren Lizenzen ausgestellt. Im Wirtschaftsjahr 1983/1984 lagen die Lizenzmengen bei 5,1 Millionen Tonnen. Im Juli 1985 erfolgte die Erteilung der meisten Lizenzen mit einer Abschöpfung von 96 ECU/Tonne. Dieser Betrag entsprach etwa der Hälfte des gemeinschaftlichen Interventionspreises. Es kann folglich nicht davon die Rede sein, daß massive amerikanische Maisimporte nahezu zollfrei genehmigt wurden. Überdies ist es vielleicht nützlich, sich in Erinnerung zu rufen, daß die Kommission nach festen Regeln die Einfuhrabschöpfungen festsetzt, die den Unterschied zwischen dem Schwellenpreis und dem Cif-Preis Rotterdam abdecken. Wenn — wie dies in der Regel der Fall ist — die Getreidepreise auf dem Binnenmarkt weit unter dem Schwellenpreis liegen, so gibt dieses System eindeutig dem Absatz von Gemeinschaftsgetreide die

Präferenz. Die Höhe der Abschöpfung schwankt freilich mit der Entwicklung der Weltmarktpreise und der Wechselkurse zwischen europäischen Währungen und amerikanischem Dollar.

2. Es ist zutreffend, daß im Mai 1986 400 000 Tonnen Mais in Frankreich zur Intervention gelangten und im Juli 1986 eine Ausschreibung für die Ausfuhr von 200 000 Tonnen Interventionsmais eröffnet wurde.

Der Hauptgrund für die ungewöhnlichen Interventionsankäufe ist die rückläufige Verwendung von Mais in der Tierernährung, die ihrerseits bedingt ist durch die teilweise attraktiveren Preise der übrigen Getreidearten.

3. Die Möglichkeit einer vorübergehenden Einlagerung und die Gewährung einer Ausfuhrbeihilfe sind Instrumente, die derzeit im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Getreide eingesetzt werden.

Nach Artikel 36 EWG-Vertrag kann ein Mitgliedstaat Einfuhren unter anderem zum Schutz der Gesundheit des Lebens verbieten oder beschränken. Es versteht sich, daß der britische Gesundheits- und Sicherheitsbeauftragte Maßnahmen zum Schutz der Öffentlichkeit im Falle der eingeführten chinesischen Feuerwerksartikel getroffen hat.

Obwohl die Anzahl der Verletzungen im Vereinigten Königreich Anlaß zu Besorgnis gibt, ist die Kommission der Auffassung, daß sich dieses Problem in den anderen Mitgliedstaaten sehr viel weniger stellt, während im Vereinigten Königreich die Tradition besteht, in der genannten Zeit Feuerwerksartikel zu verwenden. Das gemeinschaftliche Informationssystem über die Gefahren bei der Verwendung von Konsumgütern ⁽¹⁾ dürfte zur gegebenen Zeit genauere Informationen liefern, die es der Kommission ermöglichen, über die Notwendigkeit von Maßnahmen auf Gemeinschaftsebene zu befinden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 109 vom 26. 4. 1986, S. 27.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1152/86

von Herrn Terence Pitt (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/74)

Betrifft: Verkauf von Feuerwerkskörpern an Kinder

Ist der Kommission bekannt, daß gefährliche Feuerwerksartikel aus China von westdeutschen Firmen importiert werden, die sie dann umetikettieren und sie auf ihre Absatzmärkte im Vereinigten Königreich re-exportieren?

Ist der Kommission ferner bekannt, daß der für Sprengstoffe zuständige Inspektor des Vereinigten Königreichs Proben chinesischer Feuerwerksartikel, die im Oktober nach Westdeutschland importiert und ins Vereinigte Königreich re-exportiert wurden, wegen Artikel 30 des Vertrags von Rom, der eine Inspektion von Feuerwerksartikeln von Mitgliedstaat zu Mitgliedstaat verbietet, nicht inspizieren konnte?

Ist der Kommission schließlich bekannt, daß 4 000 Jugendliche in einem Zeitraum von 4 Wochen bis zum 5. November im Vereinigten Königreich durch Feuerwerkskörper verletzt wurden? 968 davon mußten in ein Krankenhaus eingeliefert werden. Wird die Kommission eine Richtlinie erarbeiten, wonach Feuerwerksartikel nur an Jugendliche über 18 Jahre in mit einer Sondergenehmigung ausgestatteten Läden und nur für eine angemessene Verwendung verkauft werden dürfen?

Antwort von Herrn Varfis
im Namen der Kommission
(23. Oktober 1986)

Der Kommission liegen keine Informationen über die im ersten Absatz der Frage beschriebene Situation vor.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1160/86

von Frau Raymonde Dury (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/75)

Betrifft: Verwendung von Phenothiazin bei Kleinkindern

In ihrer Antwort in der Plenarsitzung vom 14. Januar 1986 auf die mündliche Anfrage zu Phenothiazin (H-655/85) ⁽¹⁾ kündigte die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Sitzung des Ausschusses für Arzneispezialitäten an mit dem Tagesordnungspunkt: Die sorgfältige Prüfung der Vorsichtsmaßnahmen bei der Verwendung derartiger Substanzen.

1. Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften Näheres über den Inhalt der Debatten auf der Sitzung des Ausschusses für Arzneispezialitäten vom Januar mitteilen?
2. Kann sie angeben, ob der Ausschuß für Arzneispezialitäten zu bestimmten Schlußfolgerungen bezüglich der Empfehlungen gelangt ist, die zur Verwendung von Phenothiazin bei Kleinkindern auszusprechen sind, wurden die Mitgliedstaaten davon unterrichtet und wann?

⁽¹⁾ *Verhandlungen des Europäischen Parlaments*, Nr. D2-334 (Januar 1986).

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(15. Oktober 1986)**

1. In den Beratungen des Ausschusses für Arzneispezialitäten von Januar 1986 über einen etwaigen Kausalzusammenhang zwischen der Verabreichung von Phenothiazinderivaten-enthaltendem Sirup und dem plötzlichen Tod von Säuglingen haben sich die vorläufigen Schlußfolgerungen bestätigt, zu denen der Ausschuß in seiner Sitzung von November 1985 gelangt war und die der Frau Abgeordneten in Beantwortung ihrer schriftlichen Anfrage Nr. 1945/85 ⁽¹⁾ mitgeteilt worden sind. Nach den dem Ausschuß vorliegenden Informationen ist die Hypothese über die Möglichkeit eines Kausalzusammenhangs mit dem plötzlichen Tod von Neugeborenen und der Verabreichung bestimmter Gruppen von Arzneimitteln seit mehreren Jahren von den nationalen Zentren für die Überwachung der Arzneimittelsicherheit geprüft worden, jedoch bestätigt das vorliegende Material diese Hypothese nicht. Offensichtlich ist die Gefahr der Apnoe bei allen Beruhigungsmitteln gegeben, weil diese eine dämpfende Wirkung auf das Atmungssystem haben. Zudem scheinen die gemeldeten Unfälle auf einer Nichtbeachtung der bereits in den Beipackzetteln enthaltenen Angaben, insbesondere der Warnhinweise in bezug auf die Gefahr einer Intoxikation durch Überdosierung, zurückzuführen zu sein.

2. Außerdem hat der Ausschuß einen detaillierten Informationsaustausch über die verschiedenen von den einzelnen Mitgliedstaaten getroffenen Vorsichtsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Verabreichung von Phenothiazinderivaten an Säuglingen durchgeführt. Diese Maßnahmen betreffen die Kontraindikation für Kinder unter 1 oder 2 Jahren, besondere Dosierungsformen für Säuglinge, Warnhinweise im Rahmen der Produktinformation für Ärzte oder Patienten, Einschränkung der Erhältlichkeit dieser Zubereitungen (nur gegen Verschreibung). Der Ausschuß hat indessen keine spezifischen Empfehlungen zur Verabreichung von Phenothiazinderivaten an Kleinkinder ausgesprochen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 130 vom 28. 5. 1986.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1168/86
von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. September 1986)
(87/C 54/76)**

Betrifft: Das BICEP-Programm und die EWG

Wie ist der derzeitige Stand des amerikanischen „BICEP“-Programms für Subventionen von Agrarausfuhren aus den Vereinigten Staaten? (Empfängerländer, abgesetzte Mengen, davon betroffene Erzeugnisse)

Wie haben sich parallel dazu die Agrarausfuhren der EWG entwickelt?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(27. Oktober 1986)**

Die Durchführung des Exportförderungsprogramms der Vereinigten Staaten („BICEP“) erfolgt in zwei Stufen. Zunächst wird eine bestimmte Höchstgrenze für die Ausfuhr eines Erzeugnisses in ein bestimmtes Land ausgeschrieben. In diesem Rahmen werden sodann den betreffenden Exporteuren Einzelmengen unter Vorzugsbedingungen zugeschlagen. Der Stand der Durchführung des Programms zum 1. August 1986 ergibt sich aus nachstehender Aufstellung.

Auch nach der Einführung des Exportförderungsprogramms der USA blieben die Agrarausfuhren der Gemeinschaft sehr lebhaft. Dies gilt auch für die Hauptexporterzeugnisse wie Weizen und Weizenmehl, die bisher in dem Programm eine vorrangige Stellung einnahmen. So hat der Einfuhranteil der Gemeinschaft bei Weizen und Weizenmehl in ihren traditionellen Abnehmerländern, die auch zur Zielgruppe des Programms gehören, seit dessen Einführung insgesamt nicht abgenommen. Die Weizen- und Weizenmehllieferungen der Gemeinschaft in alle Drittländer zusammen sind 1985/1986 anteilmäßig sogar gestiegen, obwohl sie in absoluten Werten wegen der stark rückläufigen Entwicklung des gesamten Welthandelsvolumens einen leichten Rückgang erlitten.

Bestimmungsland	Ausgeschriebene Mengen	Zugeschlagene Mengen
<i>Weizen (Tonnen)</i>		
Algerien	2 000 000	1 000 000
Benin	45 000	20 000
Ägypten	1 564 500	1 264 500
Jordanien	150 000	150 000
Marokko	1 500 000	890 000
Philippinen	150 000	150 000
Senegal	100 000	0
Sri Lanka	125 000	50 000
Syrien	700 000	0
Tunesien	300 000	175 000
Türkei	1 006 600	506 600
Jemen	100 000	50 000
Jugoslawien	400 000	320 000
Zaire	80 000	80 000
Insgesamt	8 221 100	4 656 100

Bestimmungsland	Ausgeschriebene Mengen	Zugeschlagene Mengen
<i>Weizenmehl (Tonnen)</i>		
Algerien	100 000	0
Ägypten	600 000	600 000
Irak	150 000	75 000
Philippinen	100 000	50 000
Jemen	150 000	31 500
Zaire	94 000	79 000
Insgesamt	1 194 000	835 500
<i>Gries (Tonnen)</i>		
Algerien	250 000	0
<i>Gerste (Tonnen)</i>		
Algerien	500 000	0
Israel	200 000	5 200
Jordanien	60 000	0
Saudi-Arabien	500 000	500 000
Insgesamt	1 260 000	505 200
<i>Gerstenmalz (Tonnen)</i>		
Nigeria	100 000	4 400
<i>Reis (Tonnen)</i>		
Jordanien	40 000	22 700
<i>Geflügelmischfutter (Tonnen)</i>		
Jemen	150 000	0
<i>Gefriergeflügel (Tonnen)</i>		
Ägypten	43 000	28 000
<i>Pflanzenöl (Tonnen)</i>		
Indien	25 000	0
<i>Milchvieh (Stück)</i>		
Algerien	5 000	0
Ägypten	6 000	0
Indonesien	7 500	0
Irak	6 500	0
Marokko	4 000	0
Tunesien	4 000	0
Türkei	5 000	0
Insgesamt	38 000	0
<i>Eier (Kisten)</i>		
Algerien	1 388 889	0

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1175/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/77)

Betrifft: Doppelte Sicherheitshülle für Druckwasserreaktoren (DWR)

Die Kommission weiß sicher, daß die Stromerzeuger sämtliche Sicherheitsdemonstrationen an Druckwasserreaktoren (Vergleich mit Tschernobyl) auf die Existenz dieser doppelten Sicherheitshülle gründeten.

Beabsichtigt die Kommission, eine Richtlinie zu erlassen, in der wirksame Normen bezüglich dieser doppelten Sicherheitshülle festgelegt werden?

Antwort von Herrn Mosar

im Namen der Kommission

(3. November 1986)

Die Sicherheit eines Druckwasserreaktors beruht nicht ausschließlich auf dem Vorhandensein einer einfachen oder doppelten Sicherheitsumschließung, obwohl eine solche zweifellos zur Sicherheit der Kraftwerke beiträgt; im Falle eines schwerwiegenden Unfalls im Reaktorinnern stellt sie insbesondere eine Schranke zwischen den aus dem Primärkreislauf austretenden radioaktiven Stoffen und der Umwelt dar.

Die globale Sicherheit eines Kraftwerks ist abhängig von zahlreichen Elementen, zu denen die Sicherheitsumschließungen gehören.

Über die Tätigkeiten der Kommission auf diesem Gebiet, denen die Entschließung des Rates vom 22. Juli 1975 über „die technologischen Probleme der Sicherheit bei der Kernenergie“ zugrunde liegen, wird demnächst eine Mitteilung der Kommission an den Rat ergehen, wie dies bereits in der Rahmenmitteilung ⁽¹⁾ angekündigt wurde.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 327 vom 16. Juni 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1176/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/78)

Betrifft: Überwachung von Gelegenheitsarbeitern in Kernkraftwerken

Beabsichtigt die Kommission die Ausarbeitung einer spezifischen Regelung, mit der gesamteuropäische Maßnahmen zur Gesundheitsüberwachung (Strahlenschutz) bei Gelegenheitsarbeitern in Kernkraftwerken festgelegt werden sollen?

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(30. Oktober 1986)

Gelegenheitsarbeiter fallen, wie andere Beschäftigte in Kernkraftwerken auch, unter die Grundnormen für den Gesundheitsschutz der Richtlinie 80/836/Euratom des Rates vom 15. Juli 1980⁽¹⁾, letztmals geändert durch die Richtlinie 84/467/Euratom des Rates vom 3. September 1984⁽²⁾. Die Kommission ist sich jedoch darüber im klaren, daß die Anwendung der Grundnormen sich bei Gelegenheitsarbeitern in Kernkraftwerken manchmal als schwierig erweist. Um dem abzuwehren, hat die Kommission daher in ihrer Mitteilung an den Rat über die Erarbeitung von gemeinschaftlichen Maßnahmen in Anwendung von Kapitel III des Euratom-Vertrages „Der Gesundheitsschutz“⁽³⁾ ihre Absicht angekündigt, einen besonderen Vorschlag zu unterbreiten, mit dem sichergestellt werden soll, daß Gelegenheitsarbeiter, insbesondere solche, die an grenzüberschreitender Arbeit beteiligt sind, einen angemessenen Schutz erhalten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4.⁽³⁾ Dok. KOM(86) 434 endg.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1185/86**

von Herrn Horst Seefeld

und Herrn Dieter Rogalla (S — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/79)

Betrifft: EG-Verordnung über die Zollbefreiung für Reisegepäck

Teilt die Kommission unsere Auffassung, daß die EG-Zollbefreiungsverordnung insofern großzügiger gestaltet werden sollte, als auch solches Gepäck als persönliches Reisegepäck zollfrei abgefertigt wird, das nicht auf dem gleichen Beförderungsweg mitgenommen wird, sondern vorher oder nachträglich versandt wird?

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um dies zu gewährleisten?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(15. Oktober 1986)

Im Sinne von Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates⁽¹⁾ versteht man unter persönlichem Gepäck des Reisenden in der Regel die Gepäckstücke, die dieser den Zollbeamten bei der Ankunft in der Gemeinschaft vorzeigen kann. Zu diesem Zeitpunkt ist es für die Zollbehörden am einfachsten festzustellen, ob der Reisende die Voraussetzungen für die Gewährung der Zollbefreiung erfüllt.

Um z.B. den besonderen Bedingungen für die Beförderung von Reisegepäck auf dem Luftwege Rechnung zu tragen, wurde mit Artikel 45 der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 die Zollbefreiung auf Waren in Gepäckstücken ausgedehnt, die bei der Abfahrt aufgegeben wurden, aus einem bestimmten Grund jedoch nicht als persönliches Gepäck von dem Reisenden mitgenommen werden konnten und deshalb erst zu einem späteren Zeitpunkt am Bestimmungsort eintreffen.

Bei der Durchführung dieser Bestimmung kann es zu praktischen Schwierigkeiten kommen, da die Zollbehörde überprüfen muß, ob der Reisende die Zollbefreiung nicht zweimal in Anspruch genommen hat (z.B. das erste Mal für die Waren, die sich bei der Ankunft in seinem Handgepäck befinden und ein weiteres Mal für die Waren, die im aufgegebenen Gepäck eintreffen). Die zu diesem Zweck erforderlichen Kontrollen sind umständlich und werden von den Reisenden als lästig empfunden. Dieser Sachverhalt ist nicht dazu angetan, die Gewährung der Zollbefreiung auf Reisegepäck auszudehnen, das vor oder nach dem Zeitpunkt aufgegeben wird, an dem die Reise zu einem Bestimmungsort in der Gemeinschaft tatsächlich angetreten wird.

Diese Haltung steht im Einklang mit den diesbezüglichen internationalen Bestimmungen wie z.B. Anhang F3 zum Übereinkommen von Kioto, das unter der Ägide des Rates für die Zusammenarbeit auf dem Gebiete des Zollwesens geschlossen wurde, und mit der Entscheidung/Empfehlung des OECD-Rates vom 27. November 1985 über die Politik im Bereich des internationalen Fremdenverkehrs.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 105 vom 23. 4. 1983, S. 1

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1198/86

von Herrn Arturo Escuder Croft (ED — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/80)

Betrifft: Verbesserung des Arbeitsmilieus

Der Rat hat seinen Willen zum Ausdruck gebracht, sich für die Verbesserung des Arbeitsmilieus einzusetzen.

Kann die Kommission Aufschluß darüber geben, welche Maßnahmen sie 1986 getroffen und welche sie für die verbleibenden Monate dieses Jahres noch vorgesehen hat, um das Arbeitsmilieu zu verbessern sowie die Ausbildung und Information der Arbeitnehmer im gesundheitlichen Bereich zu fördern?

Antwort von Herrn Marín

im Namen der Kommission

(22. Oktober 1986)

Der Rat hat 1984 ein zweites fünfjähriges Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz verabschiedet ⁽¹⁾. Es umfaßt folgende Bereiche:

- Schutz gegen gefährliche Stoffe,
- Ergonomie, Unfall- und Gefahrenschutz,
- Organisation,
- Ausbildung und Information,
- Statistik,
- Forschung,
- Internationale Zusammenarbeit.

Zur Durchführung dieses Programms wird mit Unterstützung des Beratenden Ausschusses für Sicherheit, Arbeitshygiene und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz erstellt. In dem Plan für 1986 sind 29 spezifische Aktionen innerhalb dieser sieben Bereiche vorgesehen.

Die jährlichen Arbeitspläne werden nicht veröffentlicht, doch werden dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß im Januar jeden Jahres Kopien übermittelt; außerdem sind Kopien auf Anfrage erhältlich. Dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Europäischen Parlaments wird eine Kopie des Arbeitsplans für 1986 übersandt.

Die Kommission beabsichtigt außerdem, in einer dem Rat vor Jahresende vorzulegenden Mitteilung Aktionen auf anderen Gebieten der Arbeitsbedingungen vorzuschlagen, die unmittelbar mit der Arbeitsorganisation zusammenhängen.

(¹) ABl. Nr. C 67 vom 8. 3. 1984, S. 2-4

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1207/86

von Herrn Arturo Escuder Croft (ED — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/81)

Betrifft: Förderung des Olivenölverbrauchs

Durch den Beitritt Spaniens und Portugals zur EWG erhöht sich das wirtschaftliche Gewicht und die Auswahl der Stimmen der Länder der Gemeinschaft im internationalen Olivenölabkommen beträchtlich.

Beabsichtigt die Kommission, die Kampagne zur Förderung des Olivenölverbrauchs zu verstärken, um zu versuchen, die Überschüsse der EWG zu verringern und die Ausfuhren dieses Erzeugnisses, sei es über das internationale Olivenölabkommen, sei es auf direktem Weg, zu erhöhen?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(9. Oktober 1986)

Der Beitritt Spaniens und Portugals zur Gemeinschaft wie auch das neue Internationale Übereinkommen über Olivenöl und Speiseoliven selbst bedeuten einen erheblichen Anstieg des Finanzbeitrages der Gemeinschaft als solcher und nicht etwa, wie vom Herrn Abgeordneten angenommen, ihrer Mitgliedstaaten.

Die Kommission beabsichtigt, die Kampagnen zur Förderung des Olivenölverbrauchs zu verstärken, und zwar auf direktem Wege ebenso wie im Rahmen des Internationalen Ölrates, dem die Verwaltung des vorgenannten Übereinkommens obliegt.

Insofern hat die Kommission

- a) bei der Aushandlung des vorgenannten neuen Übereinkommens im Namen der Gemeinschaft vorgeschlagen, die Mittel des Werbefonds von 300 000 US-Dollar auf 600 000 US-Dollar aufzustocken. Dieser Vorschlag fand Zustimmung;
- b) dem Rat vorgeschlagen, den einzubehaltenden Prozentsatz der Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl von 4 % im Ölwirtschaftsjahr 1984/1985 auf 7 % im Ölwirtschaftsjahr 1985/1986 anzuheben. Dieser Vorschlag fand die Zustimmung des Rates. Die durch den Einbehalt gewonnenen Mittel sind bestimmt für die Finanzierung von Maßnahmen zur Förderung des Olivenölverbrauchs sowohl in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft als auch auf den wichtigsten Absatzmärkten der Welt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1216/86

von Herrn José Happart (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/82)

Betrifft: Verwendung von Stickstoffdünger

Kann die Kommission mitteilen, welche Folgen sich für die Agrarüberschüsse ergäben, wenn die in der Landwirtschaft eingesetzten Mengen an Stickstoffdünger für alle pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse um 50 % verringert würden?

Könnte sie angeben, wie hoch die Ersparnis einerseits durch den Nichtkauf dieser Stickstoffdüngemittel und andererseits durch den starken Abbau der Agrarüberschüsse infolge des verringerten Einsatzes dieser Stickstoffdüngemittel wäre?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(16. Oktober 1986)

Der zunehmende Einsatz von Stickstoffdüngern in der Landwirtschaft hat zweifellos zur Steigerung der Agrarerzeugung in der Gemeinschaft und somit auch zu erhöhten Überschüssen bei bestimmten Erzeugnissen beigetragen. Eine Senkung der eingesetzten Stickstoffmengen um die Hälfte dürfte daher nicht die einzelnen Erträge und Erzeugungsmengen, sondern auch die Bodenbewirtschaftung und die Produktionsweise der europäischen Landwirtschaft insgesamt entscheidend beeinflussen.

Die möglichen Folgen auf die Agrarüberschüsse entziehen sich jedoch einer genaueren Beurteilung, und dies gilt um so mehr für die erzielbaren Haushaltseinsparungen. Zum einen gibt es nämlich keine eindeutige und für die gesamte europäische Landwirtschaft gültige Beziehung zwischen dem jeweiligen Stickstoffeinsatz und den erzeugten Mengen. Dieses Verhältnis ist nicht nur vom jeweiligen Saatgut oder vom Einsatz anderer Düngemittel abhängig. Zum andern müßte eine solche Rechnung nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen des verringerten Stickstoffeinsatzes auf die Erzeugung berücksichtigen, sondern auch die indirekten Folgen für den Einsatz der Produktionsfaktoren innerhalb der europäischen Landwirtschaft einbeziehen. Diese lassen sich im einzelnen aber kaum bemessen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1217/86

von Frau Anne-Marie Lizin (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/83)

Betrifft: Veröffentlichung der Stellenausschreibungen der Kommission in belgischen Zeitungen (662/IX/84-FR)

In einem von der Generaldirektion Personal und Verwaltung herausgegebenen allgemeinen Faltprospekt werden die belgischen Zeitungen aufgelistet, in denen die Stellenausschreibungen im allgemeinen veröffentlicht werden. Diese Liste enthält nur eine französischsprachige Zeitung der Hauptstadt, sieben niederländischsprachige Zeitungen, darunter mehrere Provinzblätter, aber keine einzige wallonische Zeitung.

Kann die Kommission mitteilen, auf welcher Basis diese Liste aufgestellt wurde?

Ist sie nicht auch der Ansicht, daß es sich hier um eine Ungleichbehandlung bei der Veröffentlichung von Stellenausschreibungen handelt?

Welche Sofortmaßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um diese offenkundige Ungerechtigkeit so rasch wie möglich zu beseitigen und für eine ausgewogene Veröffentlichung der Stellenausschreibungen in den belgischen, wallonischen, flämischen und Brüsseler Zeitungen zu sorgen?

Antwort von Herrn Christophersen

im Namen der Kommission

(16. Oktober 1986)

Die Bekanntmachung von Einstellungsverfahren der Kommission in den Zeitungen und Zeitschriften der zwölf Mitgliedstaaten hat einzig und allein zum Ziel, die größtmögliche Anzahl von Bewerbern zu erreichen; die entsprechenden Anzeigen werden entweder in der auflagenstarken Tagespresse (Verwaltungsrats-, Inspektoren- oder Sekretariatsstellen), in der Fachpresse (Informatiker, Agronomen) oder in der internationalen Presse (Dolmetscher) veröffentlicht.

Zu diesem rein funktionellen Grundsatz kommen strenge Haushaltsrestriktionen, die einer mehrfachen Veröffentlichung entgegenstehen.

Im Geiste einer absoluten Neutralität kann sich die Kommission in keiner Weise an die gesamte Presse der Mitgliedstaaten wenden. Selbstverständlich sorgt die Kommission in Rahmen des Möglichen dafür, daß ihre Bekanntmachungen im gesamten Gebiet eines Mitgliedstaats veröffentlicht werden, vor allem, wenn eine Zeitung nur lokale Verbreitung findet.

Zur Zeit veröffentlicht die Kommission ihre Anzeigen in zwei belgischen Zeitungen: *Le Soir* und *De Standaard*,

deren Auflage sich auf 250 000 bzw. 295 000 Exemplare beläuft.

Eine Anzeige in diesen beiden Zeitungen aufzugeben bedeutet automatisch, daß die Anzeige auch in den anderen Zeitungen der Gruppe erscheint, d.h. insbesondere in *La Lanterne*, *Handelsblad*, *Het Nieuwsblad* und *De Genteraar*.

Es handelt sich um die Zeitungen, die in dem von der Frau Abgeordneten genannten Faltprospekt aufgelistet sind. Dieser Faltprospekt wird im übrigen gegenwärtig auf den neuesten Stand gebracht.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1225/86

von Herrn David Martin (L — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. Oktober 1986)

(87/C 54/84)

Betrifft: Jahresbericht des Rechnungshofs 1983

In Kapitel 7.41 des Jahresberichts 1983 des Rechnungshofs heißt es:

Anlässlich eines Prüfungsbesuchs in Schottland wurde festgestellt, daß von 22 Unternehmen, die Beihilfen im Gesamtbetrag von mehr als 21 Millionen Pfund erhalten hatten, nur ein einziges Unternehmen die für den Beschäftigungsbereich vorgesehenen Ziele verwirklicht hatte.

Würde die Kommission die 22 inspizierten Unternehmen und das Unternehmen, das sein Beschäftigungsziel erfüllt hat, nennen?

**Antwort von Herrn Pfeiffer
im Namen der Kommission**

(28. Oktober 1986)

Generell ist hervorzuheben, daß die Prüfungen, die in den einzelnen Mitgliedstaaten in Zusammenhang mit vom EFRE finanzierten Maßnahmen vorgenommen werden, vertraulich sind. Der Rechnungshof teilt im übrigen der Kommission nicht die Ergebnisse seiner eigenständig vor Ort durchgeführten Prüfungen im einzelnen mit. Die Kommission ist also nicht in der Lage, die Namen der Firmen anzugeben, auf die sich Punkt 7.41 des Jahresberichts des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 1983 bezieht.

Im übrigen muß daran erinnert werden, daß die Kommission als Antwort auf die Bemerkung des Rechnungshofs zu der Tatsache, daß die von den betroffenen schottischen Unternehmen vorgegebenen Beschäftigungsziele nicht erreicht wurden, darauf hingewiesen hat⁽¹⁾, daß die Angaben über die voraussichtliche Entwicklung der Arbeitsplätze in den Anträgen auf EFRE-Zuschüsse nur Richtwerte sind und daß es nicht gerechtfertigt ist, Abweichungen der Resultate von den Prognosen im Bereich der Schaffung oder der Erhaltung von Arbeitsplätzen durch

Gegenmaßnahmen zu ahnden, solange die Investition, die Gegenstand einer EFRE-Beihilfe war, wie geplant ausgeführt und alle in der Verordnung genannten Bedingungen beachtet worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 384 vom 31. 12.1984, S. 210, Punkte 7.40 bis 7.42.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1240/86

von Herrn Francois Roelants du Vivier (ARC — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/85)

Betrifft: Feuerbrand

Erneut vernichtet dieses Jahr der Feuerbrand die Obstbäume in Belgien.

Diese Krankheit ergreift nun die Apfelbäume, während sie früher eher Weißdorn und Birnbäume befiel. Derzeit schätzt man, daß in der Provinz Lüttich 90 % der Obstplantagen verseucht sind; 60 000 Birnbäume wurden bereits gefällt.

Kann die Kommission mitteilen:

1. ob sie über Zahlenangaben betreffend die Bedeutung dieser Epidemie in den Regionen der Gemeinschaft verfügt?
2. über welche Forschungsergebnisse sie derzeit in bezug auf die Bekämpfung des Feuerbrands verfügt?
3. welche finanziellen Mittel den Obstbauern gegebenenfalls zur Bekämpfung des Feuerbrands zur Verfügung stehen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(3. Oktober 1986)

1. Die Kommission verfügt über keinerlei neuere Angaben über das Ausmaß der Verbreitung der Krankheit in der Gemeinschaft. Die Krankheit nimmt jedoch in den betroffenen Ländern trotz beträchtlicher Ausgaben zu ihrer Bekämpfung endemische Ausmaße an.

2. Im Rahmen des Forschungsprogramms AGRIMED wurden zwischen 1978 und 1983 besondere Anstrengungen zur Bekämpfung des Feuerbrands unternommen. Das Hauptaugenmerk galt dabei der Untersuchung der Wirksamkeit neuer bakterizider Moleküle und dem Vergleich zwischen der Anfälligkeit handelsüblicher Apfel- und Birnensorten und ihrer Hybriden.

Die Versuche wurden in einer Versuchsobstanlage in Dax-Labatut (Frankreich) durchgeführt. Die 1983 vorgelegten Ergebnisse lassen sich wie folgt zusammenfassen:

— Chemische Bekämpfung: Von den verschiedenen getesteten Erzeugnissen erwies sich lediglich Bouillie Bordelaise 1 gr CU-Metall/Liter dem Streptomycin

(200 ppm) in seiner Wirksamkeit überlegen. Die in Baumschulen durchgeführten Herbstbehandlungen scheinen für die Bekämpfung der Krankheit wenig erfolgversprechend.

— Sortenanfälligkeit: 31 europäische Apfelsorten wurden nach Impfung der jungen Triebe in fünf Anfälligkeitsklassen eingestuft. Die Beurteilung trägt der Häufigkeit der erfolgreichen Impfungen und dem Ausmaß der Entwicklung von Nekrosen Rechnung.

31 weitere in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft weit verbreitete Sorten wurden erstmals 1983 geimpft.

Das europäische Birnensortiment (80 Sorten) wurde aufgrund seines langsameren Entwicklungswachstums erstmals 1983 geimpft.

— Zucht von Hybriden: Nach Sortierung der Vorauswahl in Gewächshäusern in Wageningen (Niederlande) wurden zwischen 1980 und 1983 1 857 hybride Birnbäume mit mittlerer bis sehr guter Sortierung gepflanzt. 5 020 weitere Hybriden wurden unmittelbar in Dax gesetzt. Von diesen wurden 1983 3 100 ausgewählt.

Eine erste Versuchsreihe ermöglichte bei Apfelbäumen die Auswahl von 10 widerstandsfähigen oder wenig anfälligen Sorten, deren Widerstandsfähigkeit gegen Fleckigkeit und/oder Apfelmehltau bereits verbessert worden war.

Angesichts der begrenzten Mittel, die der Kommission im Rahmen der Ratsentscheidung vom 12. Dezember 1983 ⁽¹⁾ gewährt werden, war es ihr nicht möglich, die Forschungstätigkeit in diesem Bereich auf dem bisherigen Niveau zu halten. Die Forschungsarbeiten werden jedoch weiter koordiniert, so daß 1986 voraussichtlich die neuesten Erkenntnisse zusammengetragen werden können.

3. Finanzielle Mittel zur Unterstützung der gemeinschaftlichen Erzeuger sind nicht vorgesehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 358 vom 22. 12. 1983, S. 36.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1243/86
von Herrn François Roelants du Vivier (ARC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/86)

Betrifft: Monokulturen

Generell herrscht Einverständnis darüber, daß die europäische Landwirtschaft immer stärker zu Monokulturen tendiert.

Verfügt die Kommission über Zahlenangaben, die diese Tendenz bestätigen?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission

(29. Oktober 1986)

Die Monokultur im engen Sinne ist kein Merkmal, das im Rahmen der landwirtschaftlichen Strukturhebungen erfaßt wird. Gleichwohl liefern die Strukturhebungen Angaben über die spezialisierten Betriebe, d.h. diejenigen, in denen die Hauptkultur eine vorherrschende Rolle spielt.

Der Tabelle unten ist zu entnehmen, wie sich zwischen 1975 und 1983 in der Neunergemeinschaft die spezialisierten Betriebe gegenüber der Gesamtheit der Agrarbetriebe entwickelt haben. Die Zahlenangaben lassen tatsächlich auf eine Entwicklung hin zur verstärkten Spezialisierung der europäischen Landwirtschaft im genannten Zeitraum und somit zum Monokulturbetrieb im weitesten Sinne schließen.

Bedeutung der spezialisierten Betriebe gegenüber den landwirtschaftlichen Betrieben insgesamt — EUR-9

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung	Zahl der Betriebe		Fläche		Standarddeckungsbeitrag insgesamt ⁽¹⁾	
	1975	1983	1975	1983	1975	1983
Getreide	7,0	9,1	8,8	10,6	6,0	7,4
Gartenbau	2,2	2,2	0,5	0,4	6,3	7,2
Weinbau	8,4	10,4	2,3	2,3	5,2	5,4
Obst und andere Dauerkulturen	10,6	14,6	3,0	3,2	6,4	7,1
Milchrinder	13,5	13,2	16,7	19,7	16,9	20,9
Rinderzucht/Fleisch	4,2	4,9	6,7	7,5	3,0	3,5
Schweine	0,9	0,9	0,3	0,5	1,8	2,0
Sonstige Veredelungserzeugnisse	0,6	0,5	0,2	0,2	1,2	1,2
Spezialisierte Betriebe insg.	47,4	55,8	38,5	44,4	46,8	54,7
Landwirtschaftliche Betriebe insgesamt	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0	100,0

Quellen: Strukturerhebungen 1975 und 1983.

(¹) Unter Standarddeckungsbeitrag ist der anhand standardisierter regionaler Koeffizienten errechnete Unterschied zwischen dem Produktionswert (Bruttoproduktion) und dem Wert der mit dieser Erzeugung einhergehenden Spezialkosten zu verstehen. Der Standarddeckungsbeitrag ermöglicht die Messung des wirtschaftlichen Potentials der Betriebe. Er wird in EGE (Europäische Größeneinheit) ausgedrückt: 1 EGE = 1000 Europäische Rechnungseinheiten Standarddeckungsbeitrag.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1244/86

von Herrn François Roelants du Vivier (ERC — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/87)

Betrifft: Verbot von Somatotropin

Obwohl die Milchproduktion weltweit weiter zunimmt, hat die amerikanische Regierung Bundesmittel bereitgestellt, um die Verwendung von Somatotropin (oder BST), einer hormonalen Substanz, zu fördern, die, wenn sie einer Milchkuh täglich gespritzt wird, ihre Milchproduktion um 20 bis 40 % erhöhen kann.

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Verwendung dieses Hormons, obwohl es zur Milchproduktion und nicht zur Mast dient, dennoch in der Gemeinschaft verboten werden muß? Kann sie die wirtschaftlichen und volksgesundheitlichen Gründe mitteilen, die ihres Erachtens für das Verbot eines solchen Produkts sprechen?

Antwort von Herrn Andriessen

im Namen der Kommission

(29. Oktober 1986)

Der Kommission wurden bisher noch keine konkreten Einzelheiten über Somatotropin-Präparate zur Steigerung der Milcherzeugung vorgelegt.

Infolgedessen hat sie die möglichen Folgen für die öffentliche Gesundheit und die Wirtschaft noch nicht untersucht. Die weltweite Zulassung und Verbreitung solcher Produkte bliebe allerdings nicht ohne erhebliche Auswirkungen auf das Gleichgewicht des Weltmarkts für Molkereierzeugnisse. In diesem Fall würde die Kommission alle Aspekte dieser Frage einer entsprechenden Prüfung unterziehen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1248/86

von Herrn Jean-Pierre Abelin (PPE — F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/88)

Betrifft: Krise des Pilzhandels

Seit 1983 ist der französische Pilzhandel in eine ernste und andauernde Krise geraten, da er durch die übermäßige und zum Teil unlautere Konkurrenz solcher Länder, die

neuerdings auf diesem Markt als Produzenten und Exporteure auftreten, beeinträchtigt wird. Es handelt sich also um einen ganzen Berufszweig, dessen Existenz bedroht ist, da mehr als 300 auf die Hälfte der französischen Departements verteilten Züchter davon betroffen sind und die Lebensgrundlage von 6 000 Arbeitnehmern, die im Bereich der Pilzkultur tätig sind, sowie von 6 000 weiteren, die in der von dieser Produktion abhängigen Konservenindustrie arbeiten und von 5 000 Arbeitnehmern, deren Arbeit direkt oder indirekt mit diesem Berufszweig in Verbindung steht, in Frage gestellt ist. Die meisten französischen Produzenten halten sich an die für die Konservierung festgelegten Normen, die weitaus strenger als die Normen einiger ihrer deutschen oder holländischen Konkurrenten sind.

Daher setzen sich die französischen Konservenproduzenten nachdrücklich dafür ein, daß der Absatz von Pilzkonserven von hoher Güte innerhalb der Europäischen Gemeinschaft durch eine gemeinschaftliche Regelung gewährleistet wird, mittels einer Harmonisierung der für die Produkte festgelegten Normen und der Vorschriften für die Etikettierung. Kann diese Frage angesichts der Schwierigkeiten, die sich aufgrund der weltweiten Überproduktion augenblicklich auf diesem Markt abzeichnen, nicht möglichst bald geklärt werden?

Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(25. September 1986)

Die Kommission möchte zunächst hervorheben, daß sich die weltweite Überproduktion nicht unmittelbar mit der Lage dieses Sektors in Verbindung bringen läßt. Seit mehreren Jahren garantiert eine vom Rat im Juni 1981 beschlossene Grenzregelung, die die Einfuhren praktisch auf festgesetzte Mengen beschränkt, den wirksamen Schutz der Gemeinschaftserzeugung an Pilzkonserven.

Was den Wunsch nach gemeinschaftlichen Qualitätsvorschriften für dieses Erzeugnis anbelangt, so erinnert die Kommission daran, daß der Rat, der sich zu einer ungeheuer großen Anzahl von Normen äußern muß, beschlossen hat, daß im Sektor Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse einheitliche Normen vorrangig für diejenigen Erzeugnisse festzulegen seien, für die eine Erzeugerbeihilfe gewährt wird. Dies ist bei Pilzkonserven nicht der Fall. Es ist natürlich möglich, daß auch andere, nicht mit Beihilfen geförderte Erzeugnisse auf die Liste der Erzeugnisse gesetzt werden, für die einheitliche Normen auszuarbeiten sind. Es bleibt dann dem Berufsstand insgesamt und den einzelnen Mitgliedstaaten überlassen, über die Zweckmäßigkeit derartiger Vorschläge zu entscheiden.

Im übrigen gibt es auf Gemeinschaftsebene eine Richtlinie über Etikettierungsvorschriften ⁽¹⁾. Die Überwachung ihrer Anwendung obliegt den Mitgliedstaaten. Mit Hilfe dieser Richtlinie sollte sich das Problem für die französischen Konservenhersteller lösen lassen; es ist Aufgabe Frankreichs, entsprechende Wünsche bei der Anwendung der Richtlinie zu berücksichtigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 33 vom 8. 2. 1979.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1252/86

von Herrn Ernest Mühlen (PPE — L)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/89)

Betrifft: Einbehaltung von Beträgen von den an im Ausland wohnende Rentenempfänger ausgezahlten Renten durch belgische Träger der sozialen Sicherheit

1. Ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften darüber unterrichtet, daß das Institut National d'assurance-Maladie-Invalidité (INAMI) kraft des Artikels 161 des belgischen Gesetzes vom 8. August 1980 einen Betrag — gegenwärtig in Höhe von 22,5 % — von den Ruhegehältern oder Renten, die von den zur Zahlung verpflichteten und den belgischen Gesetzen unterliegenden Trägern ausgezahlt werden, einbehält, unabhängig davon, ob der Rentenempfänger in Belgien oder im Ausland wohnt?

2. Ist sie nicht der Ansicht, daß die Kürzung der belgischen Renten, die an im Ausland wohnende Rentenempfänger ausgezahlt werden, durch das INAMI insofern gegen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 vom 14. Juni 1971 „zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und deren Familien, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern“ verstößt, als:

a) der Arbeitnehmer den Rechtsvorschriften in bezug auf soziale Sicherheit nur eines Mitgliedstaates unterliegt (Artikel 13 Absatz 1);

b) der Arbeitnehmer, der im Gebiet eines Mitgliedstaates beschäftigt ist, den Rechtsvorschriften dieses Staates unterliegt, und zwar auch dann, wenn das Unternehmen, das ihn beschäftigt, seinen Wohnsitz oder Betriebssitz im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates hat (Artikel 13 Absatz 2a);

c) der Träger eines Mitgliedstaates, der eine Rente schuldet und nach den geltenden Rechtsvorschriften von dem Rentner zur Deckung der Sachleistungen Beiträge einziehen muß, diese Beiträge nur dann einbehalten darf, wenn die Sachleistungen zu Lasten eines Trägers des Mitgliedstaates gehen, der diese Beiträge einbehält (Artikel 33)?

3. Ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht der Ansicht, daß im oben erwähnten Fall von Zusatzrenten das Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften in der Rechtssache 275/83, in dem es heißt:

„Das Königreich Belgien hat dadurch gegen seine Verpflichtungen aus dem EWG-Vertrag verstoßen, daß es Beiträge von Altersrenten, Altersruhegeldern, Ruhegehältern und Hinterbliebenenrenten von Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, einbehalten hat“ ebenfalls anwendbar ist?

4. Was gedenkt die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zu unternehmen, um dafür zu sorgen, daß das Gemeinschaftsrecht in Buchstabe und Geist gewahrt bleibt?

Antwort von Herrn Marín
im Namen der Kommission
 (23. Oktober 1986)

Die Kommission wacht darüber, daß die belgischen Behörden dem Urteil des Gerichtshofes in der Rechtssache 275/83 nachkommen, mit dem Belgien verurteilt wurde, weil es gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 33 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ verstoßen hat; „indem es von den gesetzlichen Alters-, Ruhestands-, Betriebs- und Hinterbliebenenrenten von Gemeinschaftsangehörigen, die in einem anderen Mitgliedstaat wohnen, Beiträge einbehalten hat“.

Im Januar 1986 haben die belgischen Behörden der Kommission mitgeteilt, daß das Verfahren zur Rückerstattung der seit Inkrafttreten des Gesetzes vom 8. August 1980 einbehaltenen Beträge Anfang dieses Jahres anlaufen soll. Die Kommissionsdienststellen haben daraufhin die belgischen Behörden gebeten, sie über die vollständige Rückerstattung der unrechtmäßig einbehaltenen Beträge auf dem laufenden zu halten. Bisher sind jedoch noch keine diesbezüglichen Informationen bei der Kommission eingegangen, die es nicht versäumt hat, wiederholt vorstellig zu werden.

Auf jeden Fall ist die Kommission seit dem Urteil 275/83 nicht mehr mit Klagen darüber befaßt worden, daß die INAMI Beiträge von gesetzlichen Renten einbehält. Es stellt sich jedoch die Frage, ob — wie es Artikel 161 des Gesetzes von 1980 vorsieht — entsprechende Beiträge von außergesetzlichen Renten, die nicht in den materiellen Geltungsbereich der Gemeinschaftsverordnung fallen, im Lichte des Grundsatzes der Einmaligkeit der anzuwendenden Rechtsvorschriften nach Artikel 13 Absatz 1 der obigen Verordnung einbehalten werden können, da diese durch die Verordnungen abgedeckten Beiträge zur Finanzierung eines allgemeinen Systems der sozialen Sicherheit bestimmt sind, und die Leistungen des genannten Systems nicht zu Lasten des Staates gehen, der die außergesetzlichen Renten schuldet. Nach Ansicht der Kommission entsprechen diese Einbehaltungen nicht dem Buchstaben und Geiste der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71.

Die Kommission wird sich mit den belgischen Behörden und den Behörden in anderen Mitgliedstaaten, die unter gleichen Gegebenheiten Einbehaltungen vornehmen, in Verbindung setzen und zu gegebener Zeit entscheiden, ob Anlaß zur Einleitung eines Verstoßverfahrens besteht.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 149 vom 5. 7. 1971.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1254/86
von Herrn Horst Seefeld (S — D)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (2. September 1986)
 (87/C 54/90)

Betrifft: Verriegeln von Zugtüren bei Grenzüberfahrten
 Ist der Kommission bekannt, daß bei der Umleitung eines Zuges auf der Strecke Straßburg-Mülhausen über Kehl-Freiburg-Basel unglaubliche Belastungen für die Fahrgäste durch das Verriegeln der Zugtüren entstanden und daß diese Freiheitsberaubung mit dem Hinweis auf eine Zollvorschrift geschehen sein soll?

Ich frage:

1. Um welche Zollvorschrift handelt es sich dabei?
2. Wann wird sie abgeschafft?
3. Gibt es noch weitere, die Freizügigkeit bei Reisen in der EG einengende Vorschriften und wenn ja, welche und was unternimmt die Kommission dagegen?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
 (24. Oktober 1986)

Die vom Herrn Abgeordneten beschriebene Praxis war der Kommission bisher unbekannt, sie kennt auch keine ähnlichen Praktiken anderswo in der Gemeinschaft.

Es gibt gewiß keine Gemeinschaftsvorschriften, daß die Zugtüren unter diesen Umständen verriegelt werden müssen. Die Kommission wird daher die deutschen Behörden, die dafür in erster Linie zuständig sein dürften, um eine Erläuterung des vom Herrn Abgeordneten berichteten Sachverhalts bitten und diesen zu gegebener Zeit über die Ergebnisse der Untersuchung unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1261/86
von Herrn Kenneth Collins (S — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (2. September 1986)
 (87/C 54/91)

Betrifft: Richtlinie des Rates zur Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung)

Kann die Kommission angeben, welche Fortschritte bis jetzt erzielt wurden in bezug auf den Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Rates zur Festlegung der Bedingungen, unter denen die Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) ausgeübt werden darf?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission
(16. Oktober 1986)**

Die Kommission hat in ihrem *Weißbuch* vom Juni 1985 über die „Vollendung des Binnenmarktes“ ⁽¹⁾ klar zum Ausdruck gebracht, daß sie die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Dienstleistungen, einschließlich Versicherungen, für besonders vordringlich erachtet.

Was die Fortschritte anbetrifft, die bisher im Zusammenhang mit dem Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Versicherungsleistungen (mit Ausnahme der Lebensversicherungen) erzielt wurden, so möchte die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antworten auf die schriftlichen Anfragen Nr. 815/84 von Herrn Mühlen ⁽²⁾ und Nr. 2130/85 von Frau Cassanmagnago Cerretti und andere ⁽³⁾ hinweisen.

Die Urteile des Gerichtshofes in den vier Versicherungsrechtssachen ⁽⁴⁾, auf die in den oben genannten Antworten Bezug genommen wird, stehen zur Zeit noch aus.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 310 endg.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 62 vom 11. 3. 1985, S. 17.

⁽³⁾ ABl. Nr. 175 vom 15. 7. 1986, S. 11.

⁽⁴⁾ Rechtssachen 220/83, 252/83, 205/84 und 206/84.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1267/86
von Frau Sylvie Le Roux (COM — F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(2. August 1986)
(87/C 54/92)**

Betrifft: Währungsausgleichsbeträge

Die Verordnung (EWG) Nr. 885/84 ⁽¹⁾ des Rates sieht vor, daß positive Währungsausgleichsbeträge spätestens bis zu Beginn des Wirtschaftsjahres 1987/1988 abgeschafft werden sollen. Die Kommission hat diesbezüglich keinerlei Initiative für das Wirtschaftsjahr 1986/1987 ergriffen und der Rat hat die Situation bei der letzten Festsetzung der Agrarpreise so belassen, auf die Gefahr hin, das Ziel, das er sich selbst gesteckt hat, nicht zu erreichen.

Hat die Kommission die Absicht, Vorschläge zu unterbreiten, damit bei der Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1987/1988 die positiven Währungsausgleichsbeträge völlig entfallen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 1.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(19. September 1986)**

Die Vorschläge der Kommission zur Beseitigung der positiven wie der negativen Währungsausgleichsbeträge sind im Zusammenhang mit den Agrarpreisvorschlägen zu sehen. Aus dieser Sicht hielt die Kommission Vorschläge zur Verringerung der Preise in Landeswährung aufgrund

einer neuerlichen Anhebung der landwirtschaftlichen Umrechnungskurse im Hinblick auf die Beseitigung der noch bestehenden positiven Währungsausgleichsbeträge für das Wirtschaftsjahr 1986/1987 nicht für angezeigt.

Die Kommission verliert deshalb jedoch nicht die Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 854/84 aus dem Auge. Sie wird ihnen in geeigneter Weise Rechnung tragen, wenn sie ihre Vorschläge zur Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1987/1988 vorbereitet.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1268/86
von Herrn Emmanuel Maffre-Baugé (COM — F)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(17. Oktober 1984)
(87/C 54/93)**

Betrifft: Begrenzung der Entwicklung von Intensivbetrieben

Zunächst am 17. April 1986 und später am 10. Juli 1986 hat das Europäische Parlament auf die Notwendigkeit hingewiesen, „die Entwicklung von Intensivbetrieben zu begrenzen, die teure Investitionen erfordern, Vorleistungen in Anspruch nehmen, die in den meisten Fällen zollfrei und ohne Beachtung der Gemeinschaftspräferenz eingeführt werden, und schädliche Auswirkungen auf die Umwelt haben“.

Hat die Kommission die Absicht, dieser Empfehlung zu folgen und entsprechende Maßnahmen vorzuschlagen, die mittels der Kriterien der Progression und der Plafondregelung eine Begrenzung der Zuschüsse des EAGFL an Intensivbetriebe ermöglichen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(1. Oktober 1986)**

Im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik wird seit mehreren Jahren das Ziel verfolgt, die Familienbetriebe in ihrer Bedeutung aufzuwerten und die Entwicklung halbindustrieller Intensivbetriebe möglichst nicht zu fördern.

So dürfen beispielsweise bei Investitionen im Sektor Geflügelerzeugnisse keine Gemeinschaftsbeihilfen gewährt werden, und einzelstaatliche Beihilfen sind auf solche Investitionen beschränkt, die aufgrund behördlicher Zwänge oder Auflagen zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt erforderlich sind, sofern sie keine Steigerung der Produktion zur Folge haben.

In der Schweinehaltung sind gemeinschaftliche Investitionsbeihilfen auf diejenigen Betriebe beschränkt, die mindestens 35 % der für ihre Mastschweine benötigten Futtermittel selbst erzeugen können und eine Höchstzahl von Schweineplätzen nicht überschreiten. Darüberhinaus

wird auf Gemeinschaftsebene gerade an Normen für die Erhaltung der Umwelt gearbeitet.

Auf dem Rindfleischsektor gehen die von der Kommission im Februar 1986 unterbreiteten Vorschläge zur Umgestaltung der gemeinsamen Marktorganisation ⁽¹⁾ in die gleiche Richtung. So wird für spezialisierte Erzeuger die Einführung einer Einheitsprämie vorgeschlagen, die auf die ersten 50 Rinder eines jeden Betriebes beschränkt ist.

Im Milchsektor dürfte die Einführung einer Produktionsquotenregelung in Verbindung mit der Erhebung einer zusätzlichen Abgabe bei Überschreitung der Referenzmengen zu einer größeren Extensivierung der Erzeugung beitragen. In diesem Zusammenhang sei im übrigen daran erinnert, daß der Kommissionsvorschlag zur Einführung einer Sonderabgabe auf Intensivbetriebe ⁽²⁾ für diesen Sektor vom Rat abgelehnt worden war.

Was speziell die Begrenzung der Intensivierung im Falle der Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten anbelangt, so darf je Großvieheinheit und je Hektar nur eine Ausgleichszulage bis zu 101 ECU gewährt werden und ist je Betrieb eine Milchkuhzahl von 20 Einheiten zugrunde zu legen. Überdies soll nach Maßgabe des vor kurzem dem Rat vorgelegten Kommissionsvorschlages ⁽³⁾ der Höchstbetrag für diese Zulage auf 3.000 ECU je Arbeitseinheit festgelegt werden.

Neben diesen Maßnahmen zur Begrenzung der Entwicklung von Intensivbetrieben hat die Kommission dem Rat ⁽⁴⁾ eine Reihe von im Rahmen des AEGFL finanzierungsfähigen Maßnahmen zur Förderung der Extensivierung der Erzeugung vorgeschlagen. Es handelt sich hierbei um die jährliche Hektarprämie für Junglandwirte, die sich zur Extensivierung ihrer Erzeugung verpflichten, die Anhebung der Ausgleichszulage in benachteiligten Gebieten, wenn der Begünstigte eine Extensivierung vornimmt, die jährliche Hektarprämie an Landwirte, die umweltverträgliche Praktiken in anfälligen Gebieten anwenden, und Beihilfen für die sogenannte biologische Landwirtschaft.

Die Kommission wird sich weiterhin für eine umfangreichere Berücksichtigung der Problematik der Familienbetriebe und der Erfordernisse des Umweltschutzes einsetzen und darüberhinaus auf ein besseres Gleichgewicht zwischen der Entwicklung von Erzeugung und Verbrauch hinarbeiten. Sie wird dabei auch den Absatzmöglichkeiten Rechnung tragen, die auf dem Weltmarkt bestehen.

⁽¹⁾ DOK. KOM(86) 31 endg. vom 11. Februar 1986.

⁽²⁾ Dok. KOM(81) 608 endg. vom 23. Oktober 1981.

⁽³⁾ Dok. KOM(86) 199 endg. vom 21. April 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1269/86
von Herrn Dimitrios Amadou (KOM — GR)
und 54 weiteren Abgeordneten
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(2. September 1986)
(87/C 54/94)

Betrifft: Besuch von Ministerpräsident Özal in dem von türkischen Truppen besetzten Teil der Republik Zypern

Unter Hinweis darauf, daß die Republik Zypern ein Assoziierungsabkommen mit der EWG unterzeichnet hat, in Kenntnis der Tatsache, daß sowohl die Außenminister als auch das Europäische Parlament die staatsstreichartige Proklamierung des sogenannten „Türkisch-zyprischen Staates“ verurteilt und sich für die Unabhängigkeit und territoriale Integrität der Republik Zypern eingesetzt haben sowie die Bemühungen der UNO um eine Lösung des Zypern-Problems unterstützen, mit der Feststellung, daß im Rat die Vorbereitungen für die Unterzeichnung des Vierten Finanzprotokolls und die Wiedereinberufung des Assoziationsrates EWG/Türkei im Gange sind, werden an den Rat die folgenden Fragen gerichtet:

1. Auf welche Weise wird der Rat auf den Besuch des türkischen Ministerpräsidenten Özal in den besetzten Gebieten der Republik Zypern am 2. Juli 1986 reagieren, der ausgerechnet wenige Tage nach Abhaltung von Manövern der türkischen Armee in den besetzten Gebieten der Republik Zypern stattfindet? Dieser Besuch untergräbt die Bemühungen der UNO, ordnet sich ein in eine gefährliche Politik „der vollendeten Tatsachen“ zur Stützung des sogenannten „Türkisch-zyprischen Staates“, der mit Ausnahme der Türkei von keinem Land der internationalen Gemeinschaft anerkannt worden ist, und steht in totalem Widerspruch zu der Haltung der Gemeinschaft zum Zypern-Problem.
2. Wieweit hat der Rat dieses inakzeptable Vorgehen Ankaras bei seinen Verhandlungen mit der Türkei berücksichtigt, da die Wiederbelebung der Beziehungen EWG-Türkei von der türkischen Seite offenbar so ausgelegt wird, daß das Verhalten des Rates ihr freie Hand dafür gibt, numehr ohne Rücksicht auf die von der internationalen Gemeinschaft vertretenen Positionen ein derart provozierendes Verhalten an den Tag zu legen?

Antwort

(19. Januar 1987)

Die Herren Abgeordneten werden auf die Antwort auf die mündliche Anfrage Nr. 0-188/86 ⁽¹⁾ von Frau Veil im Namen der Liberalen und Demokratischen Fraktion verwiesen.

⁽¹⁾ *Verhandlungen des Europäischen Parlaments*, Nr. D-346 (Dezember 1986)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1275/86

von Frau Raymonde Dury (S — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/95)

Betrifft: Definition des Begriffs „Mitbewohner“

Kann die Kommission mitteilen, wie der Begriff „Mitbewohner“ in den einzelnen Mitgliedstaaten in den verschiedenen sozialen Bereichen definiert wird?

Antwort von Herrn Marín

im Namen der Kommission

(27. Oktober 1986)

Der Begriff des „Mitbewohners“ ist unter unterschiedlicher Bezeichnung in den Mitgliedstaaten bekannt, um die Lage von Personen zu definieren, die ohne Eheschließung zusammenleben.

Der Begriff „Mitbewohner“ wird außerdem — sinnenstehend — in den belgischen Rechtsvorschriften für die Arbeitslosenversicherung verwendet; er bezeichnet die Arbeitnehmer, die nicht Teil eines Haushalts sind, in dem ein einziges Einkommen zur Verfügung steht.

Der Kommission ist nicht bekannt, daß der Begriff „Mitbewohner“ im Sinne der belgischen Arbeitslosenversicherung in anderen Bereichen oder anderen einzelstaatlichen Rechtsvorschriften verwendet wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1292/86

von den Herren Winston Griffiths, David Morris und Llewelyn Smith (S — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(2. September 1986)

(87/C 54/96)

Betrifft: Regeln für staatliche Beihilfen für den Steinkohlebergbau: Beihilfen zur Deckung von Betriebsverlusten

Kann die Kommission gemäß Abschnitt II, Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS der Kommission ⁽¹⁾ nähere Angaben zur Berechnung der Kosten und Erlöse je Tonne Kohle machen?

Kann die Kommission in bezug auf denselben Artikel bestätigen, daß British Coal für diese Berechnungen in Frage kommt und daher eine Reihe von Zahlen über seine gesamten Kohleförderkosten und Erlöse vorlegen könnte?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1986, S. 1.**Antwort von Herrn Mosar**

im Namen der Kommission

(17. Oktober 1986)

Zur Durchführung der Bestimmungen von Artikel 3 Absatz 1 der Entscheidung Nr. 2064/86/EGKS ist es nicht erforderlich, Normen für die Methoden zur Berechnung von Kosten und Erlösen pro Tonne zu veröffentlichen. International vergleichbare Normen für die Berechnungsmethoden sind vor einigen Jahren von der Association of the Coal Producers of the European Community (CEP-CEO), dem Verband der Kohleproduzenten der Europäischen Gemeinschaft, aufgestellt worden, in dem alle kohleproduzierenden Mitgliedstaaten der Gemeinschaft vertreten sind.

Sofern keine besonderen Probleme auftreten, wird British Coal als ein Unternehmen betrachtet werden, das der Kommission lediglich eine Reihe von Zahlen über seine gesamten Kohleförderkosten und -erlöse vorzulegen hat.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1321/86

von Frau Jeanette Oppenheim (ED — DK)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1986)

(87/C 54/97)

Betrifft: Verhältnis zu Drittländern in Verbindung mit der Liberalisierung des EG-Marktes für Verkehrsdienstleistungen

Im Anschluß an die Antwort des Rates auf meine Anfrage (Nr. H-204/86) ⁽¹⁾ über „Richtlinien für den Ausbau des freien Marktes der Verkehrsdienstleistungen“ möchte ich gerne wissen, nach welchen Richtlinien der Rat die Regeln zu harmonisieren gedenkt, die in Verbindung mit dem Verkehrssektor — darunter das System der bilateralen Absprachen über Fahrgenehmigungen — im Verhältnis zu Drittländern, insbesondere anderen europäischen Staaten sowohl in Ost- als auch in Westeuropa gelten.

Ich setze voraus, daß die Frage der Ausstellung von Transit-Fahrgenehmigungen durch andere EG-Mitgliedstaaten in Drittländern mit der vom Rat festgelegten Zielsetzung für die Liberalisierung des Verkehrsmarktes der EG ganz wegfällt, bin jedoch der Ansicht, daß es wettbewerbsverzerrend wäre, wenn die einzelnen Fuhrunternehmer weiterhin ihren Warentransport aus und in Drittländer auf bilaterale Abkommen stützen müßten, die nicht auf gleichen Voraussetzungen beruhen.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments Nr. D-341 (Juli 1986).

Antwort

(20. Januar 1987)

Wie aus der von der Frau Abgeordneten angeführten vorangegangenen Antwort des Rates hervorgeht, betreffen die Leitlinien, die der Rat bislang im Bereich der Liberalisierung der Verkehrsdienstleistungen angenommen hat, den innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehr. Bestimmungen im Verkehrssektor für Drittländer werden davon nur insoweit angesprochen, als der gemeinschaftliche Transitverkehr durch Drittländer betroffen ist. In diesem Zusammenhang darf daran erinnert werden, daß der Rat im Juni 1986 die Kommission im Hinblick auf die Verwirklichung des Binnenmarktes ersucht hat, die Probleme des Transitverkehrs zu untersuchen und ihm so rasch wie möglich, spätestens bis zum 1. Januar 1987, geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann der Rat, solange geeignete Vorschläge der Kommission nicht vorliegen, die künftige Transitregelung in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittländern nicht präjudizieren.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(30. Oktober 1986)

Die Dienststellen der Kommission haben unmittelbar, nachdem sie von den Maßnahmen erfuhren, auf die sich der Abgeordnete bezieht, bei den griechischen Behörden interveniert und die unverzügliche Aufhebung dieser Maßnahmen gefordert, weil sie der Ansicht waren, daß sie mit den Artikeln 30 und 106 EWG-Vertrag unvereinbar sind. Diese Maßnahmen sind tatsächlich Ende August 1986 aufgehoben worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1351/86

von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1986)

(87/C 54/99)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1342/86

von Herrn James Provan (ED — GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1986)

(87/C 54/98)

Betrifft: Griechenland — Einfuhrverbot

Wie der Kommission bekannt sein dürfte, gaben die griechischen Behörden am 17. bzw. 25. Juli 1986 a) neue Beschränkungen für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für eine Reihe von Produkten einschließlich alkoholischer Getränke, die jetzt der Preisgenehmigung durch die Bank von Griechenland unterliegen, sowie b) einen einmonatigen Antragstop für Einfuhrlizenzen für alkoholische Getränke bekannt.

Kann die Kommission angeben,

1. ob die griechische Regierung vor der Einführung dieser Maßnahmen die EG-Kommission konsultiert hat;
2. ob die Kommission diese Maßnahmen für diskriminierend und für einen Verstoß gegen den EG-Vertrag hält;
3. welche Schritte die Kommission unternommen hat, um sicherzustellen, daß a) die neuen „Preisgenehmigungs“-Maßnahmen und b) der Antragstop für Einfuhrlizenzen rückgängig gemacht werden.

Betrifft: Anbau von Lupinen — Substitutionserzeugnis für Sojabohnen

Der französische Lupinenerzeugerverband (UNAPEL) unter dem Vorsitz von Herrn Desbrosses hat kürzlich die Rolle dieser von der modernen Landwirtschaft verkannten Hülsenfrucht bei der Verringerung des großen europäischen Defizits an Proteinen und beim teilweisen Ersatz von Sojabohnen in der Viehfütterung hervorgehoben.

Die UNAPEL hat außerdem darauf hingewiesen, welche Rolle die Lupine bei der Bekämpfung der Wüstenbildung bei unfruchtbaren Böden spielen kann, weil sie in der Lage ist, den Stickstoff der Luft zu binden und Alkaloide herzustellen, die wie natürliche Insektizide wirken. Kurz, die Lupine verbessert den Boden, wodurch im nächsten Anbauzyklus hohe Erträge erreicht werden — so die UNAPEL.

Ist die Kommission über die in Frankreich von der UNAPEL und vom nationalen landwirtschaftlichen Forschungsinstitut (INRA) durchgeführten Forschungsarbeiten und die Entwicklungen in bezug auf die verschiedenen Lupinensorten informiert?

Welche Beihilfen hat die Kommission für diese Forschungsarbeiten gewährt (pro Jahr)? — Welche Gesamtmenge an Lupinen wird in der EWG für die Tierfütterung erzeugt?

Wie sieht die Gemeinschaft die Aussichten für eine mögliche Produktionssteigerung in diesem Bereich?

**Antwort von Herrn Andriessen
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. Oktober 1986)**

Die Kommission ist über die Forschungsarbeiten von UNAPEL und INRA über die verschiedenen Lupinensorten unterrichtet.

Mit INRA (Dijon) wurde für den Zeitraum 1979-1983 ein Vertrag über die Entwicklung neuer Genotypen von Lupinen (*Lupinus albus* und *Lupinus mutabilis*) im Wege der Mutagenese unterzeichnet. Die hierfür bereitgestellte Summe belief sich auf 27 500 ECU.

Für den Zeitraum 1984-1988 wurde mit demselben Zentrum ein weiterer Forschungsvertrag über eine Summe von 60 000 ECU geschlossen. Dieser Vertrag betrifft jedoch die Hülsenfrüchte im allgemeinen. Es geht hier um die Verbesserung der Methoden zur Analyse antinutritiver Stoffe, unter anderem der Alkaloide.

Schließlich wurde für 100 000 ECU ein bis zum 6. Januar 1987 befristeter Vertrag mit Dr. Hussman von Chimica e Tecnic Srl (CET), Florenz, für die Inbetriebnahme einer Piloteinheit geschlossen, in der Bitterlupinen durch Kältetrocknung entbittert werden sollen.

Die für die Tierernährung bestimmte gemeinschaftliche Süßlupinenerzeugung, für die eine Beihilfe beantragt wurde, stellte sich im Wirtschaftsjahr 1984/1985 auf 820 und im Wirtschaftsjahr 1986/1987 auf 1 014 Tonnen.

Die Kommission beabsichtigt weiterhin eine Beihilfe für in der Tierernährung verwendete Süßlupinen zu gewähren und wird prüfen, welche Maßnahmen aufgrund der laufenden Forschungsergebnisse zu ergreifen sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1353/86

**von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. September 1986)
(87/C 54/100)**

Betrifft: Kakaokonferenz — Haltung der Europäischen Gemeinschaft

In Rahmen der fünften Kakaokonferenz sind in Genf kürzlich 60 Länder zusammengekommen, um über das am 30. September 1986 auslaufende Abkommen neu zu verhandeln.

Welche Haltung vertritt die Kommission bei diesen Verhandlungen in bezug auf den garantierten Durchschnittspreis für das Pfund Kakao und das Funktionieren der Ausgleichsvorräte sowie die Verzögerungsmechanismen der Märkte, die zur Stabilisierung der Weltpreise dienen?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission
(23. Oktober 1986)**

Die Kommission begrüßt es, daß das Übereinkommen nach mehr als zweieinhalb Jahren schwieriger Verhandlungen im Juli dieses Jahres in Genf geschlossen wurde.

Diese positive Bewertung betrifft zunächst den wirtschaftlichen Inhalt des Übereinkommens: Die festgelegten Preisspannen und Anpassungsmechanismen tragen nämlich den Marktrealitäten ziemlich erschöpfend Rechnung, so daß sich die im Zuge der Marktentwicklung eventuell nötig gewordenen Anpassungen rasch durchführen lassen und operationell werden können. Durch den Beitritt von Côte d'Ivoire, dem weltweit wichtigsten Ausführer, wird dem Übereinkommen im übrigen eine durchaus befriedigende Beteiligung gewährleistet.

Diese Bewertung berücksichtigt ferner auch die positiven Auswirkungen, die der Abschluß dieses Übereinkommens auf die weitere internationale Zusammenarbeit im Rohstoffsektor haben wird. Dank der realistischen Politik, zu der sich die Erzeuger mit der Annahme der von den Verbrauchern vorgeschlagenen wirtschaftlichen Klauseln bekannten, darf man jetzt davon ausgehen, daß die künftigen internationalen Diskussionen und Verhandlungen in diesem Bereich, vor allem die Vorbereitung der UNCTAD VII, pragmatisch und konstruktiv geführt werden.

Schließlich sei darauf hingewiesen, daß in das Genfer Übereinkommen sehr viele Vorschläge der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten eingearbeitet wurden, die aufgrund der Tatsache, daß sie während der gesamten Verhandlungen eine gemeinsame Position halten und vertreten konnten, ganz unbestritten zu einer treibenden Kraft geworden sind.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1378/86

**von Herrn Andrew Pearce (ED — GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(18. September 1986)
(87/C 54/101)**

Betrifft: Entscheidung der Kommission über Einfuhrlizenzen für Rind- und Kalbfleisch

In der Entscheidung 86/376/EWG ⁽¹⁾ der Kommission vom 22. Juli 1986 werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, am 21. Juli 1986 bestimmte Einfuhrlizenzen für Rind- und Kalbfleischerzeugnisse auszustellen. Welchen Sinn hat es, zu fordern, daß etwas erfolgen soll, bevor die Entscheidung über das zu Erfolge gefällig wurde? Erschwert es diese Praxis den Handelstreibenden in den Mitgliedstaaten nicht ungemein, die in derartigen Entscheidungen gesetzten Fristen einzuhalten oder zu nutzen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 223 vom 9. 8. 1986.

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(27. Oktober 1986)**

Für die Erteilung von Einfuhrlizenzen für Rindfleisch mit Ursprung in Botswana, Kenia, Madagaskar, Swaziland und Simbabwe, die im Juli 1986 im Rahmen der Entscheidung 86/376/EWG der Kommission erfolgte, gilt normalerweise folgendes Verfahren:

- Einreichung der Anträge auf Einfuhrlizenzen bei den zuständigen nationalen Stellen in den ersten zehn Tagen des Monats;
- Mitteilung der Antragsgesamtmengen durch die Mitgliedstaaten an die Kommission am zweiten Werktag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Anträge (d.h. etwa zwischen dem 12. und 14. Tag des Monats);
- Prüfung der Anträge und Festlegung der Mengen durch die Kommission zwischen dem 15. und 20. Tag des Monats im Hinblick auf die Erteilung der Einfuhrlizenzen durch die Mitgliedstaaten am 21. Tag des Monats.
- Mitteilung der Entscheidung der Kommission an die ständigen Vertretungen der Mitgliedstaaten und fernschriftliche Unterrichtung der zuständigen einzelstaatlichen Stellen;
- Veröffentlichung der Entscheidung zur Information im Amtsblatt.

Die Entscheidung der Kommission und deren Mitteilung an die Mitgliedstaaten erfolgt somit normalerweise am 21. Tag des Monats. Im Juli 1986 erging die Entscheidung wegen verspäteter Übermittlung von Angaben und eines arbeitsfreien Tages bei der Kommission in Brüssel (belgischer Nationalfeiertag) leider mit leichter Verspätung.

Diese Verspätung ist als Einzelfall zu betrachten und hatte keinerlei negative Folgen für die betroffene Branche.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1390/86

von Herrn Arturo Escuder Croft (ED — E)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. September 1986)

(87/C 54/102)

Betrifft: Handelsvertretungen in Lateinamerika

Die Außenvertretungen der Europäischen Kommission haben in der letzten Zeit zugenommen und sind zu einem wichtigen Element der Außenbeziehungen der Gemeinschaft geworden.

Dennoch ist die Vertretung in Lateinamerika auf die regionale Delegation in Caracas und auf zwei Büros in Costa Rica und in Chile beschränkt.

Aus diesem Grunde stelle ich die folgenden Fragen:

1. Ist die Kommission der Ansicht, daß eine Gemeinschaftspolitik gegenüber Lateinamerika ohne eine deutliche Verstärkung der Anzahl der Delegationen der Kommission in den lateinamerikanischen Ländern betrieben werden kann?
2. Ist die Kommission der Ansicht, daß sie mit einer einzigen Delegation in Lateinamerika eine echte Politik der Entwicklung der Handelsbeziehungen mit Lateinamerika betreiben kann?
3. In welchen Ländern ist es nach Ansicht der Kommission erforderlich, in nächster Zukunft Delegationen einzurichten?

**Antwort von Herrn Cheysson
im Namen der Kommission
(28. Oktober 1986)**

1. Die Kommission ist der Auffassung, daß eine schrittweise Stärkung der Präsenz der Gemeinschaft in Lateinamerika von wesentlicher Bedeutung ist, um stärkere politische und wirtschaftliche Bindungen zu den Ländern des amerikanischen Subkontinents zu entwickeln.

Die Beziehungen der Gemeinschaft zu Lateinamerika werden in den kommenden Jahren weiterhin eine Herausforderung darstellen. Die Vielfalt der Kooperationsabkommen und ihre Reaktivierung sind ein Zeichen für die Wiederbelebung der Beziehungen zu dem amerikanischen Subkontinent und für die politische Bedeutung, welche die Gemeinschaft diesen Entwicklungen beimißt.

Die Erweiterung der Gemeinschaft liefert in diesem Zusammenhang eine zusätzliche Dimension angesichts der traditionellen Bindungen zwischen der iberischen Halbinsel und Lateinamerika.

2. Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß sich das politische und wirtschaftliche Potential der Beziehungen der Gemeinschaft zu Lateinamerika mit nur einer einzigen regionalen Delegation für den gesamten Subkontinent (in Caracas mit zwei Außenstellen in San José und Santiago) plus einer bilateralen Delegation in Brasilien nicht voll nutzen läßt.

3. In ihrer Mitteilung an den Rat vom 11. April 1986 „Außenvertretungen — Ausbau und Konsolidierung des Netzes“ hob die Kommission die Notwendigkeit einer Stärkung ihrer Präsenz in Lateinamerika durch die Errichtung zweier zusätzlicher Außenstellen hervor: eine im südlichen Teil, damit die Gemeinschaft ihre vielversprechenden Beziehungen zu Argentinien und Uruguay ausbauen kann und die andere in Mexiko, um eine zusätzliche Basis für die wirtschaftliche und politische Zusammenarbeit im Rahmen des derzeitigen Abkommens zu schaffen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1512/86

von Herrn Konstantinos Filinis (COM — GR)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(1. Oktober 1986)
(87/C 54/103)

Betrifft: Aktivierung des Dritten Finanzprotokolls mit der Türkei

Gewissen Informationen zufolge hat die Kommission dem Rat in einem Schreiben des für den Gemeinschaftshaushalt zuständigen Kommissionsmitglieds, Herrn Christophersen, ihren Beschluß mitgeteilt, der Türkei einen Betrag in Höhe von 13 Millionen ECU aus dem Dritten Finanzprotokoll EWG/Türkei zu gewähren.

Die Kommission wird um die Beantwortung der Fragen gebeten, ob diese Informationen den Tatsachen entsprechen und ob die Umstände, die zum Einfrieren des Dritten Finanzprotokolls geführt hatten, mittlerweile tatsächlich entfallen sind.

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission
(9. Dezember 1986)**

Die Informationen, auf die der Herr Abgeordnete sich in der Einleitung zu seiner Frage bezieht, sind nur teilweise richtig.

Am 8. August 1986 hat die Kommission beschlossen, innerhalb von Kapitel 96 des Gesamthaushaltsplans 1986 13 Millionen ECU in Zahlungsermächtigungen nach Posten 9630 „Drittes Finanzprotokoll mit der Türkei“ zu übertragen, wodurch sich dessen Dotierung mit Zahlungsermächtigungen von 30 auf 43 Millionen ECU erhöht hat. Diese Maßnahme erwies sich als notwendig, damit die Gemeinschaft die rechtlichen Verpflichtungen erfüllen kann, die sie gegenüber Firmen aus den Mitgliedstaaten eingegangen war, als diese vor den Ereignissen, die zur Aussetzung der Finanzhilfe an die Türkei führten, auf Vertragsbasis dort arbeiteten.

Dieser Beschluß wurde also ausschließlich aufgrund haushaltstechnischer Erwägungen gemäß der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 gefaßt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1516/86

der Abgeordneten Anne-Marie Lizin (S — B), Francesca Marinaro (COM — I) und Pancrazio De Pasquale (COM — I)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten
(1. Oktober 1986)
(87/C 54/104)

Betrifft: Ernennung eines Mitglieds der Loge P2 zum Sprecher des belgischen Außenministers

Die belgische Presse meldete die Ernennung des Sprechers des belgischen Außenministers. Aus den vorliegenden Unterlagen ist zu entnehmen, daß der neue Amtsinhaber der Loge P2 angehört hat.

Gedenken die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentretenden Minister angesichts der Tatsache, daß Belgien 1987 die Präsidentschaft der Gemeinschaft übernehmen wird und angesichts der Mitgliedschaft des Sprechers des belgischen Außenministers in der Loge P2, diesen seine Tätigkeit als Sprecher für ihr Gremium und auch ansonsten im Gemeinschaftsrahmen ausüben zu lassen?

**Antwort
(19. Januar 1987)**

Die Frage, die die Abgeordneten ansprechen, fällt nicht in den Bereich der europäischen politischen Zusammenarbeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1591/86

von Herrn Michael McGowan (S — GB)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(17. Oktober 1986)
(87/C 54/105)

Betrifft: Menschenrechte und Gefangene aus Gewissensgründen in der EWG

1. Hat der Rat eine Untersuchung über die Behandlung von Wehrdienstverweigerern aus Gewissensgründen innerhalb derjenigen Mitgliedstaaten durchführen lassen, in denen ein Wehrpflichtsystem gilt?
2. Hat sich der Rat insbesondere mit der Lage der Anhänger von Jehovas Zeugen in Griechenland befaßt, die den Militärdienst verweigern? Kann der Rat bestätigen, daß, wie ich von Mitgliedern meines Wahlkreises Leeds erfahren habe, für griechische Staatsbürger, die den Militärdienst verweigern, keine Alternative zu einer Haftstrafe besteht?
3. Liegen dem Rat Informationen über die beiden besonderen Fälle von Timothy Naides (der meinen

Informatione nach in Athen inhaftiert ist) und Sotiros Panos, auf die ich von Mitgliedern von Amnesty International aus Leeds aufmerksam gemacht wurde? Ich hörte von meinen Wählern, daß sowohl Timothy Naides als auch Sotiros Panos zu Jehovas Zeugen gehören und von den griechischen Behörden aufgrund ihrer Militärdienstverweigerung inhaftiert wurden.

4. Ich wurde ferner darauf aufmerksam gemacht, daß griechische Gefangene aus Gewissensgründen, die aufgrund einer solchen Verweigerung inhaftiert wurden, nach ihrer Entlassung von bestimmten Berufsbereichen und vom Wahlrecht ausgeschlossen bleiben. (Natürlich bezieht sich der letzte Punkt nicht speziell auf Jehovas Zeugen.) Kann der Rat diese Situation klären?

5. Hat der Rat die Folgen dieser Situation für die Menschenrechte der Bürger der EWG berücksichtigt?

Antwort

(19. Januar 1987)

Die angesprochenen Probleme fallen nicht in den Bereich der europäischen politischen Zusammenarbeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1707/86
von Herrn Leen van der Waal (NI — NL)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(29. Oktober 1986)
(87/C 54/106)

Betrifft: Endgültige Marktordnung für den Straßengüterverkehr

Nach Meldungen im Anschluß an die Ratstagung der Verkehrsminister vom 30. Juni 1986 soll ab 1992 die Ordnung des freien Marktes für den Straßengüterverkehr u.a. durch ein System von EG-Lizenzen gekennzeichnet sein. Die Erteilung dieser Lizenzen wird von qualitativen Kriterien abhängig gemacht.

1. Heißt dies, daß der Rat bestrebt ist, ab 1992 tatsächlich einen freien Markt für Beförderungen ohne mengenmäßige Beschränkungen zu schaffen?
2. Für die Übergangsphase bis 1992 ist eine kumulative Anhebung der Zahl der Gemeinschaftskontingente um 40 % vorgesehen. Wird diese Anhebung in Anbetracht der jährlichen Zunahme des Beförderungsaufkommens ausreichen, um das in Frage 1 genannte Ziel zu erreichen? Falls nein: Welche Maßnahmen wird der Rat in diesem Fall ergreifen?
3. Welche Bedeutung soll die geforderte „ausreichende Erfahrung im nationalen Verkehrswesen“ haben (eines der qualitativen Kriterien für die Erteilung einer EG-Lizenz)?

Antwort

(20. Januar 1987)

1. In den Schlußfolgerungen des Rates vom 30. Juni 1986 zum innergemeinschaftlichen Güterkraftverkehr ist in der Tat vorgesehen, in diesem Bereich bis spätestens 1992 einen freien Markt ohne mengenmäßige Beschränkungen zu verwirklichen.

2. Weiter heißt es darin, daß das Gemeinschaftskontingent während der Übergangszeit ab 1987 um jährlich 40 % (kumulativ) aufzustocken ist. Der Rat hat die Kommission ersucht zu prüfen, ob sich diese jährliche Aufstockung sowie die Aufteilung des Gemeinschaftskontingents auf die Mitgliedstaaten so auswirken, daß bis spätestens 1992 ein flexibler Übergang zur Endphase möglich ist, und ihm hierzu vor dem 1. Januar 1988 einen ersten Bericht vorzulegen.

Der Rat wird seine Beratungen anhand dieses Berichts fortsetzen.

3. Die Schlußfolgerungen des Rates vom 30. Juni 1986 enthalten keine Definition des Kriteriums „angemessene Erfahrung im innerstaatlichen Verkehr“. Die qualitativen Kriterien, denen die Transportunternehmen genügen müssen, um Zugang zum internationalen Verkehr zu erhalten, werden auf der Grundlage des Verordnungsvorschlags festgelegt, den die Kommission dem Rat jetzt vorgelegt hat ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ Dok. KOM(86) 595 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1714/86
von Herrn Spiridon Kolokotronis (S — GR)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(30. Oktober 1986)
(87/C 54/107)

Betrifft: Verletzung der Menschenrechte auf den Inseln Imbros und Tenedos

In einer schriftlichen Antwort der Außenminister der Mitgliedstaaten der EWG zum Statut, das die Türkei auf den Ägäischen Inseln Imbros und Tenedos eingeführt hat, wird betont, daß dieses Thema nicht Gegenstand von Erörterungen im Rahmen der EPZ gewesen ist.

Auf den Inseln Imbros und Tenedos, die, obwohl sie eine rein griechische Bevölkerung hatten, durch den Vertrag von Lausanne (1922-1923) an die Türkei abgetreten wurden, wurde über viele Jahre und wird noch vom türkischen Staat eine Politik betrieben, die die Konvention (Erklärung) über die Menschenrechte und den Vertrag von Lausanne (Artikel 38-44) eindeutig dadurch verletzt, daß der griechische Sprachunterricht abgeschafft wurde, die Schulen beschlagnahmt, die orthodoxen Kirchen zerstört, die Felder und das bürgerliche Eigentum zwangseingezogen oder angetastet wurden, es zu unrechtmäßigen Verhaftungen und zu Vergewaltigungen kam; all dies hat die Versklavung der griechischen Inselbewohner zur Folge.

Was gedenkt der Rat zu tun, wenn innerhalb eines Staates, der der Gemeinschaft beizutreten wünscht, die Menschenrechte und Grundfreiheiten der Person derart verletzt werden?

Antwort

(19. Januar 1987)

Die Zwölf behalten die Menschenrechtslage in der Türkei weiterhin im Auge, und die Mitgliedstaaten verleihen ihrer Besorgnis in entsprechenden Fällen Ausdruck. Zusätzlich bilden Verbesserungen auf dem Gebiet der Menschenrechte einen wesentlichen Bestandteil der weiteren Normalisierung der Beziehungen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Türkei.

Die Entwicklung des Handels zwischen der Gemeinschaft und Taiwan ist zum Teil auf die Intensivierung der Handelsbeziehungen zwischen Unternehmen beider Seiten zurückzuführen und könnte sicherlich noch mehr gefördert werden, wenn die Industrie entsprechende Anlaufstellen für Geschäfts- und Handelskontakte in Taipeh einrichten würde.

Die Frage der Visa für Bürger aus Taiwan, die nach Italien einreisen möchten, fällt unter die nationale Zuständigkeit Italiens.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1728/86

von den Abgeordneten Giorgio Almirante, Antonino Tripodi, Pino Romualdi (DR — I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. Oktober 1986)

(87/C 54/108)

Betrifft: Beziehungen zwischen Italien und Taiwan

Beabsichtigt die Kommission nicht, die Mitgliedstaaten der EG aufzufordern, die Entschließung des Europäischen Parlaments (Dok. 2-1765/84) zu den Beziehungen und zum Handel mit der Republik China und Taiwan zu aktualisieren? Ist ihr bekannt, welche Schwierigkeiten die italienischen Behörden bei der Ausstellung von Visa für Bürger von Taiwan machen, die als Touristen, Studenten oder Geschäftsleute nach Italien einreisen wollen, und erwägt sie nicht, die italienische Regierung aufzufordern, im Sinne der oben genannten Entschließung in Taipeh wie alle anderen EG-Länder, die bereits seit Jahren über Handelsinstitutionen in Taiwan verfügen, ein eigenes Handelsbüro zu eröffnen?

Antwort von Herrn De Clercq

im Namen der Kommission

(17. Dezember 1986)

Obleich weder die Europäische Gemeinschaft noch die Mitgliedstaaten diplomatische Beziehungen zu Taiwan unterhalten, ist es der Kommission nicht entgangen, daß die Unternehmen und Industriebetriebe der Gemeinschaft an einer Ausweitung des Handels mit Taiwan interessiert sind und sie trägt den in der Entschließung des Europäischen Parlaments (Dok 2 — 1765/84) enthaltenen Vorschlägen Rechnung. Der Handel zwischen der Europäischen Gemeinschaft und Taiwan hat sich im letzten Jahrzehnt stark ausgeweitet. Die Ausfuhren der Gemeinschaft erhöhten sich von 412 Millionen ECU im Jahre 1975 auf 2 236 Millionen ECU im Jahre 1985, während die Einfuhren der Gemeinschaft aus Taiwan von 683,7 Millionen ECU im Jahre 1975 auf 3 903 Millionen ECU im Jahr 1985 anstiegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1735/86

von Herrn Ernest Glinne (S — B)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(30. Oktober 1986)

(87/C 54/109)

Betrifft: Territorialgewässer von Malta

Mehrere Jahre lang hat das Regime von Oberst Gaddafi die Labour-Regierung von Malta mit einer großzügigen Hilfe, insbesondere einer ansehnlichen Wirtschaftshilfe, bedacht. Ohne nennenswert von seiner erklärten Politik der Blockfreiheit abzurücken, zeigte sich Malta „erkenntlich“, indem es die Errichtung von libyschen Sendeanlagen auf seinem Hoheitsgebiet zuließ, bis sich Oberst Gaddafi eines Tages vehement gegen die Absichten der maltesischen Regierung wandte, eine Exploration im Bereich des Festlandssockels auf maltesischem Hoheitsgebiet in Hinblick auf den Abbau etwaiger Erdölvorkommen vorzunehmen. Der Premierminister, Dom Mintoff, verurteilte daraufhin öffentlich die Arroganz des libyschen Revolutionsführers, widerrief die Genehmigungen für die Rundfunksendungen und reichte beim Internationalen Gerichtshof in Den Haag eine Klage ein, um die Reichweite der maltesischen Territorialgewässer bestätigen zu lassen.

Ohne der Entscheidung des Gerichtshofs vorgreifen zu wollen, würde ich gerne erfahren, welche Haltung die politische Zusammenarbeit der Zwölf derzeit in der Frage der Anerkennung der Territorialgewässer Malts in ihrem eigenen Namen wie auch im Namen der Mitgliedstaaten vertritt.

Antwort

(16. Januar 1987)

Die Frage, die der Herr Abgeordnete anspricht, ist im Rahmen der europäischen politischen Zusammenarbeit nicht erörtert worden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1841/86

von Herrn Bernard Antony (DR — F)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(7. November 1986)

(87/C 54/110)

Betrifft: Finanzhilfen der EWG für Angola

Die EWG wird Angola eine Finanzhilfe in Höhe von 95 Millionen EUC aus dem 6. EEF im Rahmen des Abkommens von Lomé III für Programme zur Förderung der Nahrungsmittelselbstversorgung zur Verfügung stellen.

Darüber hinaus kann die EIB Darlehen von ungefähr 10 Millionen ECU zur Finanzierung von Produktivinvestitionsprojekten gewähren.

Kann der Rat angesichts der Tatsache, daß sich noch immer sowjetisch-kubanische Besatzungstruppen in Angola befinden, erläutern, ob er mit dieser Finanzierung nicht das herrschende Unterdrückerregime unterstützt?

Antwort

(16. Januar 1987)

Nach Meinung der Zwölf würde eine endgültige und dauerhafte Lösung der Probleme Südafrikas durch den Abzug der ausländischen Truppen aus den Ländern dieser Region beträchtlich erleichtert. Die Verpflichtung der Europäischen Gemeinschaft, Angola Finanzhilfe im Rahmen des Dritten Abkommens von Lomé zu gewähren, bleibt hiervon indessen unberührt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1865/86

von den Abgeordneten Jean-Marie Vanlerenberghe, Jean-Pierre Abelin und Nicole Fontaine (PPE — F)

an die Außenminister der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten

(13. November 1986)

(87/C 54/111)

Betrifft: Entlassungen bei der Zeitung „La Prensa“ aufgrund ausbleibender finanzieller Unterstützung

Violetta Chamorro, Direktorin der Tageszeitung „La Prensa“, deren Erscheinen auf Befehl der sandinistischen Behörden zur Zeit eingestellt ist, hat die Entlassung der Hälfte des Personals aufgrund der ausbleibenden Subventionen angekündigt.

Sind die Außenminister, die im Rahmen der politischen Zusammenarbeit zusammentreten, nicht der Ansicht, daß die Zwölf die Zeitung „La Prensa“ in ihrer derzeitigen

schwierigen Lage unterstützen müssen, weil sonst die Gefahr besteht, daß das letzte freie Presseorgan in Nicaragua untergeht?

Antwort

(19. Januar 1987)

Wir verweisen die Frau Abgeordnete und die Herren Abgeordneten auf die Antwort, die auf die schriftliche Anfrage Nr. 1116/86 ⁽¹⁾ gegeben wurde.

⁽¹⁾ (Siehe Seite 44).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1959/86

von Frau Dorothee Piermont (ARC — D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(21. November 1986)

(87/C 54/112)

Betrifft: Verseuchung durch C-Waffen

In der Nähe der bundesrepublikanischen Stadt Paderborn liegt der ca. 12 000 Hektar große NATO-Truppenübungsplatz Senne. Ein größerer Teil dieses Gebietes wird durch Tafeln bis heute als „phosphorverseucht“ ausgewiesen.

Kann die Kommission auf folgende Fragen Auskunft geben bzw. Informationen einholen:

1. Liegt eine Verseuchung allein durch Phosphor oder auch durch andere chemische Kampfstoffe vor? Wenn ja: welche?
2. Haben die Munitionsfabriken, die während des Zweiten Weltkriegs auf dem Gebiet des heutigen Truppenübungsplatzes angesiedelt waren, nur konventionelle Munition oder auch chemische Kampfstoffe und Munition hergestellt?
3. Was geschah in letzterem Fall am Ende des Zweiten Weltkriegs mit den vorhandenen chemischen Kampfstoffen und Munitionen? Wo wurden sie ggf. eingelagert?
4. Dient der Übungsplatz heute der Übung in chemischer Kriegsführung und Verteidigung?

Antwort von Herrn Clinton Davis

im Namen der Kommission

(16. Januar 1987)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf seine schriftliche Anfrage Nr. 2787/85 ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 175 vom 14. 7. 1986.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1982/86

von den Abgeordneten Emma Bonino, Roberto Ciccio-
messere und Marco Pannella (NI — I)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(24. November 1986)

(87/C 54/113)

Betrifft: Restaurierung der Sixtinischen Kapelle

In Erwägung der heftigen Polemik, welche die zur Zeit stattfindende Restaurierung der Fresken der Sixtinischen Kapelle in Künstlerkreisen ausgelöst hat;

in der Erwägung, daß dieses Kunstwerk einen der Höhepunkte im künstlerischen Schaffen Europas darstellt und deshalb mit vollem Recht zum Kulturerbe von ganz Europa zu zählen ist;

in der Erwägung, daß bei voller Anerkennung der unbestrittenen Kompetenz der mit dieser Restaurierung betrauten Spezialisten einige Kritik an den in wichtigen Fragen der Restaurierung angewandten Verfahren begründet erscheint und über den kulturellen Rahmen wenig Klarheit herrscht, innerhalb dessen die Entscheidungen, auch technischer Art, gefällt werden sollten;

hält es die Kommission nicht für sinnvoll, geeignete Verfahren einzuleiten, um sich zum Sprecher der internationalen Forderungen zu machen, in denen es um eine Unterbrechung der Arbeiten geht, damit eine seriöse und eingehende Beurteilung der bisher durchgeführten Arbeiten erfolgen kann?

Antwort

(20. Januar 1987)

Die von den Abgeordneten aufgeworfene Frage entzieht sich dem Kompetenzbereich des Rates.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2056/86

von Herrn Julián Grimaldos Grimaldos (S — E)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(20. Januar 1987)

(87/C 54/114)

Betrifft: Wirtschaftsabkommen über eine gegenseitige Integration zwischen Argentinien, Brasilien und Uruguay

Welche politischen und handelspolitischen Maßnahmen gedenkt der Rat zu ergreifen, um eine konstruktive Beziehung zu Argentinien, Brasilien und Uruguay angesichts ihrer Bemühungen um ihre gegenseitige Integration herzustellen?

Antwort

(20. Januar 1987)

Die Gemeinschaft, die selbst ein Beispiel regionaler Wirtschaftsintegration ohne historische Parallele darstellt, fördert die regionale Zusammenarbeit überall in der Welt, insbesondere in Lateinamerika.

Sie hat in Lateinamerika zwei Abkommen über interregionale Zusammenarbeit mit dem Andenpakt und mit Zentralamerika unterzeichnet.

Sie verfolgt das derzeitige Experiment wirtschaftlicher Integration zwischen Argentinien, Uruguay und Brasilien mit großem Interesse.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2068/86

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S — B)

an den Rat der Europäischen Gemeinschaften

(2. Dezember 1986)

(87/C 54/115)

Betrifft: Werbetätigkeit belgischer Vorschulen in den Niederlanden

1. Ist dem Rat bekannt, daß belgische Vorschulen im niederländischen Grenzgebiet damit werben, daß belgische Vorschulen Kinder im Alter von 2 ½ Jahren aufnehmen, während Kinder in den Niederlanden erst ab 4 Jahren die Vorschule besuchen können?

2. Beabsichtigt der Rat, im Rahmen des Europa ohne Grenzen einheitliche Altersgrenzen für die Einschulung einzuführen?

3. Ist der Rat der Auffassung, daß Schulen ebenso wie andere Einrichtungen der sozialen Infrastruktur der Bevölkerung über die Grenzen hinweg zur Verfügung stehen sollten?

Antwort

(20. Januar 1987)

Der Rat wurde mit dem von der Frau Abgeordneten zur Sprache gebrachten spezifischen Problem nicht befaßt und hat hierüber noch nie beraten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2089/86
von Herrn Luc Beyer de Ryke (LDR — B)
an den Rat der Europäischen Gemeinschaften
(2. Dezember 1986)
(87/C 54/116)

Betrifft: Brüssel — Erweiterung der EWG-Gebäude
Der Staatssekretär für die Region Brüssel, Herr Jean-Louis Thys, hat vor kurzem einen Plan „Espace Bruxelles-Europe“ vorgelegt, der für sich in Anspruch nimmt, das Schema für eine harmonische Ansiedlung der Gebäude und Dienste der Gemeinschaften in Brüssel darzustellen.
Dieser Plan sieht eine umfassende Konsultation aller betroffenen Behörden sowie der Bewohner des Viertels vor.
Welche Haltung nimmt der Ministerrat gegenüber dem diesem Verfahren zugrundeliegenden Schema ein?

Welches sind die in diesem Stadtviertel geplanten Ansiedlungsprioritäten?

Antwort
(20. Januar 1987)

Der Herr Abgeordnete wird darauf aufmerksam gemacht, daß der Plan „Espace Bruxelles Europe“ eine Initiative im Rahmen der Raumordnung von Brüssel ist, die unter die Zuständigkeit der belgischen Behörden fällt.

Das Generalsekretariat des Rates nimmt an bestimmten in diesem Zusammenhang organisierten Sitzungen als Beobachter teil, um Faktenangaben zu den derzeit vom Rat benutzten Gebäuden sowie zu dem künftigen Ratsgebäude mitzuteilen, in dem nach seiner Fertigstellung im Jahre 1992 sämtliche Dienste des Rates untergebracht werden sollen.